

JAHRESBERICHT 2019



Inhalt

Vorwort	1
1. Statistische Auswertung im Rechtskreis SGB II.....	2
2. Finanzübersicht	5
2.1 Gesamtüberblick.....	5
2.2 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Eingliederungsbudget - aktive Leistungen)	6
2.3 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (passive Leistungen ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe)	7
2.4 Verwaltungskosten	10
3. Eingliederungsleistungen	12
3.1 Integration in Beschäftigung	12
3.2 Eingliederung der 15- bis 25-Jährigen	17
3.3 Aktivierung und berufliche Eingliederung	24
3.4 Förderung der beruflichen Weiterbildung	27
3.5 Geförderter Beschäftigungsmarkt	29
4. Kommunale Eingliederungsleistungen	31
4.1 Theoretische Einführung in die Aufgabenbereiche.....	31
4.2 Methodische Umsetzung der Aufgabenbereiche.....	31
4.3 Zur Sozialstruktur der Hilfesuchenden insgesamt	33
4.3.1 Spezifische Aussagen zur psychosozialen Betreuung.....	36
4.3.2 Spezifische Aussagen zur Suchtberatung	41
4.3.3 Spezifische Aussagen zur Schuldnerberatung	42
5. Leistungen für Bildung und Teilhabe	47
5.1 Strukturelle und personelle Merkmale.....	47
5.2 Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe	47
5.3 Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials.....	49

6. Passive Leistungen.....	59
6.1 Kosten der Unterkunft und Heizung	59
6.2 Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt	64
6.3 Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen/Genossenschaftsanteile, Umzugskosten im Zusammenhang mit Wohnungswechsel sowie Miet-, Strom- und Gasschulden	66
6.4 Einmalige Beihilfen	70
6.4.1 Strukturelle und personelle Merkmale	70
6.4.2 Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials	72
6.5 Übergang von Ansprüchen, Unterhalt, Ersatzansprüche, Erbenhaftung und Ordnungswidrigkeiten	76
6.5.1 Unterhaltsansprüche	76
6.5.2 Sonstige Ansprüche	78
6.5.3 Ordnungswidrigkeiten.....	79
7. Sozial- und Bedarfsermittlung	82
8. Widersprüche und Klageverfahren	84
8.1 Widerspruchsverfahren.....	84
8.2 Klageverfahren	87
8.3 Eilverfahren	89
8.4 Berufungen/Revisionen	90
Ausblick.....	91

www.jc.salzlandkreis.de

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Bericht gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Vorwort

Mit dem Jahresbericht 2019 informiert das Jobcenter Salzlandkreis umfassend über die erbrachten Dienstleistungen zur Eingliederung, Leistungsgewährung, Bildung und Teilhabe sowie zum Finanzergebnis.

Neben den bisher vorhandenen Eingliederungsinstrumenten bietet das Teilhabechancengesetz (THCG) seit 1. Januar 2019 den Jobcentern zusätzliche Möglichkeiten, Langzeitarbeitslose in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen einzugliedern.

Das Jobcenter Salzlandkreis nutzt diese Instrumente intensiv – zum Jahresende 2019 haben 193 Menschen mit Hilfe des neuen Förderansatzes eine langfristige Arbeitsmarktperspektive bei kommunalen, sozialen und gewerblichen Arbeitgebern gefunden. Vier Coaches unseres Eigenbetriebes unterstützen sie und die Arbeitgeber bei der Stabilisierung und Entwicklung des Beschäftigtenverhältnisses. Um auch nach Beendigung des Förderzeitraums gute Beschäftigungschancen zu haben, werden die Arbeitnehmer in den kommenden Jahren weiterführende Qualifizierungs- und Praktikumsangebote wahrnehmen.

Zusätzlich zur täglichen Arbeit für die Leistungsberechtigten ergab sich 2019 aus dem Thema „Kosten der Unterkunft“ (KdU) eine besondere Herausforderung für das Jobcenter. In Auswertung des Bundessozialgerichtsurteils vom 30. Januar 2019 war das „Schlüssige Konzept zu den angemessenen Bedarfen der Unterkunft im Salzlandkreis“ umfassend zu überarbeiten. Zum 1. August 2019 trat das neue Konzept in Kraft. Anschließend wurden für 2.500 Bedarfsgemeinschaften die Bescheide überprüft, in 1.100 Fällen kam es zu Nachzahlungen. Diese Aufgabe wurde in kürzester Zeit und begleitend zum üblichen Tagespensum erledigt.

Seit 1. August 2019 bestehen mit dem „Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz - StaFamG)“ vereinfachte und verbesserte Förderbedingungen für die Bildungs- und Teilhabeleistungen, die das Jobcenter für die Leistungsberechtigten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II), dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - (SGB XII), dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) umsetzt.

Für die Beschäftigten des Jobcenters brachte das Jahr 2019 mit der Einführung der Telearbeit, dem Start der Mitarbeitergespräche und mit dem Einsatz eines Haussicherheitsdienstes zusätzliche Veränderungen, die auf effiziente Arbeitsbedingungen abzielen, sich gleichzeitig aber auch günstig auf das Betriebsklima und die Mitarbeiterzufriedenheit auswirken.

Für die weiterhin positive Entwicklung der Leistungsberechtigten- und Arbeitslosenzahlen im Bereich des Jobcenters Salzlandkreis sind eine Vielzahl von wirtschaftlichen, demographischen und sozialen Einflussfaktoren ursächlich. Das erfolgreiche Zusammenwirken der leistungsberechtigten Menschen, der sozialen Träger, der Arbeitgeber und der Mitarbeiter des Jobcenters trägt zu dieser Entwicklung in hohem Maße bei. Die einzelnen Arbeitsergebnisse des Jahres 2019 sind nachfolgend dargestellt.

Bernburg (Saale), im März 2020



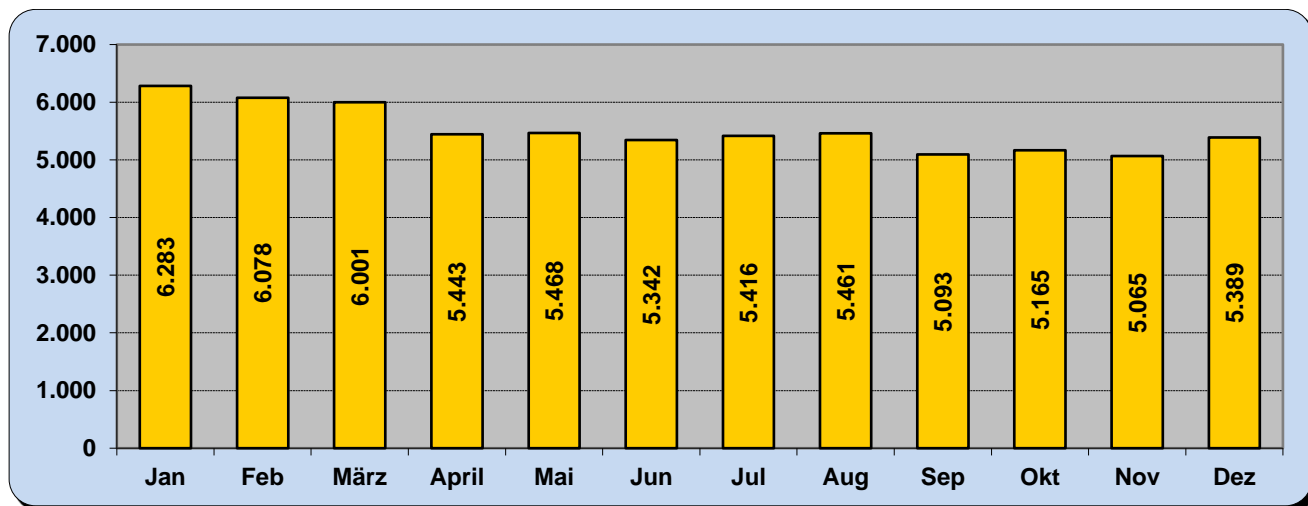
Thomas Holz
Betriebsleiter

1. Statistische Auswertung im Rechtskreis SGB II

	Jan 19	Feb 19	Mrz 19	Apr 19	Mai 19	Jun 19	Jul 19	Aug 19	Sep 19	Okt 19	Nov 19	Dez 19
Arbeitslosenquote (ALG I + ALG II)	9,5 %	9,2 %	8,9 %	8,2 %	8,2 %	8,0 %	8,2 %	8,3 %	7,6 %	7,7 %	7,6 %	8,1 %
Bedarfsgemeinschaften Bestand am Zähltag (T0)	11.263	11.347	11.347	11.237	11.165	11.083	10.976	10.849	10.781	10.632	10.612	10.566
Arbeitslose SGB II												
Bestand am Zähltag	6.283	6.078	6.001	5.443	5.468	5.342	5.416	5.461	5.093	5.165	5.065	5.389
darunter Frauen	2.807	2.691	2.661	2.457	2.473	2.413	2.427	2.488	2.295	2.352	2.286	2.372
Jüngere unter 25 Jahren	286	265	256	226	242	243	288	386	263	256	258	240
50 Jahre und älter	2.417	2.376	2.324	2.057	2.061	1.968	1.960	1.892	1.834	1.893	1.877	2.058
dar.: 55 Jahre und älter	1.348	1.324	1.265	1.138	1.158	1.096	1.094	1.062	1.057	1.075	1.050	1.154
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte												
Bestand am Zähltag (T0)	14.194	14.362	14.292	14.114	14.026	13.963	13.789	13.722	13.541	13.293	13.280	13.239
darunter Frauen	7.052	7.103	7.060	6.991	6.922	6.906	6.792	6.755	6.689	6.582	6.575	6.545
Jüngere unter 25 Jahren	1.814	1.909	1.856	1.810	1.829	1.870	1.796	1.857	1.759	1.683	1.712	1.719
50 Jahre und älter	5.434	5.480	5.468	5.403	5.355	5.285	5.251	5.217	5.167	5.124	5.125	5.108
dar.: 55 Jahre und älter	3.726	3.753	3.742	3.720	3.702	3.664	3.651	3.646	3.624	3.598	3.594	3.586
Sozialgeldempfänger Bestand am Zähltag (T0)	4.796	4.767	4.767	4.744	4.762	4.777	4.698	4.598	4.573	4.498	4.484	4.477

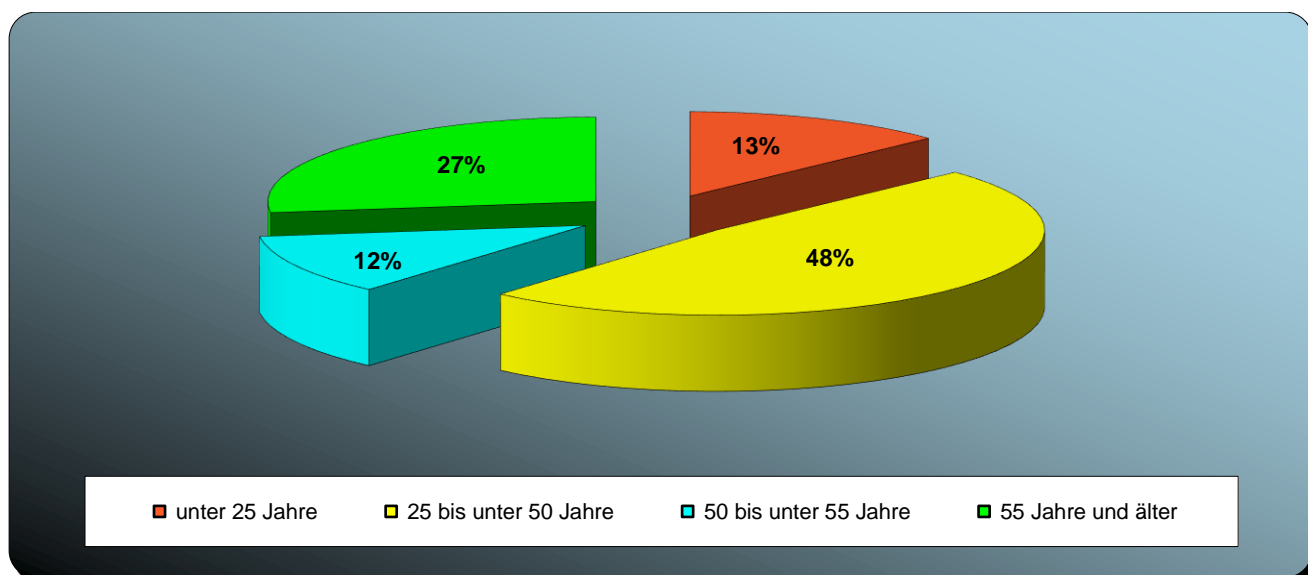
Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB II 2019

Jan	Feb	März	April	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
6.283	6.078	6.001	5.443	5.468	5.342	5.416	5.461	5.093	5.165	5.065	5.389



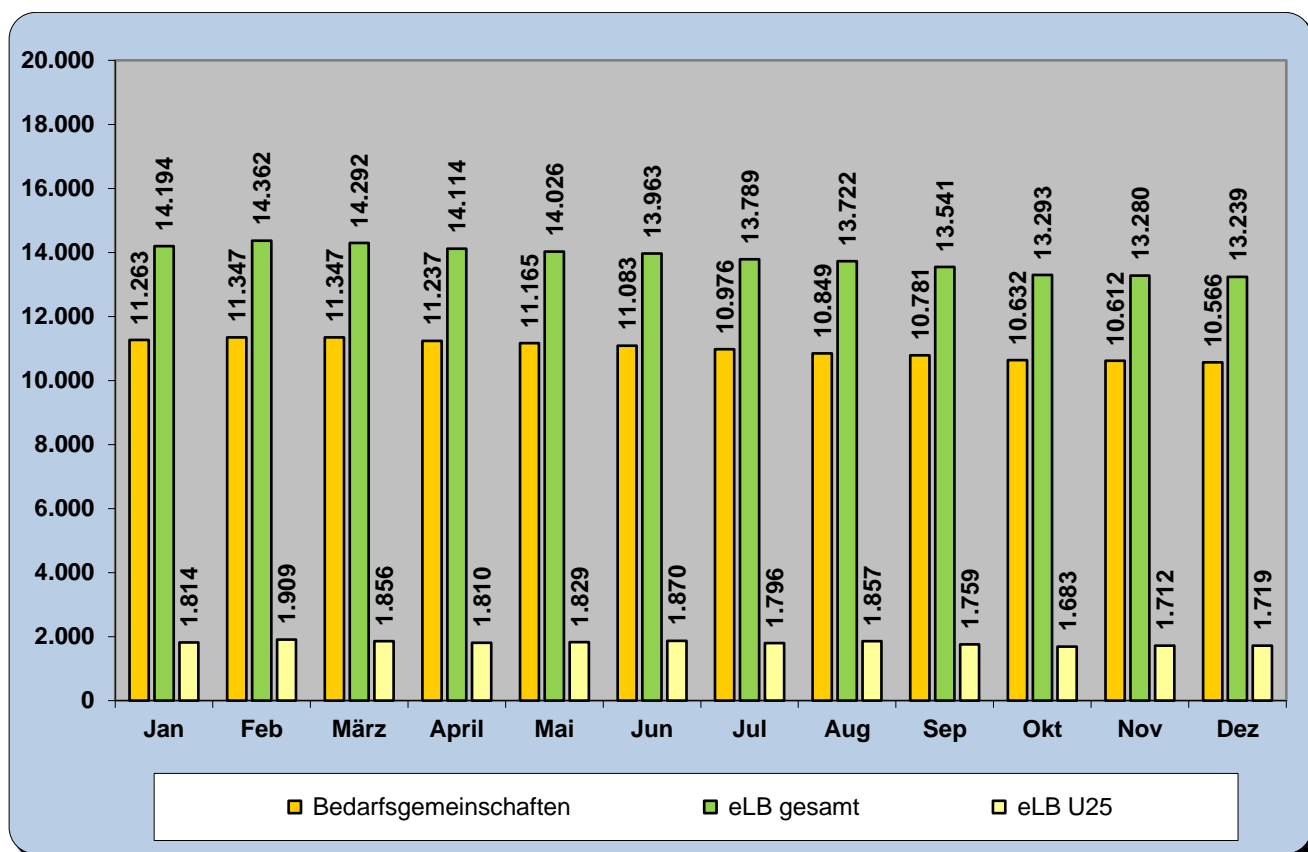
Altersstruktur der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten des Rechtskreises SGB II (Dezember 2019)

unter 25 Jahre	1.719
25 bis unter 50 Jahre	6.412
50 bis unter 55 Jahre	1.522
55 Jahre und älter	3.586



Bedarfsgemeinschaften (BG), erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLB) 2019

	Jan	Feb	März	April	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
BG	11.263	11.347	11.347	11.237	11.165	11.083	10.976	10.849	10.781	10.632	10.612	10.566
eLB ges.	14.194	14.362	14.292	14.114	14.026	13.963	13.789	13.722	13.541	13.293	13.280	13.239
eLB U25	1.814	1.909	1.856	1.810	1.829	1.870	1.796	1.857	1.759	1.683	1.712	1.719



2. Finanzübersicht

2.1 Gesamtüberblick

	Plan 2019 (TEUR)	Budget 2019 (TEUR)	Ist 2019 (TEUR)
Verwaltungskosten (VwK) Zuweisung Bund	22.370	22.370	21.157 ¹
Verwaltungskosten Beteiligung Landkreis	4.057	4.010	3.792 ¹
ESF-Bundesprogramm gegen Langzeitarbeitslosigkeit (VwK)	0	0	0
Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration Sachsen-Anhalt	0	1	1
Verwaltungskosten kommunale Eingliederungsleistungen (Landkreis)	528	528	491
Verwaltungskosten Bildung und Teilhabe ohne SGB II (Landkreis)	198	198	125
Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (klassisch)	14.868	18.639	17.867 ²
Leistungen zur Beschäftigungsförderung (§ 16e SGB II a.F.)	67	69	69 ³
Förderung nach § 16e SGB II n.F., § 16f SGB II, § 16h SGB II	3.716	0	0
Lohnkostenzuschuss aus der Ausgleichsabgabe	53	53	57
ESF-Bundesprogramm gegen Langzeitarbeitslosigkeit	12	18	11
Bundesprogramm Soziale Teilhabe	0	0	<0 ⁴
Passiv-Aktiv Transfer (PAT)	0		720
Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (ohne KdU)	74.400		72.207 ⁵
Bedarfe für Unterkunft und Heizung § 22 Abs. 1 SGB II	38.000		35.554 ⁶
Darlehen nach § 22 Abs. 6 und 8 SGB II	0		69 ⁷
abweichende Erbringung von Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II	700		661 ⁸
Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket Rechtskreis (RK) SGB II	1.800		1.849 ⁹
	220		¹
Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket RK BKGG			288 ⁰
	35		¹
Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket RK SGB XII			34 ¹
	50		¹
Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket RK AsylbLG			46 ²
Kommunale Eingliederungsleistungen (Landesmittel)	318	344	346
Kommunale Eingliederungsleistungen (Landkreismittel)	28	28	26

Bei der Ermittlung der Ist-Ausgaben wurden Einnahmen, Rückzahlungen und zurückgenommene, endgültig nicht ausgezahlte Leistungen wie folgt berücksichtigt:

1	187	TEUR	5	3.882	TEUR	9	17	TEUR
2	133	TEUR	6	1.930	TEUR	10	1	TEUR
3	0	TEUR	7	319	TEUR	11	1	TEUR
4	<0	TEUR	8	2	TEUR	12	<1	TEUR

2.2 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Eingliederungsbudget - aktive Leistungen)

Für aktive Eingliederungsleistungen wurden für das Jahr 2019 Mittel in Höhe von 18.716 TEUR laut Wirtschaftsplan angesetzt. Eine Deckung gemäß § 27 der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) zur Finanzierung eines Defizits im Bereich der Verwaltungskosten war in Höhe von 265 TEUR geplant. Tatsächlich wurden 18.765 TEUR zur Verfügung gestellt. Im Laufe des Jahres musste der geplante Umschichtungsbetrag jedoch nicht in Anspruch genommen werden.

Die verfügbaren Budgets setzten sich zusammen aus Eingliederungsmitteln des Bundes in Höhe von 18.639 TEUR und Mitteln des Bundes zur Ausfinanzierung der Förderung nach § 16e SGB II a.F. in Höhe von 69 TEUR. Diese Mittel wurden zu 95,88 % ausgeschöpft. Darüber hinaus standen Mittel des Landes Sachsen-Anhalt in Form von Lohnkostenzuschüssen aus der Ausgleichsabgabe in Höhe von 40 TEUR und Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF-Bundesprogramm zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit) in Höhe von 18 TEUR zur Verfügung.

Insgesamt wurden 18.004 TEUR für aktive Eingliederungsleistungen eingesetzt, was eine Inanspruchnahme aller verfügbaren Mittel von 95,94 % darstellt. In den 18.004 TEUR sind 133 TEUR Einnahmen aus Rückforderungen bereits berücksichtigt. Einen Überblick über die Mittelverwendung und die Aufteilung des Eingliederungsbudgets nach arbeitsmarktpolitischen Instrumenten gibt folgende Tabelle:

	Aufwand 2019 (EUR)	Anteil am Gesamtaufwand (%)
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (klassisch)	17.999.639,52	99,24
davon:		
Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung	3.119.381,51	17,20
Aktivierung und berufliche Eingliederung	7.584.168,28	41,82
Eingliederungszuschuss	1.465.616,42	8,08
§16i SGB II	1.485.999,47	8,19
§16i SGB II - Coach	201.012,43	1,11
Bildungsgutschein	975.394,30	5,38
Berufsausbildung	339.505,69	1,87
Teilhabe behinderter Menschen	201.275,05	1,11
Vermittlungsbudget	147.195,61	0,81
Vermittlungsgutschein	118.000,00	0,65
Eingliederung Selbständiger	1.884,08	0,01
Einstiegsqualifizierung	60.487,27	0,33
Einstiegs geld	52.653,22	0,29
ausbildungsbegleitende Hilfen	9.122,57	0,05
§16e SGB II bis 31.12.18	157.180,74	0,87
§16e SGB II ab 01.01.19	362.866,33	2,00
§16f SGB II	1.387.438,78	7,65
§16h SGB II	330.457,77	1,82
- Leistungen zur Beschäftigungsförderung (§ 16e SGB II a.F.)	69.042,75	0,38
- Förderung nach § 16e SGB II n.F., § 16f SGB II, § 16h SGB II	0,00	0,00
- Lohnkostenzuschuss aus der Ausgleichsabgabe	56.960,14	0,31
- Mittel aus dem Bundesprogramm gegen Langzeitarbeitslosigkeit	11.478,37	0,06
- Mittel aus dem Bundesprogramm Soziale Teilhabe	0,00	0,00
	18.137.120,78	100,00

Hinsichtlich der Ausgestaltung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente ist zu bemerken, dass ca. 17,2 % des verausgabten Eingliederungsbudgets (Vorjahr 22,9 %) für Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung eingesetzt wurden. Die sinkende Tendenz der Vorjahre als ein Ergebnis der Instrumentenreform 2012 (Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt, in Kraft getreten am 1. April 2012) hat sich weiterhin fortgesetzt.

Weitere Schwerpunkte bildeten die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung mit 41,8 % (Vorjahr: 35,5 %), die Eingliederungszuschüsse mit 8,1 % (Vorjahr: 8,7 %) und die Bildungsgutscheine mit 5,4 % (Vorjahr 5,8 %) des verausgabten Eingliederungsbudgets.

Aufwendungen für Leistungen nach § 16e SGB II a.F. umfassten mit 69 TEUR ca. 0,4 % (Vorjahr: 0,5 %) des verausgabten Eingliederungsbudgets.

Aufwendungen für Leistungen nach § 16e SGB II n. F., § 16f SGB II und § 16h SGB II umfassten mit 2.238 TEUR ca. 12,3 % (Vorjahr: 9,9 %) des verausgabten Eingliederungsbudgets.

Für den neu geschaffenen § 16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt) konnten Zuschüsse in Höhe von 1.486 TEUR an Arbeitgeber verausgabt werden. Dies entspricht 8,2 % des Eingliederungsbudgets.

Durch das Teilhabechancengesetz bestand die Möglichkeit, die ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching) in Eigenregie durchzuführen. Zu diesem Zweck wurden im Jahr 2019 insgesamt vier Coaches eingestellt, deren Finanzierung aus Eingliederungsmitteln erfolgte. Dafür wurden 201 TEUR verausgabt.

Die Inanspruchnahme der Lohnkostenzuschüsse aus der Ausgleichsabgabe des Landes Sachsen-Anhalt mit 57 TEUR stellt 0,3 % der insgesamt verausgabten Eingliederungsmittel dar.

Im Rahmen des ESF-Bundesprogrammes gegen Langzeitarbeitslosigkeit wurden mit 11 TEUR 0,1 % der insgesamt verausgabten Eingliederungsmittel ausgereicht.

Im Zusammenhang mit dem Bundesprogramm Soziale Teilhabe waren Einnahmen in Höhe von 399,82 EUR zu verzeichnen.

Aus dem Koalitionsvertrag heraus ermöglicht der Bund die Inanspruchnahme eines Passiv-Aktiv-Transfers. Grundgedanke des Passiv-Aktiv-Transfers ist, dass für passive Leistungen veranschlagte Mittel – also für Arbeitslosengeld II einschließlich der Kosten der Unterkunft und Heizung – die durch öffentlich geförderte Beschäftigung eingespart werden, nicht an den Gesamthaushalt zurückfließen, sondern zusätzlich zur Finanzierung der geförderten Beschäftigung herangezogen werden. Das Jobcenter Salzlandkreis machte von dieser Option Gebrauch. Eingesparte Mittel wurden vorrangig in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung und Förderfälle nach § 16i SGB II eingesetzt. Hierfür wurden 720 TEUR verausgabt.

2.3 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (passive Leistungen ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe)

Das Jobcenter Salzlandkreis wendete im Berichtsjahr 108.490 TEUR für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes auf. Bei diesem Betrag sind Einnahmen aus Rückforderungen in Höhe von 6.133 TEUR (Vorjahr 7.312 TEUR) bereits berücksichtigt. Die reinen Aufwendungen betragen 114.623 TEUR.

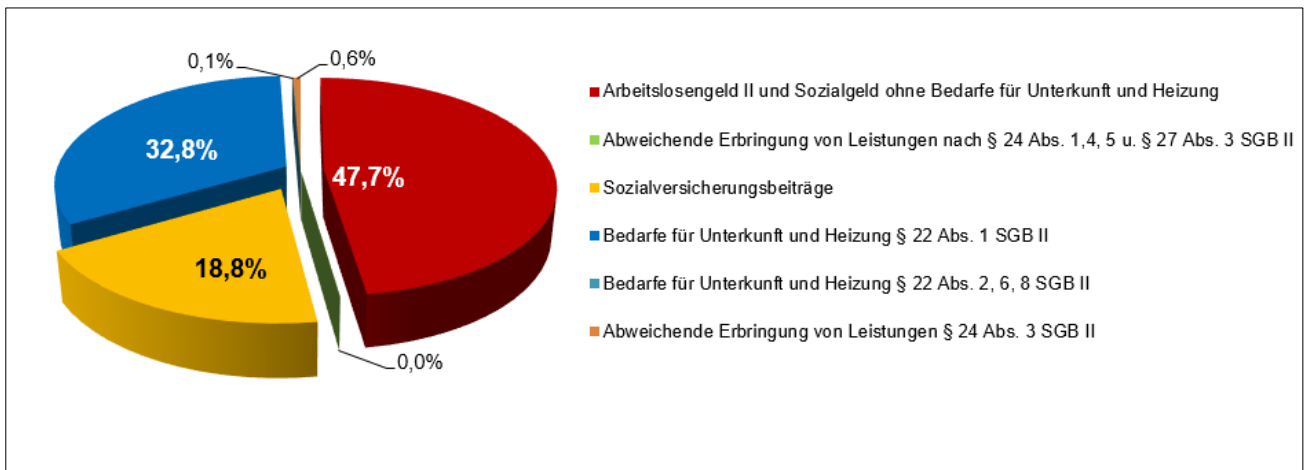
Die aus Bundesmitteln zu finanzierenden Aufwendungen für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes beliefen sich auf ca. 72.207 TEUR. Das entspricht ca. 66,56 %.

Die durch den Salzlandkreis zu finanzierenden Aufwendungen bezüglich der Bedarfe der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II beliefen sich auf ca. 35.554 TEUR und betragen damit ca. 32,77 %.

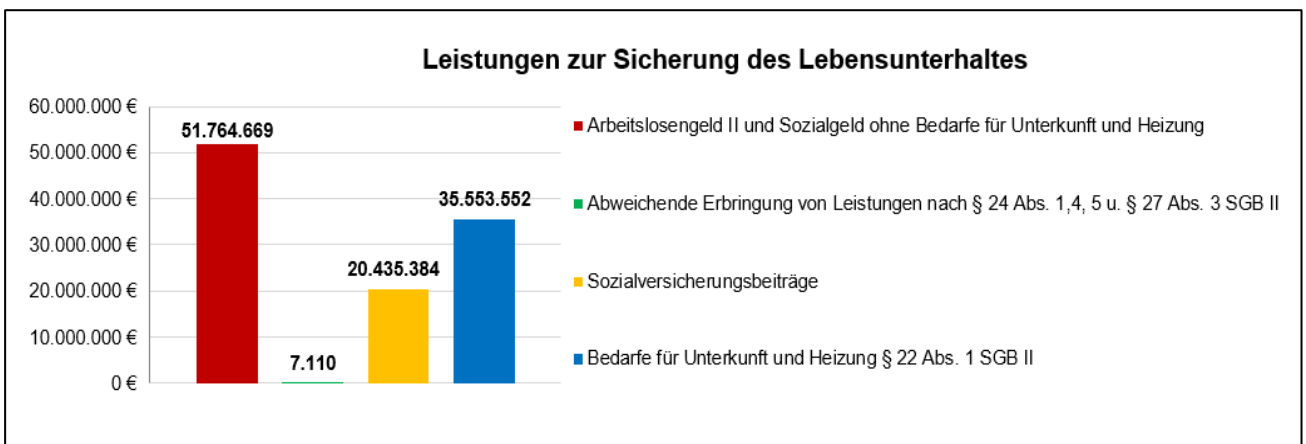
Die durch den Salzlandkreis zu finanzierenden Aufwendungen bezüglich der Bedarfe der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 2, 6, 8 SGB II belaufen sich auf ca. 69 TEUR (0,06 %). Aufwendungen in Höhe von 388 TEUR stehen Einnahmen aus Rückzahlungen in Höhe von 319 TEUR gegenüber.

Weiterhin finanzierte der Salzlandkreis die Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II in Höhe von ca. 661 TEUR (0,61 %).

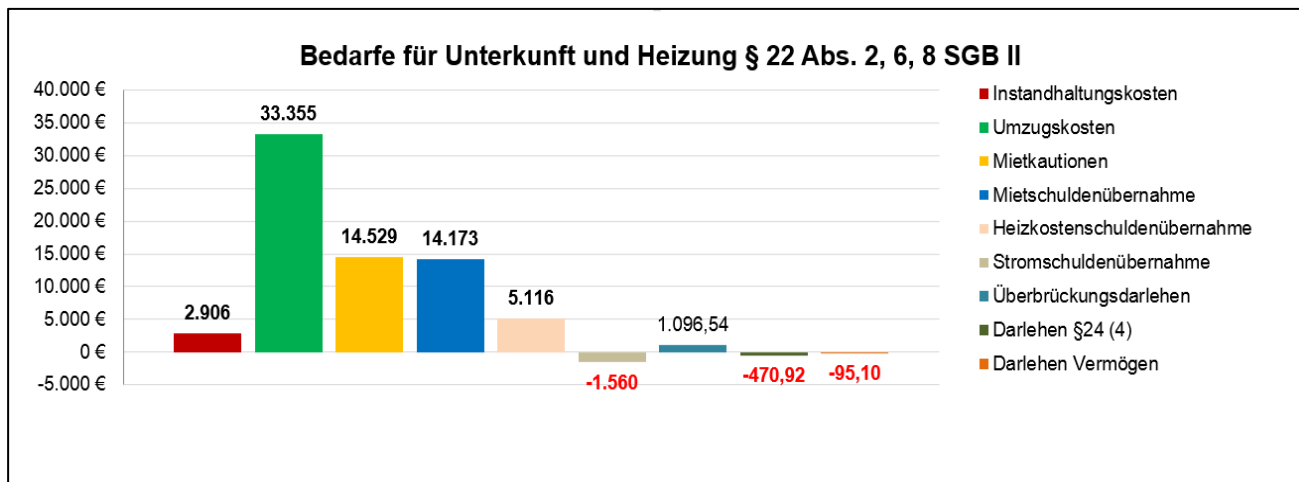
Die Aufteilung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (ohne Bildungs- und Teilhabeleistungen) zeigt folgende Abbildung:



Die Aufwendungen für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Jahr 2019 stellen sich wie folgt dar:

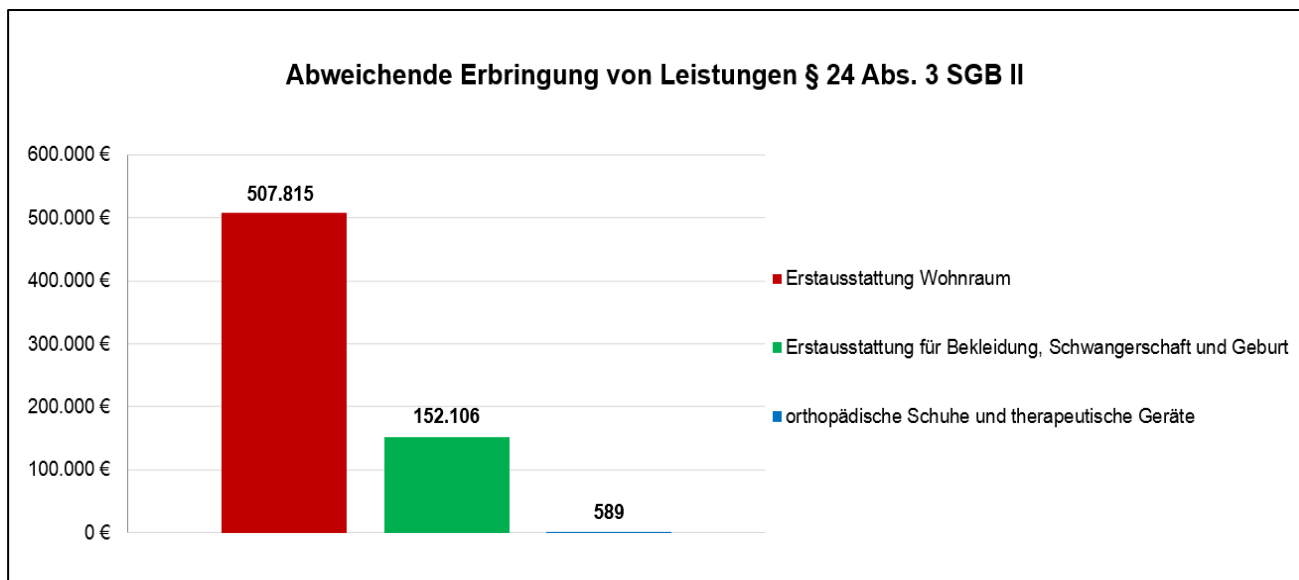


Die Aufwendungen für die Bedarfe der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 2, 6, 8 SGB II im Jahr 2019 stellen sich wie folgt dar:



Insbesondere im Bereich der Stromschuldenübernahme, der Darlehen nach § 24 (4) und Darlehen aufgrund von Vermögen war die Summe der Rückzahlungen in 2019 höher als die dafür in 2019 ausgereichten Darlehen.

Die Aufwendungen für Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II im Jahr 2019 stellen sich wie folgt dar:



Auf den Bereich der Leistungen für Bildung und Teilhabe wird unter Punkt 5 dieses Berichtes explizit eingegangen.

2.4 Verwaltungskosten

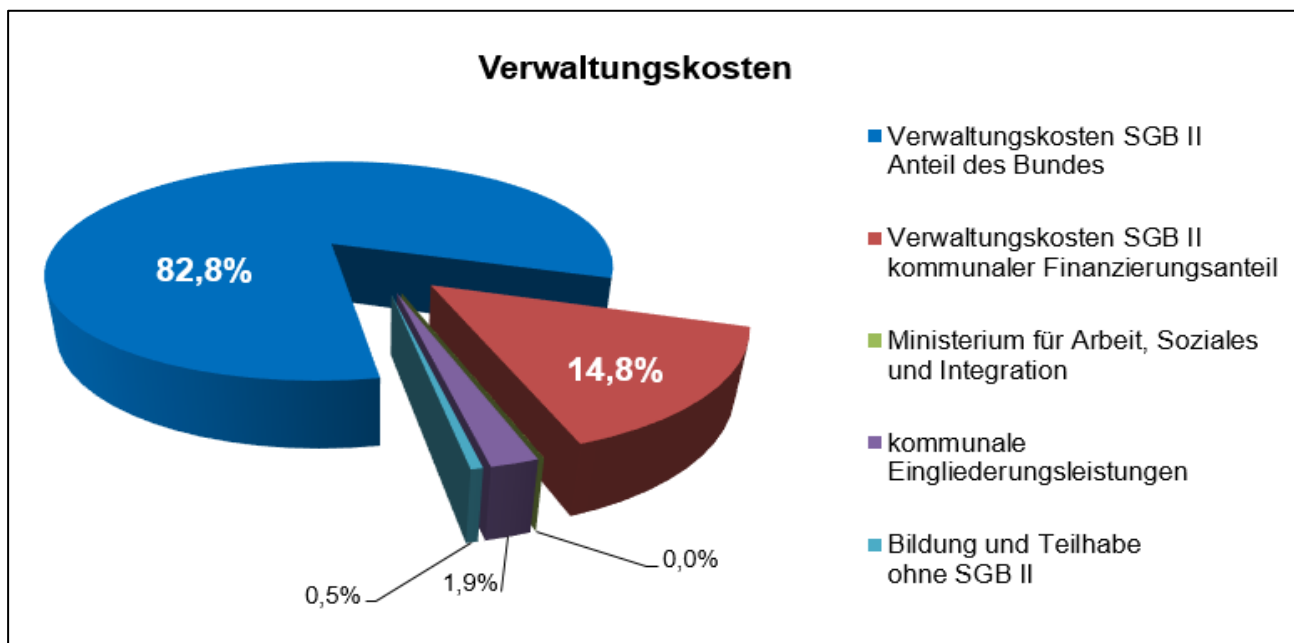
Den wesentlichen Teil der Verwaltungskosten stellen die unter § 8 KoA-VV genannten Aufwendungen für die Erbringung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II dar. Die Finanzierung erfolgt zu 84,8 % durch den Bund und zu 15,2 % durch den Salzlandkreis.

Weiterhin zählen die personellen und sächlichen Aufwendungen für die Erfüllung der Aufgaben des Salzlandkreises aus § 11 Abs. 1 bis 3 i. V. m. § 68 Abs. 1 und 2 SGB XII im Gebiet des Salzlandkreises (kommunale Eingliederungsleistungen) zu den Verwaltungskosten. Die Finanzierung erfolgt zu 100 % durch den Salzlandkreis.

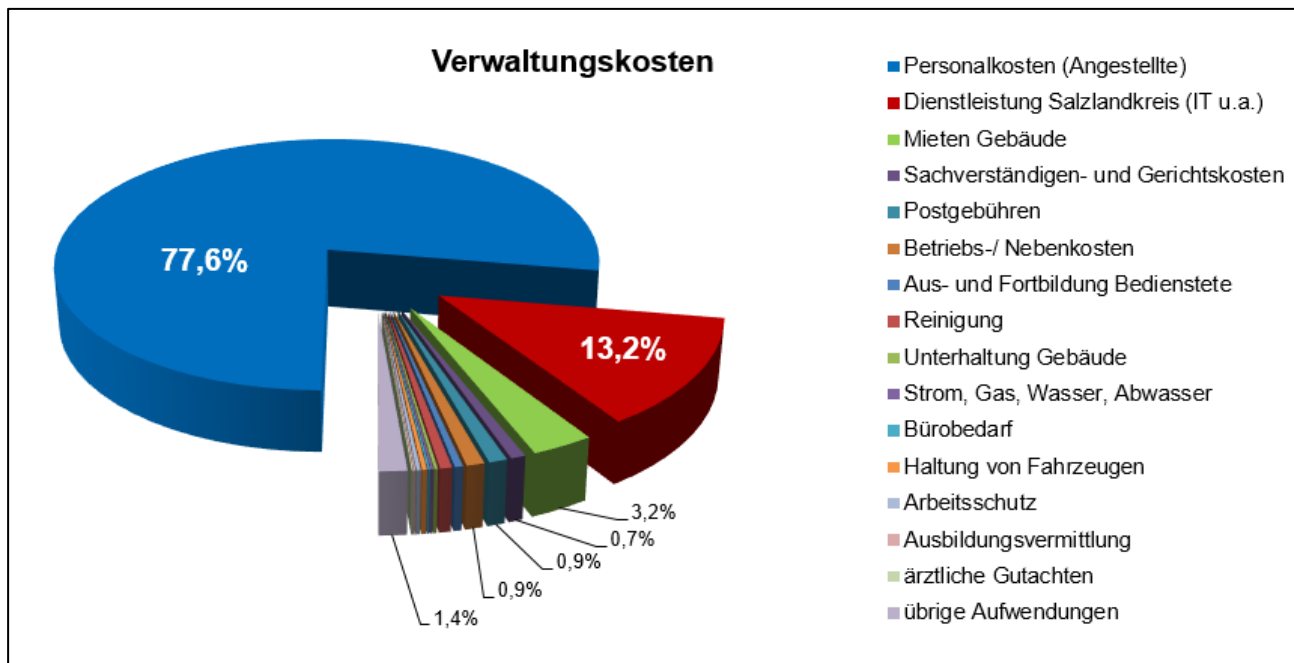
Ebenso zählen die personellen und sächlichen Aufwendungen für die Erfüllung der Aufgaben des Salzlandkreises zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche in den Rechtskreisen BKG, SGB XII und AsylbLG zu den Verwaltungskosten. Die Finanzierung erfolgt zu 100 % durch den Salzlandkreis.

Durch den Vertrag zwischen dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration, und dem Jobcenter Salzlandkreis konnten 1 TEUR für die Inanspruchnahme externer Beratung verausgabt werden.

Den Umfang der Aufwendungen für die Erfüllung der einzelnen Aufgaben veranschaulicht folgende Darstellung:



Die als Gesamtverwaltungskosten zu finanzierenden Aufwendungen im Jahr 2019 betragen 25.567 TEUR und setzen sich wie folgt zusammen:



Mit 77,6 % der gesamten Verwaltungskosten und Aufwendungen in Höhe von rund 19.846 TEUR nahmen die Personalkosten den größten Anteil ein. Die Sachkosten beliefen sich mit 22,4 % auf rund 5.721 TEUR. Die Einnahmen beliefen sich auf 187 TEUR.

3. Eingliederungsleistungen

3.1 Integration in Beschäftigung

Die Integration der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den regulären Arbeitsmarkt ist Aufgabenschwerpunkt der Abteilung Eingliederung und wesentlich durch eine sehr enge und zielorientierte Zusammenarbeit der Bereiche Eingliederungsberatung und Arbeitgeberservice geprägt. Neben der Stellenakquise und Beratung der Arbeitgeber stellt die Bearbeitung der arbeitgeberorientierten Förderleistungen des SGB II und SGB III in enger Zusammenarbeit mit den Eingliederungsberatern einen Arbeitsschwerpunkt der Mitarbeiter des Arbeitgeberservice dar.

Im Jahr 2019 nahmen 3.810 erwerbsfähige Leistungsberechtigte des Jobcenters Salzlandkreis eine Beschäftigung auf (2018: 4.081). Davon waren 2.612 Arbeitsaufnahmen sozialversicherungspflichtig (2018: 2.844). Somit befindet sich die Zahl der Integrationen in den regulären Arbeitsmarkt im Verhältnis zur Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auf dem gleichen Niveau wie im Vorjahr.

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsaufnahmen waren vor allem in Zeitarbeitsunternehmen, im Dienstleistungsgewerbe, in der Gastronomie und im Einzelhandel zu verzeichnen. Beschäftigungsaufnahmen im nicht sozialversicherungspflichtigen Bereich erfolgten vor allem in der Gastronomie, im Handel und Verkauf, im Bereich der Printmedien (Zeitungszusteller), der Gebäudereinigung und im Hausmeisterservice. Verglichen mit dem Vorjahr gab es nur wenig betriebsbedingte Kündigungen.

Der regionale Arbeits- und Ausbildungsmarkt zeigte sich weiterhin stabil. Jedoch ist festzustellen, dass die Anforderungen der angebotenen Stellen an die zu betreuenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten teilweise zu hoch waren und daher nicht oder nur bedingt besetzt werden konnten.

Die Gründe der Nichtbesetzung freier Stellen lagen zumeist in den fehlenden Berufsabschlüssen, der unzureichenden Berufspraxis aufgrund der Langzeitarbeitslosigkeit und in der fehlenden Mobilität. Des Weiteren stellten mangelnde soziale Kompetenzen sowie nicht ausreichende Flexibilität (Bereitschaft zur Montagetätigkeit und bundesweiten Vermittlung) erhebliche Hemmnisse dar. Zunehmend verhindern auch physische und psychische Einschränkungen eine kurzfristige Arbeitsaufnahme.

Daher richtete der Arbeitgeberservice seine Tätigkeit in 2019 wieder verstärkt auf eine bewerber- und zielgruppenorientierte Betreuungs- und Beratungsarbeit sowie die Akquise von Praktikums-, Arbeits- und Ausbildungsplätzen aus. Den Arbeitgebern wurden hierdurch auch erwerbsfähige Leistungsberechtigte vorgestellt, die nur bedingt den gewünschten Anforderungsprofilen entsprachen. Durch ein intensives, individuelles Begleitcoaching durch den Arbeitgeberservice im Rahmen des Bewerbungsverfahrens und das Aufzeigen möglicher individueller arbeitnehmer- und arbeitgeberseitiger Fördermöglichkeiten konnten einzelne Leistungsberechtigte trotz unvollständiger Anforderungsprofile am regulären Arbeitsmarkt platziert werden.

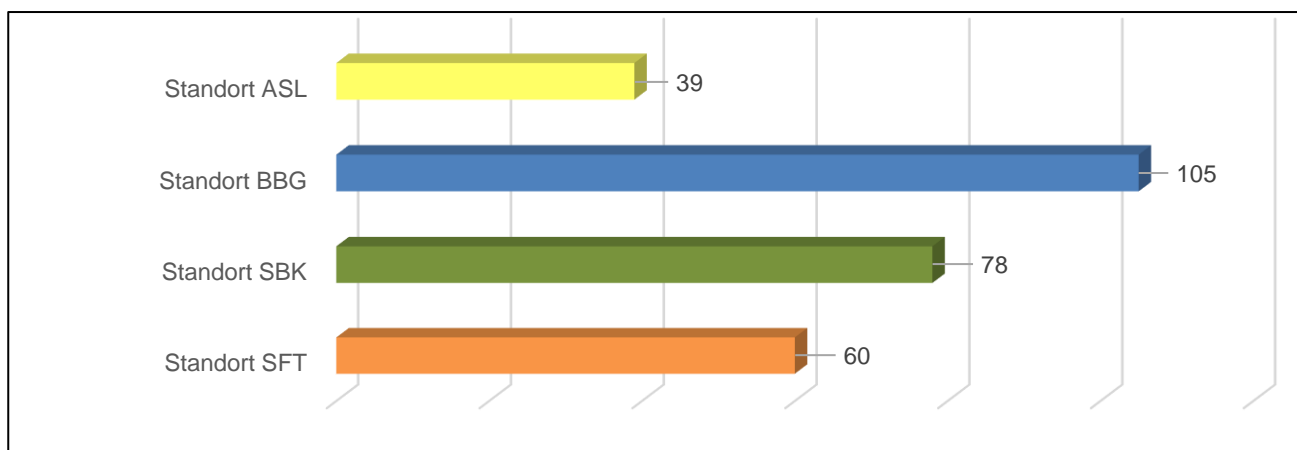
Zur Unterstützung der Integration erwerbsfähiger Leistungsberechtigter stehen arbeitgeberorientierte Förderleistungen zur Verfügung. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um:

- a) Eingliederungszuschüsse,
- b) Einstiegsgeld,
- c) Einstiegsqualifizierung und
- d) Eingliederung von Langzeitarbeitslosen und Teilhabe am Arbeitsmarkt.

a) Eingliederungszuschüsse

Die Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmern, deren Vermittlung aus in ihrer Person liegenden Gründen erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten. Diese Eingliederungszuschüsse dienen dem Ausgleich einer Minderleistung. Die Förderhöhe und die Förderdauer richten sich nach dem Umfang der Einschränkung der Arbeitsleistung der Arbeitnehmer und nach den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes.

Im Jahr 2019 wurden im Jobcenter Salzlandkreis 282 Anträge auf Eingliederungszuschuss bewilligt. Regional teilten sich die bewilligten Anträge auf Eingliederungszuschuss wie folgt auf:



Die Bewilligung von Eingliederungszuschüssen erfolgte insbesondere für folgende Personengruppen:

- für Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen in 258 Förderfällen,
- für ältere Arbeitnehmer über 50 Jahre in 13 Förderfällen,
- für behinderte und schwerbehinderte Arbeitnehmer in 11 Förderfällen.

12 Beschäftigungsverhältnisse mit besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen wurden zusätzlich aus dem Arbeitsmarktprogramm „Arbeitsplätze für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen“ im Land Sachsen-Anhalt gefördert. Im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2020 stehen dem Jobcenter Salzlandkreis aus diesem Programm Fördermittel in Höhe von insgesamt 400.000 EUR zur Verfügung.

b) Einstiegsgeld

Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.

Bei der Förderung mit Einstiegsgeld besteht Entschließungsermessen; es ist zu gewähren, wenn ein zusätzlicher Anreiz für die Tätigkeitsaufnahme und -stabilisierung (Motivationssteigerung) erforderlich oder die Tätigkeitsaufnahme mit besonderen Eigenbemühungen verbunden ist. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes sind die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft, in der er lebt, zu berücksichtigen.

Das Jobcenter Salzlandkreis hat 2019 bei insgesamt 71 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit Einstiegsgeld gefördert (2018: 93).

c) Einstiegsqualifizierung

Die betriebliche Einstiegsqualifizierung dient der Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit. Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse zur Vergütung des Auszubildenden gefördert werden. Bestenfalls schließt sich an die Einstiegsqualifizierung eine betriebliche Berufsausbildung im betreffenden Betrieb an.

Im Jahr 2019 konnte das Jobcenter Salzlandkreis insgesamt 35 Eintritte in eine Einstiegsqualifizierung fördern.

d) Eingliederung von Langzeitarbeitslosen und Teilhabe am Arbeitsmarkt

Das Teilhabechancengesetz ist im Rahmen des „Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (Teilhabechancengesetz – 10. SGB II-ÄndG) zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

Das Gesetz enthält mit dem neu gefassten § 16e SGB II „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ einen Arbeitgeberzuschuss für Menschen, die trotz vermittlerischer Unterstützung mindestens zwei Jahre lang arbeitslos sind. Die Förderung ist mit bis zu 75 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgeltes im ersten Jahr und 50 % im zweiten Jahr möglich.

Die „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach § 16i SGB II stellt ein neues Instrument dar, mit dessen Hilfe SGB II-Leistungsberechtigte mit großer Arbeitsmarktferne wieder an den Arbeitsmarkt herangeführt werden sollen. Vorrangiges Ziel ist die Eröffnung von Teilhabechancen. Für die ersten beiden Jahre beträgt die Förderhöhe 100 %, danach sinkt sie jährlich um jeweils 10 % ab. Die Förderhöchstdauer beträgt 5 Jahre.

Für § 16i SGB II kommen Leistungsberechtigte über 25 Jahre in Betracht, die innerhalb der letzten sieben Jahre mindestens sechs Jahre SGB II-Leistungen bezogen haben und in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt bzw. selbstständig tätig waren. Vor der Förderung soll im Regelfall eine mindestens zwei Monate dauernde ganzheitliche Unterstützung der Leistungsberechtigten erfolgen.

Beide Instrumente sehen eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching) vor.

Im Jobcenter Salzlandkreis wurde bereits im November 2018 damit begonnen, sich mit der strategischen Planung zur Umsetzung des Teilhabechancengesetzes auseinander zu setzen. Die Vorgehensweise zur Analyse von Kunden durch die Eingliederungsberater und der Arbeitgeberansprache durch die Mitarbeiter des Arbeitgeberservice wurde vereinbart und umgesetzt. Dadurch konnte mit Inkrafttreten des Gesetzes eine fachlich fundierte Beratung sowohl kunden- als auch arbeitgeberseitig umgesetzt werden.

Zu Jahresbeginn 2019 gab es eine Vielzahl von Arbeitgeberanfragen, die das Interesse an einer Förderung im Rahmen des Teilhabechancengesetzes deutlich machten.

Bereits zum 15. April 2019 konnten 69 Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen des Teilhabechancengesetzes verzeichnet werden.

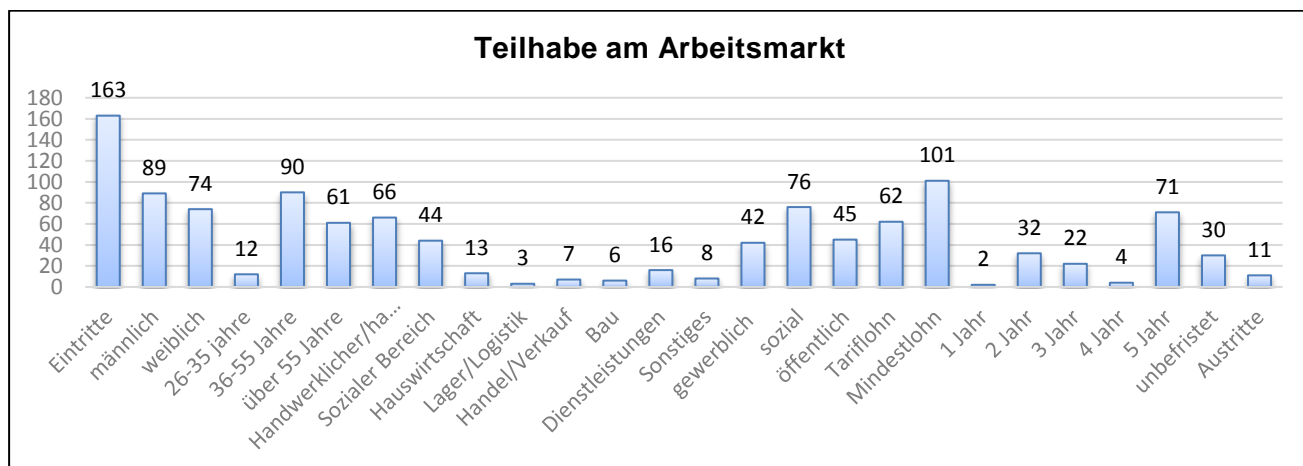
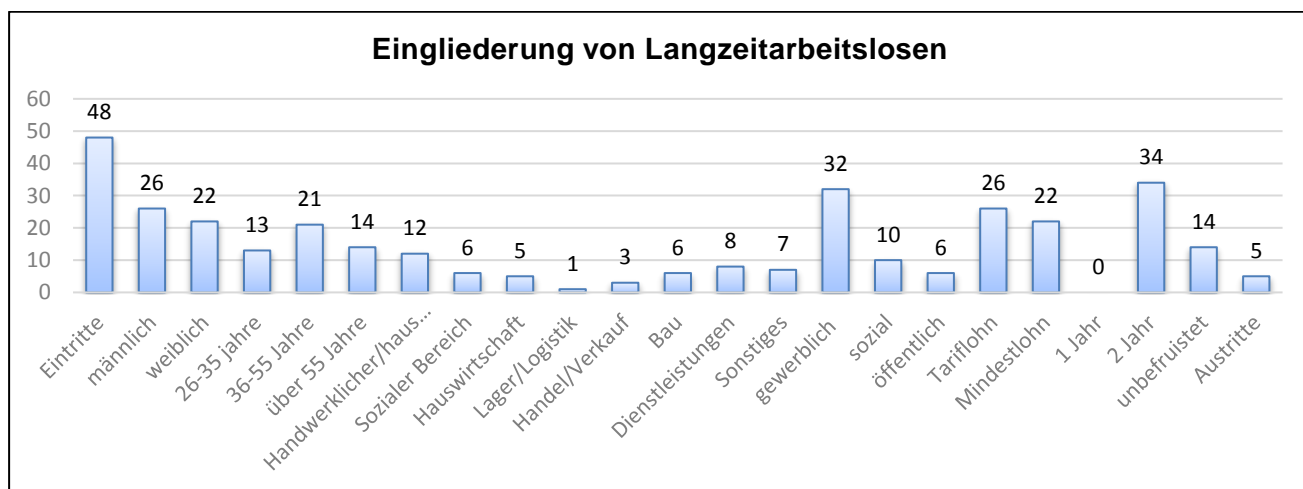
Im Verlauf der ersten 3 Monate der Umsetzung des Teilhabechancengesetzes wurden aus den ersten praktischen Erfahrungswerten und zur Verdeutlichung des Zieles der „Teilhabe am Arbeitsmarkt“, nämlich den Übergang in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu erreichen, Schlussfolgerungen für die praktische Umsetzung der neuen gesetzlichen Möglichkeit ab 1. April 2019 getroffen. Eine Förderung nach § 16i SGB II ist seitdem an verschiedene Kriterien geknüpft:

- Zur Gewährleistung der Intension des Bundesgesetzgebers werden in der Regel nur Beschäftigungsverhältnisse mit einer Dauer von mindestens 5 Jahren gefördert.
- Eine Förderung nach dem Teilhabechancengesetz ist nur bei Unternehmen bzw. Privathaushalten mit mindestens zwei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern möglich. Andernfalls sind Teilhabechancen am Arbeitsmarkt nur eingeschränkt umzusetzen.
- Eine Förderung ist für Arbeitnehmerüberlassungen ausgeschlossen. Die Anforderungen der Stellen in der Zeitarbeit und die förderfähige Zielgruppe sind nicht konform.

Im Berichtszeitraum konnten insgesamt 211 Eintritte in eine geförderte Beschäftigung nach dem Teilhabechancengesetz realisiert werden. Die Eintritte gliedern sich wie folgt:

- Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (§ 16e SGB II) 48 Eintritte und
- Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II) 163 Eintritte.

Einen Überblick über die Geschlechterverteilung und das Alter der Beschäftigten sowie über die Branchen, Entgelte und Befristungen geben die folgenden Abbildungen:



Von den insgesamt 211 Eintritten bis zum Jahresende 2019 sind 16 vorzeitige Abbrüche zu verzeichnen. Die Gründe für einen vorzeitigen Austritt sind verschiedenartig; sie erstrecken sich von der Aufnahme einer ungeforderten Beschäftigung über fehlende Motivation des Beschäftigten bis hin zum plötzlichen Ableben von Teilnehmern.

Die Förderung von Teilhabechancen hat im Jahr 2019 ein Mittelvolumen von rund 2 Millionen EUR eingenommen.

Die beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching) während einer Förderung nach dem Teilhabechancengesetz erfolgt im Jobcenter Salzlandkreis durch eigenes Personal. Zum 18. Februar 2019 nahmen zunächst zwei Coaches ihre Tätigkeit standortübergreifend auf. Seit Mai 2019 sind zwei weitere Personen als Coaches tätig, so dass an jedem Standort ein verantwortlicher Mitarbeiter die beschäftigungsbegleitende Betreuung übernommen hat.

Das Coaching stellt einen zentralen Erfolgsfaktor für eine gelingende Umsetzung dieser Förderungen dar. Der Coachingprozess orientiert sich vorrangig an der geförderten Person und der Entwicklung der Beschäftigungsperspektive. Der ganzheitliche Ansatz schließt die Bedarfsgemeinschaft, den Arbeitgeber und weitere Netzwerkpartner in die Arbeit der Coaches ein.

Die Ziele der Gespräche reichen von der Einschätzung und Entwicklung persönlicher Kompetenzen und Perspektiven über Anregungen zur Selbstreflexion bis hin zur Überwindung von Konflikten mit Mitarbeitern oder Vorgesetzten.

Das Coaching stellt einen zielgerichteten Prozess zur Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme im Rahmen des Teilhabechancengesetzes dar, welcher unter kontinuierlicher Beratung und Netzwerkarbeit die Chancen auf eine ungeforderte Beschäftigung eröffnen soll.



Der Coach fungiert als Motivator, der auch Antrieb und Mut für notwendige Veränderungen anregt und dabei hilft, Prozesse der Lösungsfindung zu initiieren.

Der Teilnehmende hat während der geförderten Beschäftigung an einem begleitenden Coaching teilzunehmen. Das Coaching erfolgt über den gesamten Zeitraum der geförderten Beschäftigung und beginnt mit der Arbeitsaufnahme. Für Förderfälle nach § 16i SGB II hat der Arbeitgeber den Teilnehmer im ersten Jahr für das Coaching verpflichtend freizustellen; für Förderfälle nach 16e SGB II beträgt dieser Zeitraum 6 Monate.

In beiden Förderkonstellationen kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Betreuung zu Beginn einer Beschäftigung einen höheren Umfang haben wird als im weiteren Verlauf. Bei Problemlagen in Bezug auf die Beschäftigung hat das Coaching sofort verstärkt zu erfolgen, um einen möglichen Abbruch der Beschäftigung zu verhindern. Auch zum Ende der Beschäftigung kann davon ausgegangen werden, dass zur Entwicklung einer Anschlussperspektive ein erhöhter Coachingbedarf gegeben sein wird. Bei speziellen Problemlagen soll sich das Coaching auch auf einzelne oder alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erstrecken.

Es ist festzustellen, dass sich das Coaching als intensive Betreuung langzeitarbeitsloser Hilfeempfänger sehr positiv auf alle Beteiligten auswirkt. Durch die beschäftigungsbegleitende Betreuung wird eine umfangreiche Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme erreicht, da der Beschäftigte „nicht allein gelassen“ und die Betreuung auch nach Beschäftigungsaufnahme weitergeführt wird. Für die Arbeitgeber stellt die Betreuung eine Entlastung dar, da der Coach ein wichtiges Bindeglied und verbindlicher Ansprechpartner ist.

3.2 Eingliederung der 15- bis 25-Jährigen

Allgemeines

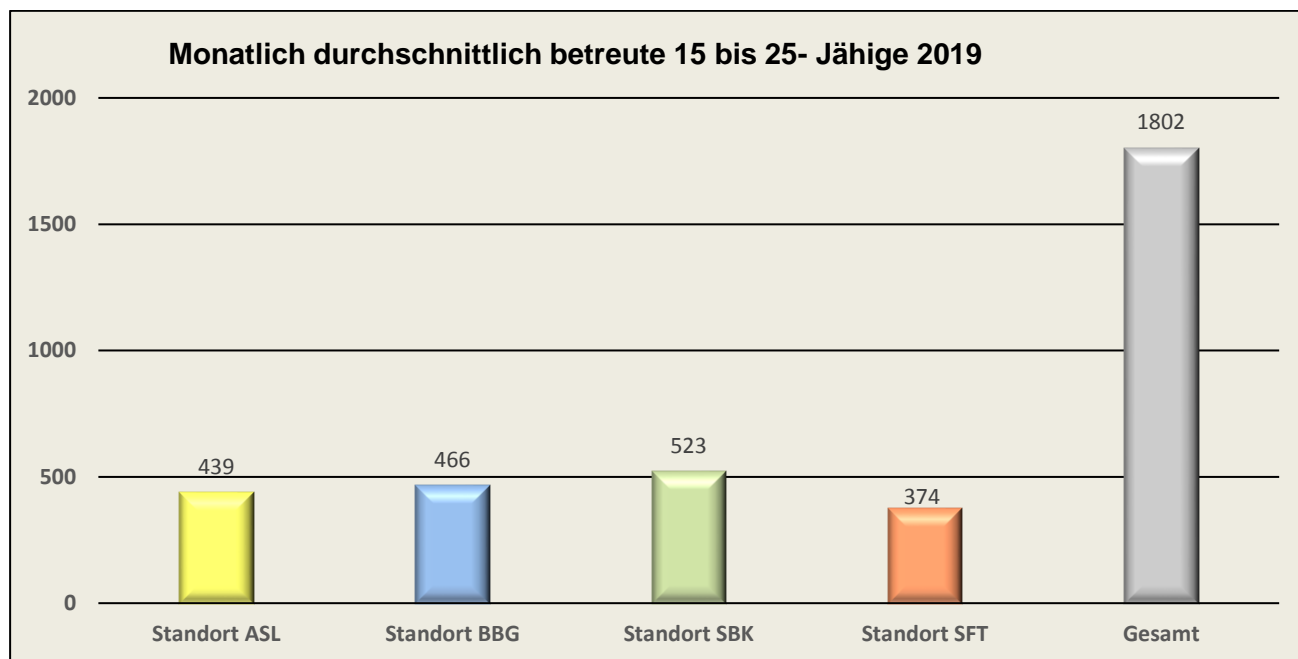
Die Umsetzung eines Meilensteines der Abteilung Eingliederung 2019 mit der Zielsetzung der Senkung der jugendlichen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten durch eine nachhaltige Gestaltung des Übergangs in den Beruf widerspiegelt den Fokus unserer Arbeit mit den Unter 25-Jährigen.

Konkret besteht die Umsetzung des Meilensteines in der Intensivierung

- der Einbeziehung der Eltern beim Übergang Schule-Ausbildung,
- des Coachings nach Ausbildungs- oder Arbeitsaufnahme
- der Kontaktdichte und der Angebote für eine Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit,
- der Betreuung von Schülern in Abgangsklassen und von Auszubildenden.

Im Ergebnis konnten 2019 sowohl quantitativ als auch qualitativ positive Effekte erzielt werden. Die Abteilung Eingliederung wird den Meilenstein in 2020 fortführen, um die nachhaltige Gestaltung des Übergangs in den Beruf zu gewährleisten, neue kreative Ideen zu entwickeln und Bewährtes zu verstetigen.

Im Jahr 2019 wurden im Jobcenter Salzlandkreis monatlich durchschnittlich 1.802 junge erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 25 Jahren an den Standorten betreut. Das sind monatlich durchschnittlich 9 % weniger betreute Jugendliche als im Vorjahr.



Zu den Grundsätzen der Arbeit mit den Jugendlichen im Jobcenter Salzlandkreis gehören eine individuelle Beratung und Förderung, kurze Kontaktdichten bei der Betreuung, klare und verbindliche Vereinbarungen zwischen den Eingliederungsberatern und den Jugendlichen sowie die Einbindung von Trägern mit zielgruppenspezifischen Maßnahmen zur Aktivierung der Jugendlichen mit dem Ziel der Stärkung der Ressourcen und des Abbaus von Vermittlungshemmnissen zur Unterstützung der Eingliederung in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt.

Die Struktur der betreuten Jugendlichen ist sehr differenziert. Dazu gehören

- Schüler,
- Schulabgänger mit Schulabschluss bzw. ohne Schulabschluss,
- Jugendliche, die im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme die Möglichkeit erhalten, die Ausbildungsreife zu erlangen,
- Jugendliche in betrieblichen, schulischen oder außerbetrieblichen Ausbildungen,
- Jugendliche, die ihre Ausbildung abgebrochen haben,
- ausbildungssuchende Altbewerber,
- Jugendliche, die ihre Ausbildung abgeschlossen haben,
- arbeitssuchende Jugendliche,
- Jugendliche in Beschäftigung, die ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt beziehen (sogenannte „Aufstocker“),
- alleinerziehende Mütter,
- Jugendliche, die aufgrund ihrer Lebensumstände nicht oder nur schwer in der Lage sind, ihren Lebens- und Berufsweg selbstständig zu gestalten sowie
- junge Flüchtlinge.

Die aktive Betreuung beginnt bei Jugendlichen, die mit ihren Eltern eine Bedarfsgemeinschaft bilden, in der Regel im 15. Lebensjahr, da der Übergang von der Schule in den Beruf erfahrungsgemäß bei vielen Jugendlichen begleitet werden muss, um ihn dauerhaft erfolgreich zu gestalten. Ähnlich intensiv erfolgt die Begleitung des Übergangs von der Berufsausbildung in den Arbeitsmarkt.

Für das Jahr 2019 kann bilanziert werden, dass bei vielen Jugendlichen, die vom Jobcenter Salzlandkreis betreut werden, die Integration in Ausbildung oder Arbeit gelungen ist. Bei den Jugendlichen, wo dies nicht gelungen ist, waren zum Teil erhebliche Vermittlungshemmnisse zu verzeichnen, die eine Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erschweren. Zu diesen Jugendlichen gehören insbesondere alleinerziehende Mütter, Jugendliche mit Lernbeeinträchtigungen, Schulabbrecher, Schulabgänger ohne oder mit einem schlechten Schulabschluss sowie Ausbildungsabbrecher. Die Ursachen der Probleme im Zusammenhang mit der Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt sind sehr vielfältig, was eine individuelle Begleitung der Berufsweg- und Lebenswegplanung erfordert. Bei der aktuellen Situation des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes stehen neben der Qualität der Schulabschlüsse zunehmend auch das Sozialverhalten der Jugendlichen und eine gesicherte Berufsorientierung mit den daraus resultierenden gefestigten Berufswünschen im Fokus.

Grundlage der Arbeit mit den jugendlichen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung. Mit dem Jugendlichen wird vereinbart, welche Förderleistungen er erhält, welche Bemühungen er selbst in welchem Umfang erbringen muss und wie er seine aktive Mitarbeit nachzuweisen hat. Entsprechend dem Entwicklungsstand, den Ergebnissen der Potenzialanalyse und der Eingliederungsstrategie werden realistische Ziele und Wege zur Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt mit dem Jugendlichen vereinbart. Wie schon in den Vorjahren ist auch für 2019 festzustellen, dass Jugendliche sich zum Teil den Gesprächen im Jobcenter entziehen. Bei diesen Jugendlichen mussten Eingliederungsbescheide (Regelungen durch Verwaltungsakt) erlassen werden.

Nach dem Prinzip des Förderns und Forderns dient ein komplexes Instrumentarium von Maßnahmen dazu, die Jugendlichen auf einem ihrer jeweiligen individuellen Situation angemessenen Weg zur Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt zu unterstützen. Die Struktur der auf den Übergang in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt gerichteten Maßnahmen soll den Jugendlichen Raum für ihre Entwicklung geben. Die Maßnahmen sind so weit wie möglich in realistische Arbeitskontexte eingebunden und stellen sozialpädagogische Hilfestellungen zur Verfügung.

Im Jahr 2019 hatte im U25-Bereich auch die Arbeit mit Flüchtlingen einen wichtigen Stellenwert. Die jungen Flüchtlinge werden durch spezialisierte Eingliederungsberater betreut. Vorrangig wird das zeitnahe Absolvieren des Deutschkurses unterstützt. Mit den unter 25-jährigen Flüchtlingen wird parallel ermittelt, welche Fähigkeiten und Fertigkeiten sie besitzen, um für sie eine berufliche Perspektive in Deutschland zu entwickeln. Die Mehrzahl der jungen Flüchtlinge weist eine hohe Motivation zur Integration in den regulären Arbeitsmarkt auf. Die festgestellten beruflichen Erfahrungen der jungen Flüchtlinge sind in der Regel nicht hochqualifiziert, so dass bei der Mehrzahl eine berufliche Ausbildung bzw. Qualifizierung notwendig ist.

2019 konnten im Jobcenter Salzlandkreis aufgrund der intensiven Betreuung durch spezialisierte Eingliederungsberater insgesamt 299 junge Flüchtlinge in Beschäftigungsverhältnisse, in der Regel im Helferbereich, vermittelt werden. Davon waren 216 Beschäftigungsverhältnisse sozialversicherungspflichtig. Mit den regionalen Trägern wurden im vergangenen Jahr Maßnahmen weiterentwickelt, die speziell für diese Zielgruppe berufsorientierend wirken und dabei die Deutschkenntnisse für den Beruf verbessern.

Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit

Die Kontakte des Jobcenters Salzlandkreis zur Agentur für Arbeit waren, wie im Vorjahr, auch 2019 zielgerichtet, insbesondere auf den Gebieten der Berufsberatung, der Ausbildungsvermittlung, der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und der Betreuung jugendlicher Rehabilitanden. Die vorhandenen territorialen Strukturen ermöglichen eine gute Zusammenarbeit. Dazu dienen auch regelmäßig stattfindende Fallbesprechungen auf Arbeitsebene.

Auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Jobcenter Salzlandkreis und der Agentur für Arbeit wurde im Berichtsjahr die Kooperation zur Ausbildungsvermittlung weitergeführt. In diesem Rahmen wurden 2019 insgesamt 81 Jugendliche (Schulabgänger und Altbewerber) aus dem Rechtskreis des SGB II eingebunden.

Im Ergebnis der gemeinsamen Betreuung dieser Jugendlichen durch das Jobcenter Salzlandkreis und die Agentur für Arbeit haben 28 Schulabgänger und Altbewerber eine Ausbildung aufgenommen. Von den ausbildungssuchenden Jugendlichen, die im Sommer 2019 keine Ausbildung aufnahmen, konnten einige Jugendliche in eine Einstiegsqualifizierung integriert werden. Weitere Jugendliche haben eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder einen schulischen Ausbildungsgang begonnen. Für andere Jugendliche, die bezüglich der Ausbildungsvermittlung kooperativ vom Jobcenter und der Agentur für Arbeit betreut wurden, gab es verschiedene Gründe, die Ausbildungsvermittlung zu beenden, wie z. B. weiterer Schulbesuch, Schwangerschaft, Wegfall des Arbeitslosengeld II-Bezuges oder Wegzug aus dem Salzlandkreis.

Im Jahr 2019 war wie in den Vorjahren eine grundlegend positive Situation des Ausbildungsmarktes zu verzeichnen. Dies ermöglichte es auch Altbewerbern oder Jugendlichen mit schlechteren Schulabschlüssen, eine betriebliche Ausbildung aufzunehmen. Allerdings wurde deutlich, dass die Wirtschaft nach wie vor gute kognitive Leistungen, Selbstständigkeit, Flexibilität, Mobilität und Anpassungsfähigkeit von den Jugendlichen bei ihrem Einstieg in die Ausbildung oder den Arbeitsmarkt erwartet.

Die Ausbildungsvermittlung der Jugendlichen konzentriert sich auf betriebliche Ausbildungsplätze in der Region. Probleme bei der Vermittlung in Ausbildung ergeben sich immer dann, wenn die geforderten Voraussetzungen für eine Lehrstelle nicht mit den vorhandenen Kompetenzen der Jugendlichen übereinstimmen.

Förderangebote für Jugendliche

Einen Aufgabenschwerpunkt im Rahmen der vermittelnden Funktion stellt die Steuerung der Hilfeplanung, d. h. die zielorientierte Vermittlung in Maßnahmen mit ihren Förderangeboten und deren Koordination dar.

Ausgehend von den Erfahrungen der vorangegangenen Jahre und orientiert an den Ausgangsbedingungen der Jugendlichen wird eine Maßnahmenstruktur weiterentwickelt, die weitestgehend eine passgenaue Zuweisung ermöglicht. Trägerbesuche und regelmäßige Fallabsprachen mit den Trägern der Maßnahmen gewährleisteten die zielführende Umsetzung der Maßnahmeninhalte, um die Jugendlichen an die Anforderungen des Ausbildungs- oder Arbeitsmarktes heranzuführen.

Im Verlauf des Jahres 2019 wurden für die unter 25-Jährigen schwerpunktmäßig Aktivierungs- und Vermittlungsmaßnahmen durchgeführt. Zielgruppenspezifisch wurden dabei Maßnahmeinhalt und Maßnahmeorganisation, den Ausgangsvoraussetzungen der Jugendlichen entsprechend und angelehnt an die Gegebenheiten des Arbeits- und Ausbildungsmarktes, konzipiert und genutzt. So gab es beispielsweise für Jugendliche, die noch relativ arbeits- bzw. ausbildungsmarktfremd waren, ebenso spezielle Maßnahmen wie Maßnahmen für Jugendliche, die bereits über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügten und durch in die Maßnahme integrierte betriebliche Erprobungen direkt in eine Beschäftigung münden konnten. Das Jobcenter und die Maßnahmeträger verstehen die Maßnahmen als Brücke in den Beschäftigungsmarkt und setzten sie entsprechend um.

Einen großen Stellenwert nahm nach wie vor die Aktivierung der Jugendlichen ein. Aufgrund ihrer sozialen und individuellen Situation benötigen viele von ihnen Unterstützung zur persönlichen und sozialen Stabilisierung, zur Verringerung ihrer Vermittlungshemmnisse, zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und zur Motivation, eine Ausbildung oder Arbeit aufzunehmen. Unterstützend wirkten hier insbesondere die in der Regel in diesen Maßnahmen tätigen Sozialpädagogen. Durch bedarfsgerechte Abstimmungen zwischen den Eingliederungsberatern und den Trägern konnten sehr individualisierte, passgenaue und integrative Förderkonzepte umgesetzt werden.

Neben den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung wurden auch andere Instrumente des SGB II und SGB III genutzt, um die 15- bis 25-Jährigen mit ihren unterschiedlichen Ausgangsvoraussetzungen auf ihrem Weg in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt optimal zu fördern und zu fordern.

Jugendliche mit besonders vielen Vermittlungshemmnissen wurden in niedrigschwellige Maßnahmen integriert. Hier bestand die allgemeine Zielrichtung in der Verringerung der multiplen Vermittlungshemmnisse. In enger Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Jugend und Familie und den Trägern konnten Maßnahmeinhalte und Abläufe so gestaltet und weiterentwickelt werden, dass die Jugendlichen an eine Auseinandersetzung mit ihrer persönlichen Ausgangssituation herangeführt wurden, ggf. ihre Therapiebereitschaft unterstützt wurde, sie Perspektiven in ihrer eigenen Lebensplanung erkennen bzw. umsetzen und dabei individuelle Unterstützung erfahren konnten.

In verschiedenen Ausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen befinden sich sowohl benachteiligte Jugendliche als auch Jugendliche mit Lernproblemen, die keine betriebliche Ausbildung aufnehmen konnten. Im Dezember 2019 befanden sich insgesamt 23 Jugendliche des Jobcenters Salzlandkreis in einer solchen Ausbildung. Das entspricht in etwa dem Niveau im Vergleichsmonat des Vorjahres.

Das Jobcenter nutzte auch Maßnahmen, die durch den Europäischen Sozialfonds gefördert werden, um Jugendliche gezielt zu unterstützen. Hier sind beispielhaft Maßnahmen bei Trägern im Salzlandkreis zu nennen

- für Jugendliche, bei denen bisher keine anderen Maßnahmen erfolgreich waren (STABIL) oder
- für Jugendliche, die die Möglichkeit eines Auslandspraktikums nutzen (IdA- Integration durch Austausch).

Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

Bei vielen der betreuten Jugendlichen sind multiple Vermittlungshemmnisse vorhanden, was die Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt erschwert. Hier sind insbesondere zu benennen:

- fehlende oder schlechte Schulabschlüsse,
- fehlende Motivation/gering ausgeprägte Sozialkompetenz und Arbeitstugenden,
- fehlende Berufsreife,
- fehlende Berufsabschlüsse,
- Schulden- und Suchtproblematik,
- zunehmende psychische Erkrankungen,
- fehlende Unterstützung der Familien/fehlende gefestigte soziale Bindungen und
- Jugendkriminalität.

Diese Jugendlichen sind am schwersten zu erreichen und nur mit Mühe für eine Ausbildung zu gewinnen. Kennzeichnend sind das niedrige Niveau von Leistungsfähigkeit und erworbenen Kompetenzen mit Beendigung der Schule. Viele von ihnen geben sich in der Schule früh auf. Häufig ist eine Bündelung von Problemen festzustellen, z. B. unzureichende Schreib- und Rechen-techniken sowie geringe naturwissenschaftliche, wirtschaftliche, politische, kulturelle Kenntnisse und informationstechnische Kompetenzen. Auch im sozialen und persönlichen Bereich sind Probleme zu verzeichnen. Kontaktfähigkeit, Toleranz, Teamfähigkeit, Kooperationsbereitschaft, Freundlichkeit und Höflichkeit sind z. T. niedrig ausgeprägt. Auffallend häufig und insbesondere für eine berufliche Integration problematisch sind Unzuverlässigkeit, geringe Lern- und Leistungsbereitschaft, niedrige Ausdauer, wenig Durchhaltevermögen und Belastbarkeit, unzureichende Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, geringe Verantwortungsbereitschaft und Selbstständigkeit sowie ein unzureichendes Maß an Selbstkritik und Flexibilität.

Die gemeinsamen Bemühungen von allen Beteiligten zur Stärkung vorhandener Ressourcen und zum Abbau von Vermittlungshemmnissen zeigten positive Ergebnisse. Bei vielen Jugendlichen handelt es sich dabei um einen langen Prozess, der auch eigene Einsichten und Aktivitäten voraussetzt und Rückschläge mit einschließt.

Das Jobcenter Salzlandkreis, die Agentur für Arbeit und der Salzlandkreis, Fachbereich Soziales, Familie, Bildung, schlossen mit dem Ziel, günstige Voraussetzungen für die berufliche und soziale Integration der Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Salzlandkreis zu schaffen, im Mai 2014 die Kooperationsvereinbarung „Arbeitsbündnis Jugend und Beruf“. Seit 2016 ist auch das Landes-schulamt beteiligt. Das Jobcenter Salzlandkreis beteiligt sich 2019 im Rahmen dieses Arbeits-bündnisses aktiv an der rechtskreisübergreifenden Arbeit in den Gremien des Bündnisses und ist an der Konzeptionierung und Umsetzung zahlreicher Aktivitäten maßgeblich beteiligt.

Das bisher bedeutendste Projekt im Rahmen des Arbeitsbündnisses Jugend und Beruf begann 2018. Es handelt sich hierbei um das Projekt „YOUthPoints Come In!“, gefördert im Rahmen des Landesprogramms „Regionales Übergangsmanagement Sachsen-Anhalt (RÜMSA)“ durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration aus Mitteln des ESF und des Landes Sachsen-Anhalt sowie durch das Jobcenter Salzlandkreis in Form einer Kofinanzierung. Das Projekt hat eine Laufzeit von insgesamt 3 Jahren und verfolgt das Ziel, abgekoppelte Jugendliche im Salzlandkreis aus schwierigen Lebenssituationen „abzuholen“ und mittels Aktivierung und Orientierung in das Sozial-leistungssystem bzw. in das Bildungs-, Ausbildungs- oder Arbeitsmarktsystem zurückzuführen. Dazu gibt es an den Standorten Aschersleben, Bernburg, Schönebeck und Staßfurt Projekt-Anlaufstellen, die eine umfassende Beratungs- und Begleitarbeit anbieten.

Die Zielgruppe dieses Projektes sind Jugendliche unter 25 Jahren,

- die den Kontakt und die Zusammenarbeit mit dem Hilfe- und Fördersystem abgebrochen haben, es nicht kennen oder nicht annehmen,
- die in prekären Verhältnissen leben,
- die eine prekäre Wohnsituation aufweisen,
- die die Schule nicht besuchen, keine Ausbildung absolvieren, keine Arbeit haben und dies auch nicht unmittelbar anstreben,
- die individuell beeinträchtigt sind,
- die eskalierende Konflikte in der Familie haben,
- mit Suchtverhalten,
- mit Schuldenproblematik,
- mit psychischen Beeinträchtigungen oder
- bei denen ein tatsächlicher Hilfebedarf vorhanden ist.

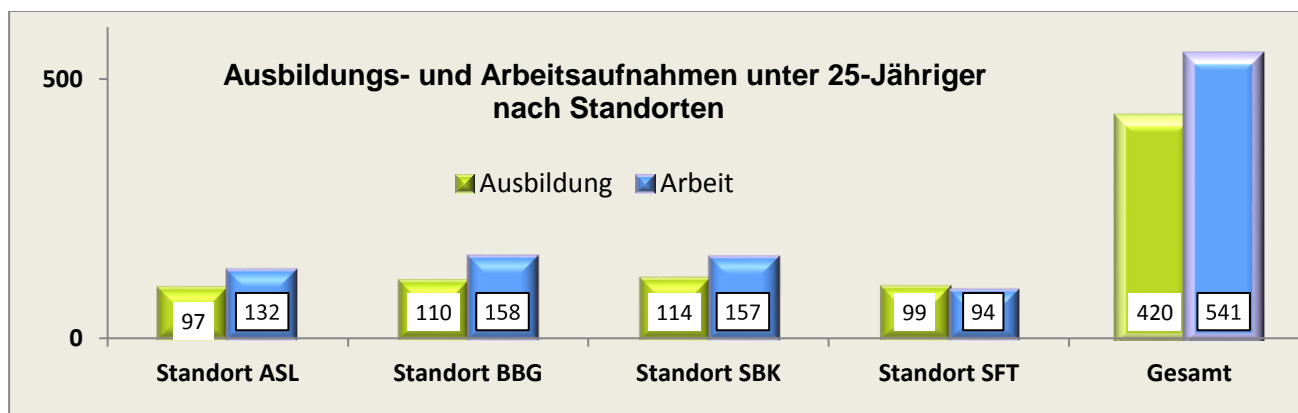
Kennzeichnend für dieses Projekt sind monatliche Fallbesprechungen des Jobcenters Salzlandkreis mit dem Projektträger und dem Fachdienst Jugend und Familie des Landkreises.

Bis zum Ende des Jahres 2019 hatte das Projekt insgesamt 129 Kontakte zur Zielgruppe, nahm 75 Jugendliche als Teilnehmer in die Betreuung auf und konnte bisher 45 Jugendliche in das Leistungssystem über- bzw. zurückführen.

Neben dem Projekt „YOUthPoints Come In!“ initiierte das Arbeitsbündnis „Jugend und Beruf“ des Salzlandkreises im Mai 2019 eine rechtskreisübergreifende Anlaufstelle unter dem Namen „JASS“ in Bernburg. Hier sind pro Woche für je 3 Stunden Mitarbeiter des Jobcenters, des Fachbereiches Jugend und Familie sowie der Agentur für Arbeit durch gemeinsame Beratungen und Fallbesprechungen für die Jugendlichen tätig.

Vermittlungsergebnisse

Im Jahr 2019 kamen zwei Aspekte zum Tragen, die Einfluss auf die Vermittlungsergebnisse der 15- bis 25-Jährigen hatten. Positiv wirkte sich nach wie vor die gute Arbeits- und Ausbildungsmarktsituation aus. Insbesondere große Betriebe der Region sind an einer langfristigen Sicherung ihrer (jungen) Fachkräfte interessiert. Dem stehen, wie oben benannt, bei vielen betreuten Jugendlichen schwierige Ausgangsbedingungen für die Eingliederung entgegen.



In der Zielgruppe der 15- bis 25-Jährigen konnten im Jahr 2019 insgesamt 541 Arbeitsaufnahmen, davon 74 % sozialversicherungspflichtig, und 420 Ausbildungsaufnahmen verzeichnet werden (2018: 488 Arbeitsaufnahmen, 511 Ausbildungsaufnahmen).

3.3 Aktivierung und berufliche Eingliederung

Ressourcenorientierte Beratungsarbeit ist ein auf den Kunden ausgerichteter Prozess mit dem Ziel der Beseitigung der Hilfebedürftigkeit, möglichst durch nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt. In diesem Prozess werden verschiedene Möglichkeiten der Förderinstrumente nach § 16 SGB II genutzt.

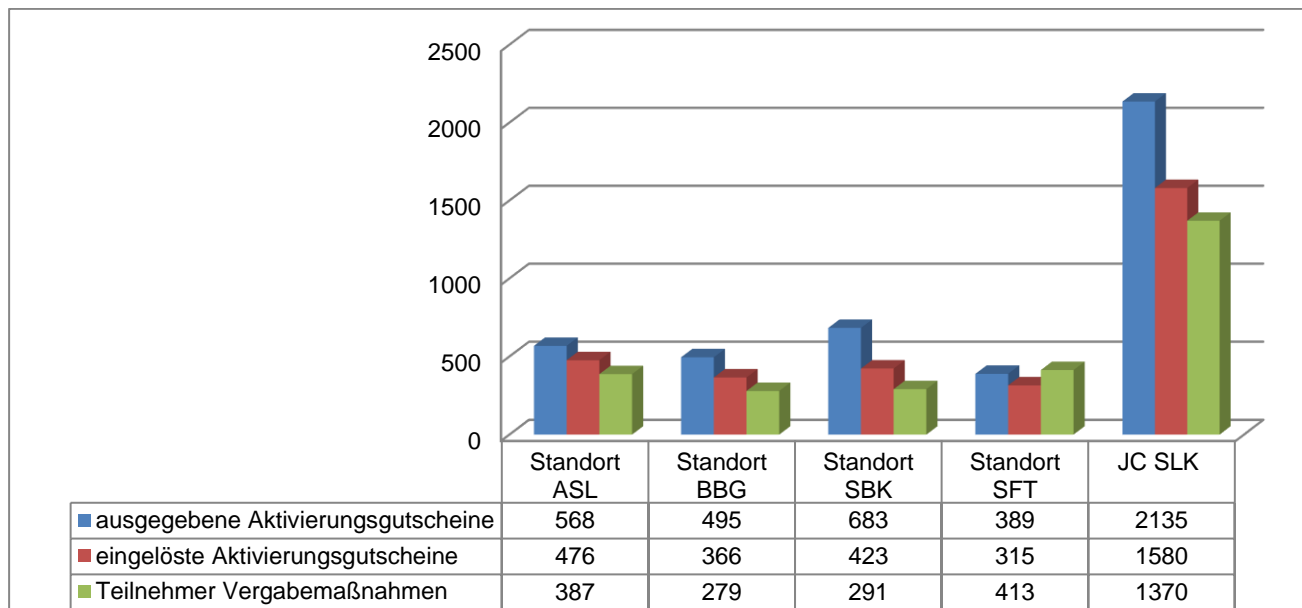
Zunächst werden vorhandene individuelle Ressourcen methodisch erfasst und gemeinsam Unterstützungsangebote geplant, die anschließend organisiert und begleitet werden. Auf diese Weise wird der individuelle Bedarf des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Hinblick auf das Ziel der mittel- oder unmittelbaren Arbeitsmarktintegration durch Beratung und Bereitstellung der verfügbaren Ressourcen abgedeckt und seine Mitwirkung eingefordert.

Die Förderinstrumente der Aktivierung und beruflichen Eingliederung haben dabei, wie auch schon in den vergangenen Jahren, im Jobcenter Salzlandkreis einen hohen Stellenwert im Bereich der aktiven Fallarbeit. Aufgrund der vielfältigen Ausgestaltung des Instruments ist der zielführende Einsatz in allen Ressourcenbereichen der Kunden möglich. Von zentraler Bedeutung ist es, die Beratung und Förderung mit wirksamen Netzwerkstrukturen zu verstärken. Enge Kooperationen zum Beispiel mit Beratungsdiensten und sozialen Einrichtungen sind notwendig, um das örtliche Hilfesystem noch breiter aufstellen zu können.

Durch die engmaschige Vernetzung wird nicht zuletzt dem Umstand Rechnung getragen, dass die persönliche, familiäre oder gesundheitliche Situation eines Menschen so belastend sein kann, dass eine Arbeitsaufnahme vorerst nicht erfolgen kann oder nur von kurzer Dauer ist. Daher haben sich beispielsweise die Maßnahmeeinhalte sowie die Dauer der durchgeführten Maßnahmen gewandelt. Gerade bei Personen ohne Ausbildung oder mit Brüchen in ihrer Erwerbsbiografie eröffnen sich neue Perspektiven, wenn ihre Kompetenzen im Einzelcoaching eingeschätzt und im weiteren Beratungsprozess weiterentwickelt werden können. Die Verweildauer in einer Maßnahme wird zunehmend individuell angepasst.

Im Vorjahresvergleich zeigte sich im Jahr 2019 eine steigende Zahl von Teilnehmereintritten in Maßnahmen mit **Aktivierungsgutschein** sowie in **Vergabemaßnahmen**. Die absolute Zahl der Eintritte in Maßnahmen mit Aktivierungsgutschein stieg um ca. 10 %, die absolute Zahl der Eintritte in Vergabemaßnahmen um ca. 34 %. Die umseitige Grafik zeigt die Teilnehmereintritte in Maßnahmen mit Aktivierungsgutschein und Vergabemaßnahmen nach Standorten für 2019:

Eintritte in Vergabemaßnahmen und Maßnahmen mit Aktivierungsgutschein



Im Vorjahr war folgendes Bild evident:

- ausgegebene Aktivierungsgutscheine: 2.180
- eingelöste Aktivierungsgutscheine: 1.442
- Teilnehmer in Vergabemaßnahmen: 1.023.

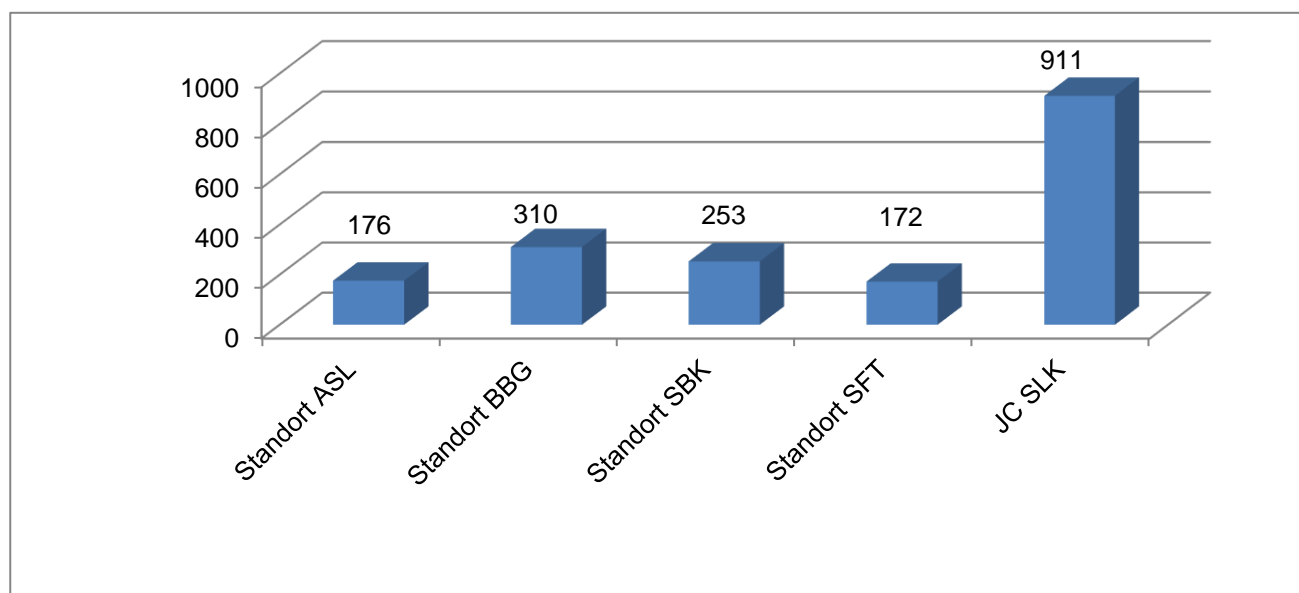
Es zeigte sich mehr und mehr, dass die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gesundheitliche und soziale Probleme aufweisen, die allein durch Sozialpädagogen in den Maßnahmen nicht mehr abzubauen sind. So werden zunehmend psychologische Ansätze bei der Betreuung der Teilnehmer verfolgt. Erfahrungen mit dem Einsatz von Psychologen haben gezeigt, dass tief verwurzelte Problemlagen der Teilnehmer durch Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen dem Psychologen und dem Teilnehmer zunächst aufgedeckt und im Weiteren bearbeitet werden konnten.

Das Leistungsvermögen der Leistungsberechtigten ist in den vergangenen Jahren gesunken. Die Vermittlung von theoretischen Kenntnissen ist in den Hintergrund gerückt, während die Stärkung der Sozialkompetenzen einen immer höheren Stellenwert einnimmt. Dementsprechend stieg die Bedeutung vernetzter Hilfestellungen in den durchgeführten Maßnahmen. Ein ständiger Austausch zwischen den Vertragspartnern und die Einbindung weiterer Netzwerkpartner führten dazu, dass die Problemlagen der Teilnehmer sehr umfassend bearbeitet werden konnten.

Neben der berufspraktischen Kenntnisvermittlung im Rahmen von Vergabemaßnahmen wurden auch **betriebliche Erprobungen** genutzt, sich in verschiedenen Unternehmen als Arbeitnehmer zu empfehlen bzw. Einblicke in den allgemeinen Arbeitsmarkt praxisnah zu erhalten. Hier zeigte sich deutlich, dass der direkte Kontakt zu potenziellen Arbeitgebern größere Chancen der Einmündung in den allgemeinen Arbeitsmarkt bot.

Ziel dieser betrieblichen Arbeitserprobungen ist es, unter Beaufsichtigung und Betreuung durch eine Fachkraft direkt am Arbeitsplatz die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten, das Leistungsvermögen sowie die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen festzustellen. Im Jahr 2019 konnten im Jobcenter Salzlandkreis insgesamt 911 betriebliche Erprobungen durchgeführt werden (2018: 1.131). Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einem Rückgang um ca. 20 %.

Eintritte in eine betriebliche Erprobung

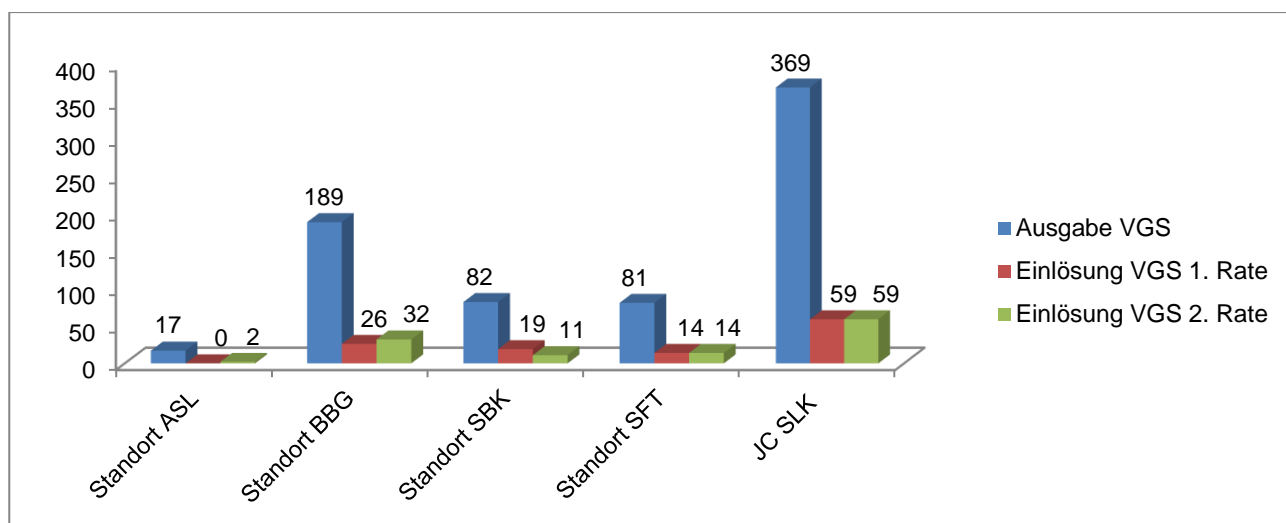


Resultierend aus dem Ergebnis der betrieblichen Erprobungen sind weitere Förderinstrumente zur Eingliederung in Arbeit zum Einsatz gekommen. Fehlende Qualifikationen konnten schneller und passgenauer ermittelt und abgebaut werden.

Als weiteres Förderinstrument zur Unterstützung der Eingliederung in Arbeit wurde auch 2019 der **Vermittlungsgutschein** genutzt. Bei den ausgegebenen Vermittlungsgutscheinen setzte sich der Trend des Rückgangs wie auch in den Vorjahren fort. Im Vergleich zum Vorjahr wurden rund 32 % weniger Gutscheine ausgegeben. Die Quote der Einlösung lag allerdings sowohl bei der 1. Rate als auch bei der 2. Rate mit rund 16 % leicht über dem Niveau zum Vorjahreswert.

Das folgende Diagramm gibt einen Überblick über die im Jahr 2019 ausgegebenen und eingelösten Vermittlungsgutscheine im Jobcenter Salzlandkreis:

Vermittlungsgutscheine



Im Vorjahr war folgendes Bild evident:

- Ausgabe: 245
- Einlösung 1. Rate: 86
- Einlösung 2. Rate: 43

Insgesamt hat die Förderung von **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung** ein Mittelvolumen von rund 7,7 Millionen EUR eingenommen. Dies entspricht einer Mittelausgabe von rund 38 % mehr gegenüber dem Vorjahr. Damit nimmt das Instrument „Aktivierung und berufliche Eingliederung“ mit ca. 41 % des Eingliederungsbudgets wie im Vorjahr den größten Anteil der im Berichtsjahr 2019 durch das Jobcenter Salzlandkreis ausgezahlten Mittel ein.

3.4 Förderung der beruflichen Weiterbildung

Berufliche Weiterbildung war auch im Jahr 2019 ein Schwerpunkt in der Arbeitsförderung, um dem weiter wachsenden Fachkräftemangel der Wirtschaft entgegenzuwirken. Durch dieses Instrument konnte zudem die Dauer der Arbeitslosigkeit verkürzt und auch teilweise nach Abschluss der Qualifizierung beendet werden.

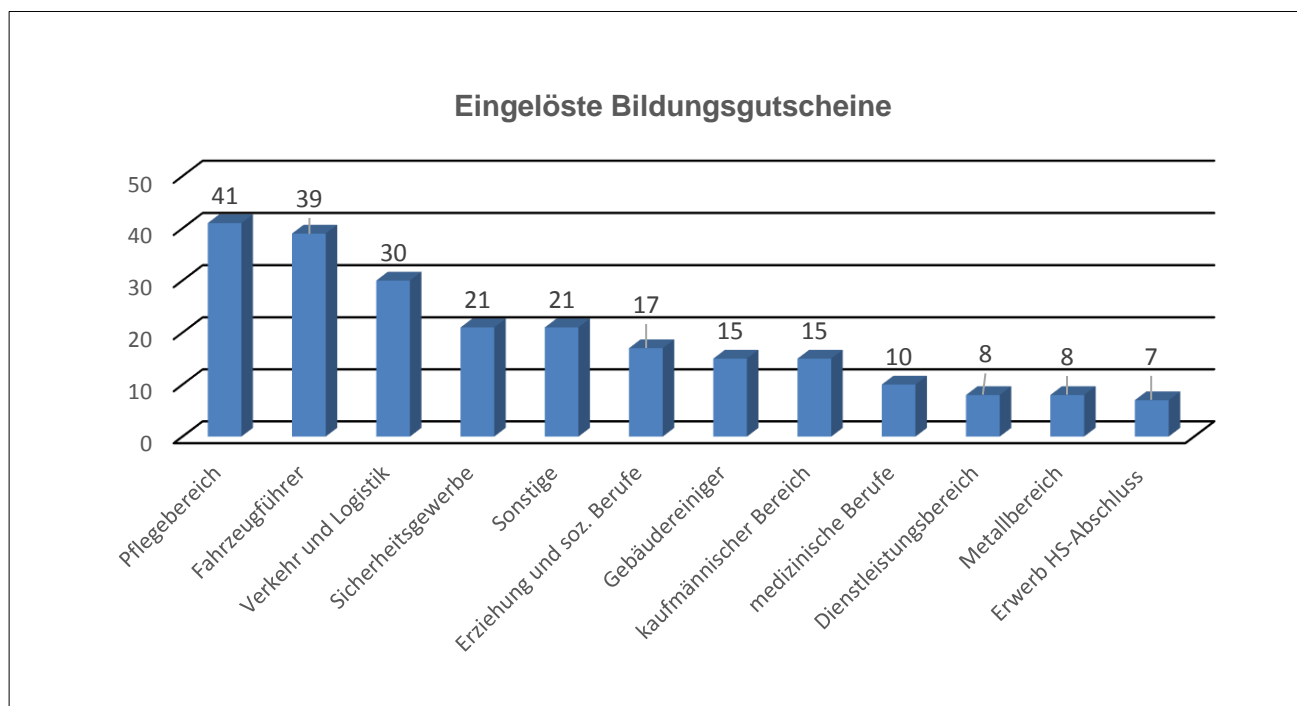
Die Förderung der beruflichen Weiterbildung hat im Jahr 2019 ein Mittelvolumen in Höhe von ca. 975 TEUR eingenommen.

An allen vier Standorten des Jobcenters Salzlandkreis wurde in zahlreichen Einzelgesprächen auf der Grundlage einer individuellen Potenzialanalyse ein Bildungsbedarf ermittelt. Nach offensiven Beratungen konnten 273 Bildungsgutscheine an erwerbsfähige Leistungsberechtigte ausgehändigt werden, um deren Ressourcen im Bereich der Qualifikation auszubauen und somit ihre Beschäftigungsmöglichkeiten zu verbessern. Es sind insgesamt 232 Bildungsgutscheine eingelöst worden und damit 23 mehr als im Jahr zuvor (2018: ausgehändigte Bildungsgutscheine 249, eingelöste Bildungsgutscheine 209).

Zur Verbesserung des Zugangs zur Qualifikation wurden im Berichtsjahr etablierte Aktivitäten durch das Jobcenter Salzlandkreis angeboten, wie die Durchführung der regionalen Trägerdialoge mit den ansässigen Bildungsträgern im Salzlandkreis, der „Tag der Pflege“ direkt in den Pflegeeinrichtungen oder der „Tag der Erziehung“ für interessierte erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Darüber hinaus wurden Aktivierungsmaßnahmen vorgeschaltet, mit dem Ziel der Feststellung der Qualifizierungseignung, insbesondere für Menschen, die sich noch nicht mit dem Thema Fort- und Weiterbildung auseinandergesetzt hatten. Hier wurden vordergründig berufliche Kenntnisse in verschiedenen Berufsbildern zur Eignungsfindung und für eine weitere Berufswegplanung vermittelt. Während der Absolvierung von Aktivierungsmaßnahmen bestand ein intensiver Kontakt mit den Trägern zur Identifizierung förderfähiger Personen. Durch zahlreiche gemeinsame Fallbesprechungen zwischen den Akteuren konnte eine leichte Zunahme der Bildungsbereitschaft erreicht werden.

Im Jahr 2019 konnte eine Vielzahl von Weiterbildungen mit kurzer Verweildauer, wie zum Beispiel dem Erwerb des Gabelstaplerscheines, verzeichnet werden. Dem gegenüber stehen qualitativ hochwertige und demzufolge auch preisintensivere Fortbildungen.

Die folgende Grafik zeigt die Verteilung der eingelösten Bildungsgutscheine im Jahr 2019 auf die verschiedenen Berufsbereiche.



Erwähnenswert ist das weiterhin gleichbleibend hohe Interesse an einer Qualifizierung im Pflegebereich. In diesem Bereich wurden, wie in den Jahren zuvor, die meisten Bildungsgutscheine eingelöst. Die Bereiche Verkehr und Logistik sowie Erziehung und soziale Berufe sind gegenüber dem Berichtsjahr 2018 gleich geblieben. Einen deutlichen Anstieg gab es bei den Fahrzeugführern. Hier konnte ein Anstieg von 6 % gegenüber dem Vorjahr verzeichnet werden. Im kaufmännischen Bereich ist eher ein leichter Rückgang im Vergleich zu erkennen.

Auf Grund der zuvor aufgeführten Aktivitäten zur Heranführung an das Thema Fort- und Weiterbildung konnte dem drohenden Rückgang der Inanspruchnahme von Bildungsmaßnahmen entgegengewirkt und das Niveau wieder angehoben werden. Insgesamt wurden 157 Qualifizierungen im Jahr 2019 abgeschlossen (2018: 212). Davon sind ca. 48 % der Absolventen in eine Beschäftigung auf dem regulären Arbeitsmarkt eingemündet.

Im Jahr 2020 wird das Jobcenter Salzlandkreis die oben genannten Aktionen fortführen und die bisher bewährte Form der Zusammenarbeit mit den Trägern im Rahmen von Trägerdialogen und Fallbesprechungen fortsetzen. Darüber hinaus sind über das gesamte Jahr hinweg verschiedene Bewerbungstage sowohl mit potentiellen Arbeitgebern als auch möglichen Bildungsträgern geplant.

3.5 Geförderter Beschäftigungsmarkt

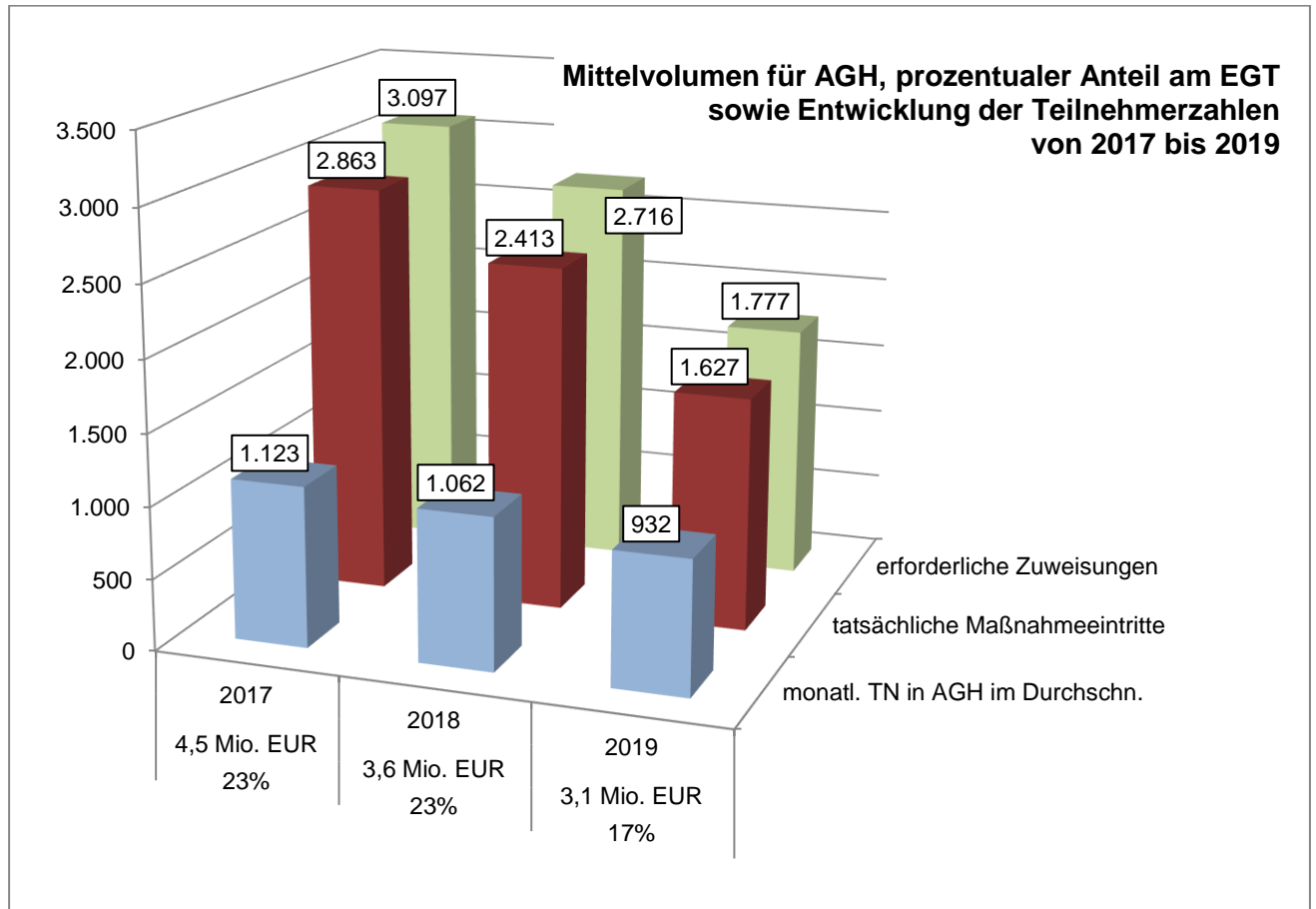
Die Zielsetzung öffentlich geförderter Beschäftigung ist die schrittweise Heranführung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter an den regulären Arbeitsmarkt, um den beruflichen Wiedereinstieg zu ermöglichen. Dabei geht es insbesondere um Langzeitarbeitslose, deren Chancen auf Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt aus verschiedensten Gründen als gering eingeschätzt werden müssen.

Mit der Einführung eines ressourcenorientierten Beratungsmodells bei der Kundenbetreuung im Jahr 2016 wurde eine bessere Abbildung der Ressourcen und Stärken im Fachprogramm möglich. Hieraus resultierte eine konkretere Maßnahmeplanung und bessere Einbindung der Maßnahmeträger, verbunden mit einer Umstellung des Verfahrens bei der Besetzung von Arbeitsgelegenheiten hin zu einer verbesserten Bedarfsorientierung aus Sicht des Jobcenters.

Das Jobcenter veröffentlichte seine Bedarfe zur Besetzung von öffentlich geförderten Stellen quartalsweise. Zusätzlich wurden so genannte Chancentage durchgeführt, um bei fehlenden Matchingergebnissen (d. h. Bedarf seitens des JC ist vorhanden, aber kein Angebot seitens eines Trägers) oder aktuellen Bedarfslagen eine passende Einsatzstelle für Leistungsberechtigte zu finden, für die eine Aktivierung über eine Arbeitsgelegenheit sinnvoll wäre.

Der Stellenwert des geförderten Beschäftigungsmarktes ist weiterhin hoch. Die eingesetzten finanziellen Mittel für die Schaffung solcher Beschäftigungsmöglichkeiten machten ca. 17 % des gesamten Eingliederungsbudgets aus. Verausgabt wurde im Jahr 2019 für diesen Bereich ein Mittelvolumen von ca. 3,1 Millionen EUR. Das sind ca. 0,4 Millionen EUR weniger als im Vorjahr.

Einen Überblick über die Entwicklung der verausgabten Mittel für Arbeitsgelegenheiten, deren prozentualen Anteil am Eingliederungsbudget und die Entwicklung der Teilnehmerzahlen seit dem Jahr 2017 gibt folgende Übersicht:



4. Kommunale Eingliederungsleistungen

4.1 Theoretische Einführung in die Aufgabenbereiche

Gemäß § 16a Nr. 1-4 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II sind die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, kommunale Eingliederungsleistungen vorzuhalten. Dazu gehören

- die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die Pflege von Angehörigen,
- die Schuldnerberatung,
- die psychosoziale Betreuung sowie
- die Suchtberatung.

Kommunale Eingliederungsleistungen sind zusätzliche Eingliederungsleistungen in Form von Hilfs- und Beratungsangeboten mit dem Ziel, Vermittlungshemmnisse wie die Betreuung von Kindern, die Pflege von kranken Angehörigen, Schulden, Suchterkrankungen und/oder psychosoziale Probleme zu kompensieren, um die Integration von insbesondere ALG II-Empfängern auf dem regulären oder geförderten Beschäftigungsmarkt zu sichern, zu optimieren und/oder zu gewährleisten.

Anspruchsberechtigt sind alle Hilfesuchenden und deren Angehörige, die sich in individuellen Lebenskrisen oder Konfliktsituationen befinden - unabhängig von der Einkommensart. Jede Person erhielt im Bedarfsfall Unterstützung durch die Mitarbeiter der Abteilung Ergänzende Leistungen.

Die Umsetzung der kommunalen Eingliederungsleistungen war 2019 in der Abteilung Ergänzende Leistungen des Jobcenters Salzlandkreis angesiedelt. Die Mitarbeiter gewährleisten die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung und die Vermittlung zur Suchtberatung. In den Regionen Aschersleben, Staßfurt und Schönebeck wird die Suchtberatung durch die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Salzland e. V. umgesetzt. Die Vereinbarung wurde bereits vor der Kreisgebietsreform im Jahr 2007 abgeschlossen und im Jahr 2014 erweitert. Ab 2015 wurde die Umsetzung der Suchtberatung in der Region Bernburg durch das Diakonische Werk Bethanien e. V. durch den Abschluss einer Vereinbarung professionalisiert.¹ Im Kontext der Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder sowie der Pflege von Angehörigen bieten die Mitarbeiter der Abteilung Beratung und Vermittlung an. Zuständige Fachdienste des Salzlandkreis sind zudem der Fachdienst Soziales sowie der Fachdienst Jugend und Familie.

4.2 Methodische Umsetzung der Aufgabenbereiche

Die nachstehenden Ausführungen sind Auszüge aus dem Leitfaden zur Qualitätssicherung der Umsetzung der kommunalen Eingliederungsleistungen in der Abteilung Ergänzende Leistungen des Jobcenters Salzlandkreis. Die Ausführungen beschreiben theoretische Sachverhalte der Aufgabenbereiche, die die Inhaltspunkte der jeweiligen Konzeption darstellen und gehen stichwortartig auf methodische Umsetzungen ein.

Schuldnerberatung

Die Schuldnerberatung des Jobcenters Salzlandkreis, die die außergerichtliche Schuldnerberatung umfasst, fokussiert die soziale Ausrichtung im Beratungsgeschehen. Die umseitig aufgeführten Beratungsbausteine sind als Module zu verstehen und werden entsprechend dem Beratungsbedarf und der Ver- und Überschuldungssituation des Schuldners individuell organisiert bzw. notwendig.

¹ Die Jahresberichte der benannten Träger werden in einer separaten Mitteilungsvorlage veröffentlicht.

Basisberatung: Die Verfahrens- und Arbeitsweise der Schuldnerberatung wird detailliert erläutert. Die Erstellung eines Haushaltsplanes (Gegenüberstellung der monatlichen Ein- und Ausgaben) ist ein unabdingbarer Bestandteil, um die finanzielle Situation zu erörtern. Ferner werden akute Probleme (Existenz bedrohende Schulden wie z. B. Miete und Energie) analysiert und individuelle Sofortmaßnahmen eingeleitet. Ist erkennbar, dass eine dauerhafte Zahlungsunfähigkeit besteht, informiert der Schuldnerberater über die Möglichkeit eines Insolvenzverfahrens.

Existenzsicherung umfasst die Haushalts- und Budgetberatung, Sozialberatung, Information zum Zwangsvollstreckungsrecht, Überprüfung der Pfändungsfreibeträge sowie Hilfestellungen bei Kontopfändungen.

Die **Schuldenregulierung** ist der Schwerpunkt der Arbeit und liegt im Führen von Verhandlungen mit den Gläubigern. Ziel ist es, gemeinsam mit dem Schuldner eine Entschuldungsstrategie und einen Schuldenregulierungsplan zu entwickeln und zu erarbeiten.

Die **psychosoziale Beratung** ist eine prozessbegleitende Unterstützung, um Schuldner zur Einhaltung des Schuldenregulierungsplanes zu motivieren und zur selbstständigen Bewältigung der Lebenssituation sowie eigenständigen Lebensplanung zu befähigen.

Psychosoziale Betreuung

Im Rahmen der psychosozialen Betreuung wird mit den klassischen Methoden der Sozialarbeit/ Sozialpädagogik gearbeitet. Dazu gehört die Anamnese, Diagnose, Intervention und Evaluation. Zur individuellen Gestaltung und Organisation des Hilfe- bzw. Beratungsprozesses wird mit dem Mittel des Hilfeplans gearbeitet.

In der Praxis der täglichen Arbeit mit den Hilfesuchenden stellt sich der Prozess der Hilfeplanung nicht als linearer Zeitpfeil oder als starres Konstrukt dar. Die Erarbeitung des Hilfeplans erfolgt gemeinsam mit dem Hilfesuchenden. Die Anamnese und Diagnose sowie die Interventionen und Evaluationen werden mit dem Hilfesuchenden erörtert, diskutiert und strukturiert.

In der **Anamnese** werden individuelle, familiäre, alltagsbezogene und institutionelle Problemlagen erfasst. Neben der Erfassung der Problemlagen sollte der lebensweltlich-familiäre Kontext wie z. B. das Wohnumfeld, die Arbeits- und Freizeitmöglichkeiten oder der Sozialraum, in dem der Hilfesuchende lebt, analysiert werden.

Die **Diagnose** im sozialpädagogischen Sinne umfasst die Klärung, was für welche Beteiligte in einer Fallsituation das Problem ist. Ein weiterer wichtiger Schritt ist die Erläuterung der Erwartungen, welche die Beteiligten bezüglich der Problembearbeitung haben. Dabei werden drei Sichten unterschieden: Die Sicht des Hilfesuchenden, die Vorgaben der Gesetze und der damit verbundenen Regelungen sowie die fachliche Sicht des Beraters. Ferner ist wichtig zu klären, wer über welche Mittel zur Lösung des Problems verfügt, d. h. wer hat welche Ressourcen zur Lösung des Problems (Zuständigkeit).

Im Rahmen der **Intervention** ist es zunächst primär von Nöten, anzustrebende Ziele gemeinsam mit dem Hilfesuchenden zu definieren. Die Ziele sollten eindeutig definiert werden und so konkret, überschaubar und klein wie möglich sein. Weiterhin ist es wichtig, dass die Zielformulierungen konkrete Verhaltensweisen benennen, die für den Hilfesuchenden in absehbarer Zeit erreichbar und überprüfbar sind. Neben der positiven Formulierung von Zielen ist festzuhalten, wer was wann mit wem wie wozu erreichen bzw. tun möchte. Neben der Zielformulierung spielt weiterhin die Auftragsklärung eine zentrale Rolle.

In der **Evaluation** wird anhand der vereinbarten Ziele gemessen, was erreicht wurde. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich anfangs vereinbarte Ziele verändert haben können. Im Vordergrund stehen die Effektivität, d. h. ob die Ergebnisse erzielt wurden, die die Hilfesuchenden während der Hilfe erreichen wollten, sowie die Effizienz, d. h. das Verhältnis von Aufwand und Nutzen.

Suchtberatung

Die Suchtberatung des Jobcenters Salzlandkreis ist keine anerkannte Suchtberatungsstelle². Die Suchtberatung fungiert als beratende und vermittelnde Schnittstelle zwischen Trägern der Suchtkrankenhilfe und Bürgern. Die Suchtberatung involviert die Informations- und Weitervermittlung, Organisation von Terminen und Begleitung bei Terminen sowie die notwendige psychosoziale Betreuung nach einer absolvierten Therapie. Die Suchtberatung umfasst größtenteils psychosoziale Hilfs- und Unterstützungsleistungen. Suchtspezifische Hilfen werden nicht angeboten, da keine Suchttherapeuten im Jobcenter Salzlandkreis tätig sind. Im Wesentlichen involviert die Suchtberatung eine Möglichkeit, bei individuellen Problemlagen und Krisensituationen adäquate Hilfestellungen anzubieten und einzelfallbezogen zu intervenieren. Im Rahmen der Suchtberatung wird analog der psychosozialen Betreuung mit den klassischen Methoden der Sozialarbeit/Sozialpädagogik gearbeitet.

4.3 Zur Sozialstruktur der Hilfesuchenden insgesamt

Die Erfassung von Daten auf der quantitativen Ebene erfolgt durch die Methodik der Befragung der Hilfesuchenden im Erstgespräch. Hier werden soziodemografische Daten und Daten, die die Problemlage(n) betreffen, erfasst. Die Erfassung der Merkmale erfolgt mittels eines standardisierten Kategoriensystems, welches Reliabilität, Validität und Vergleichbarkeit der Daten erlaubt. Die Daten werden nicht auf Plausibilität geprüft, sondern beruhen ausschließlich auf der Grundlage der getätigten Aussagen der Hilfesuchenden. Im Beratungsprozess werden zudem ergebnisorientierte Daten wie z. B. erbrachte Beratungs- und Hilfsleistungen, Bearbeitungsstände oder Verhandlungsergebnisse erhoben.

	Schuldnerberatung			Psychosoziale Betreuung und Suchtberatung		
	Anzahl der betreuten Hilfesuchenden	Anzahl der Beratungsgespräche ³	Anzahl der Hausbesuche	Anzahl der betreuten Hilfesuchenden	Anzahl der Beratungsgespräche	Anzahl der Hausbesuche
2014	1.120	1.802	23	571	1.299	62
2015	1.023	1.707	13	737	1.476	39
2016	1.005	1.802	12	1.031	1.978	37
2017	1.042	1.797	5	1.019	1.954	50
2018	989	1.601	6	883	1.809	131
2019	937	1.577	11	839	1.788	100

Es wurden 1.263 (71 %) ALG II-Empfänger und 513 (29 %) Personen mit sonstigem Einkommen beraten und betreut⁴. Die Sozialstruktur der Hilfesuchenden ist umseitig dargestellt.

² In Bernburg existiert neben der SALUS gGmbH eine anerkannte Suchtberatungsstelle (Diakonisches Werk Bethanien e. V.). Der AWO Kreisverband Salzland e. V. hält in Aschersleben, Schönebeck und Staßfurt eine anerkannte Suchtberatungsstelle vor. Eine Fachstelle für Suchtprävention ist am Standort Schönebeck angebunden.

³ Umfasst sind Erst- und Folgeberatungen sowie alle persönlichen Vorsprachen.

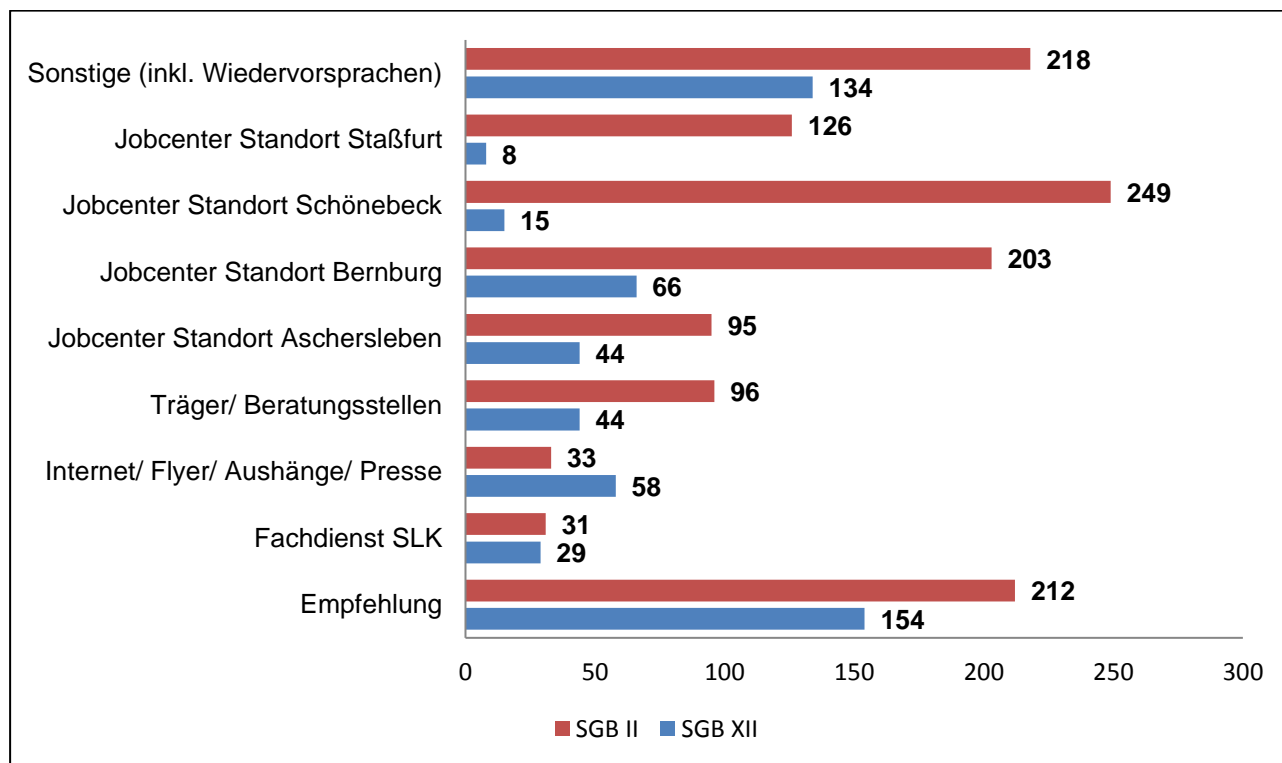
⁴ Die Angaben beziehen sich auf die Schuldnerberatung und psychosoziale Betreuung.

	Psychosoziale Betreuung			Suchtberatung ⁵			Schuldnerberatung		
Geschlecht	Männer: 447			Männer: 36			Männer: 527		
	Frauen: 346			Frauen: 10			Frauen: 410		
	Gesamt: 793			Gesamt: 46			Gesamt: 937		
Alter	26-35 Jahre: 17,2 %	n=136		18-25 Jahre: 17,4 %	n=8		26-35 Jahre: 32,8 %	n=307	
	46-55 Jahre: 21,1 %	n=167		26-35 Jahre: 34,8 %	n=16		36-45 Jahre: 19,1 %	n=179	
	56-65 Jahre: 35,4 %	n=281		36-45 Jahre: 19,6 %	n=9		46-55 Jahre: 15,7 %	n=147	
Einkommen	ALG II: 73,5 %	n=583		ALG II: 21,7 %	n=10		ALG II: 63,0 %	n=591	
	Renten aller Art: 15,1 %	n=120		unbekannt: 78,3 %	n=36		Renten aller Art: 9,4 %	n=88	
	kein Einkommen 2,5 %	n=20					Erwerbseinkommen: 19,4 %	n=182	
Haushalt	1 Person 52,6 %	n=417		1 Person 52,2 %	n=24		1 Person 50,2 %	n=470	
	2 Personen 25,2 %	n=200		2 Personen 1,4 %	n=3		2 Personen 20,2 %	n=189	
	3 Personen 9,8 %	n=78		unbekannt: 34,8 %	n=16		3 Personen 14,2 %	n=133	
	keine mdj. Kinder 76,5 %	n=607		keine mdj. Kinder 84,7 %	n=39		keine mdj. Kinder 61,8 %	n=579	
	1 mdj. Kind 9,8 %	n=78		2 mdj. Kind 4,3 %	n=2		1 mdj. Kind 8,3 %	n=78	
Wohnform	Miete 85,4 %	n=677		Miete 57,6 %	n=26		Miete 86,4 %	n=810	
	Eigentum 7,4 %	n=59		unbekannt 37,0 %	n=17		Eigentum 6,4 %	n=60	
	Sonstiges 4,0 %	n=32					Mietfrei 4,6 %	n=43	
Familienstand	ledig 47,9 %	n=375		ledig 78,3 %	n=36		ledig 57,5 %	n=537	
	verheiratet 25,5 %	n=202		verheiratet 2,2 %	n=1		verheiratet 16,0 %	n=150	
	geschieden 17,5 %	n=139		geschieden 13,0 %	n=6		geschieden 11,8 %	n=111	
Bildungsstand	kein Schulabschluss 14,3 %	n=113		Hauptschule 34,8 %	n=16		Hauptschule 35,1 %	n=329	
	Hauptschule 29,4 %	n=233		Realschule 39,1 %	n=18		Realschule 36,8 %	n=345	
	Realschule 35,8 %	n=284		kein Schulabschluss 10,9 %	n=5		kein Schulabschluss 9,8 %	n=92	
Berufsausbildung abgeschlossen		58,5 %	n=464		54,3 %	n=25		53,6 %	n=502

Je Kategorie wurden die 3 stärksten Werte erfasst.

⁵ Die Anzahl und Sozialstruktur der suchtkranken Menschen ist aufgrund der vorliegenden datenschutzrechtlichen Voraussetzungen von den Mitarbeitern der anerkannten Suchtberatungsstellen nicht umfassend rückgekoppelt worden.

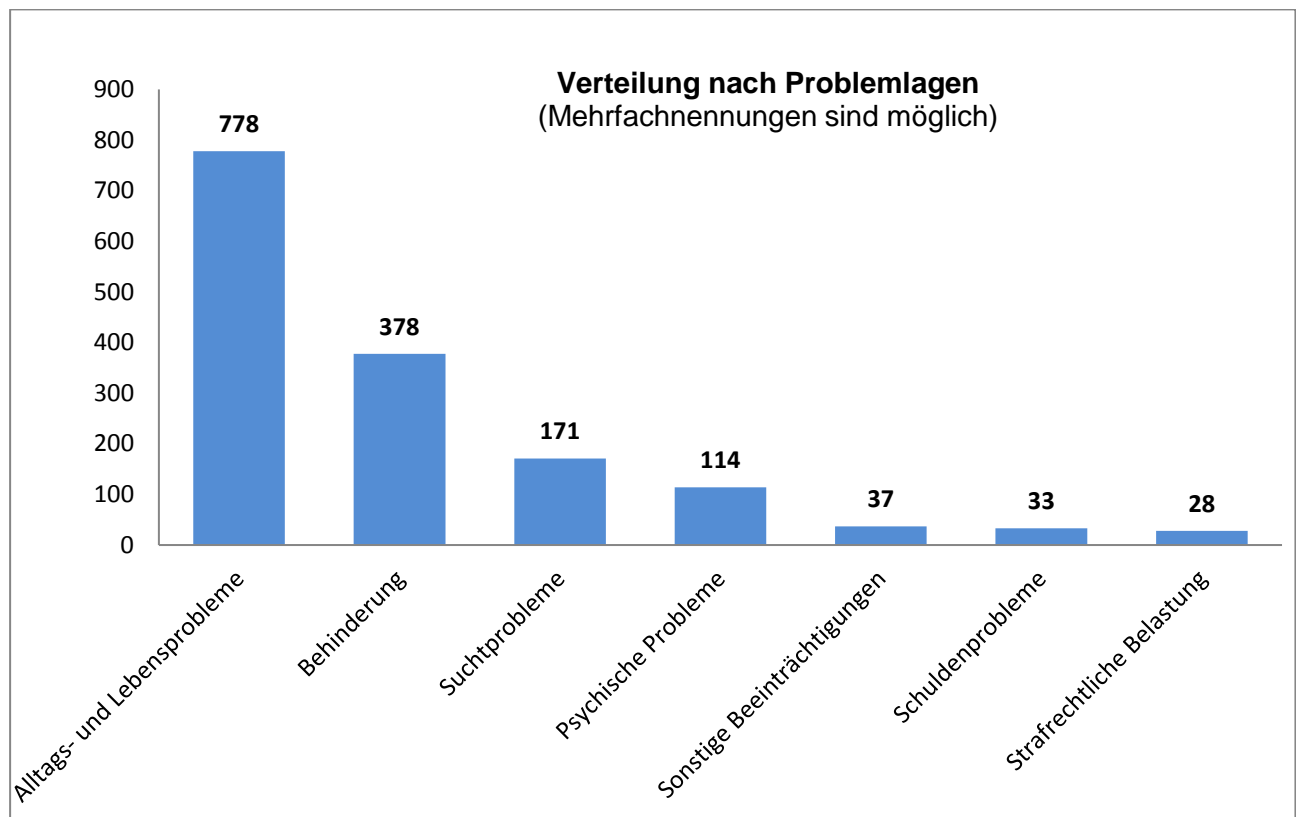
Zur Optimierung der Netzwerkarbeit wurde darüber hinaus erfragt, auf welchem Weg die hilfesuchenden Personen zur „Beratungsstelle“ kamen. Eine Unterscheidung erfolgt nach ALG II-Empfängern (SGB II) und Personen sonstigen Einkommens (SGB XII).⁶



- Im Rahmen des Rechtskreises SGB II wurden Klienten vorrangig vom Standort Schönebeck vermittelt.
- Personen sonstigen Einkommens (Rechtskreis SGB XII) fanden ihren Weg in die Beratungsstelle am häufigsten durch Empfehlungen oder sonstige Hinweise.

⁶ ALG II-Empfänger werden gemäß § 16a SGB II und Personen sonstigen Einkommens werden gemäß § 11 SGB XII beraten und betreut.

4.3.1 Spezifische Aussagen zur psychosozialen Betreuung



Es ist festzustellen, dass die Problemlagen der Hilfesuchenden insgesamt vorrangig im Bereich Alltags- und Lebensprobleme (49,5 %), Behinderung (24,1 %), Suchtprobleme (10,9 %) und psychischer Probleme (7,3 %) angesiedelt waren.

Alltags- und Lebensprobleme:

- Als Alltags- und Lebensprobleme wurden Probleme bei der Antragstellung und bei Behördenangelegenheiten (n=637), partnerschaftliche Probleme (n=25), Erziehungsprobleme (n=6), Wohnraumprobleme (n=72) sowie Probleme im Arbeitsleben und Schulbereich (n=15) verstanden. Sonstige Probleme wurden 23 Mal beziffert.
- Die Mehrheit benötigte Hilfe bei der Antragstellung und bei Behördengängen (81,9 %).

Behinderung:

- Es erfolgte eine Unterscheidung nach körperlicher (n=348), seelischer (n=14) und geistiger Behinderung (n=5). Gleichmaßen wurden Lernbehinderungen (n=11) erfasst.
- 220 Männer und 158 Frauen wurden in diesem Kontext beraten und betreut. Vorrangig waren körperliche Behinderungen auszumachen.

Suchtprobleme:

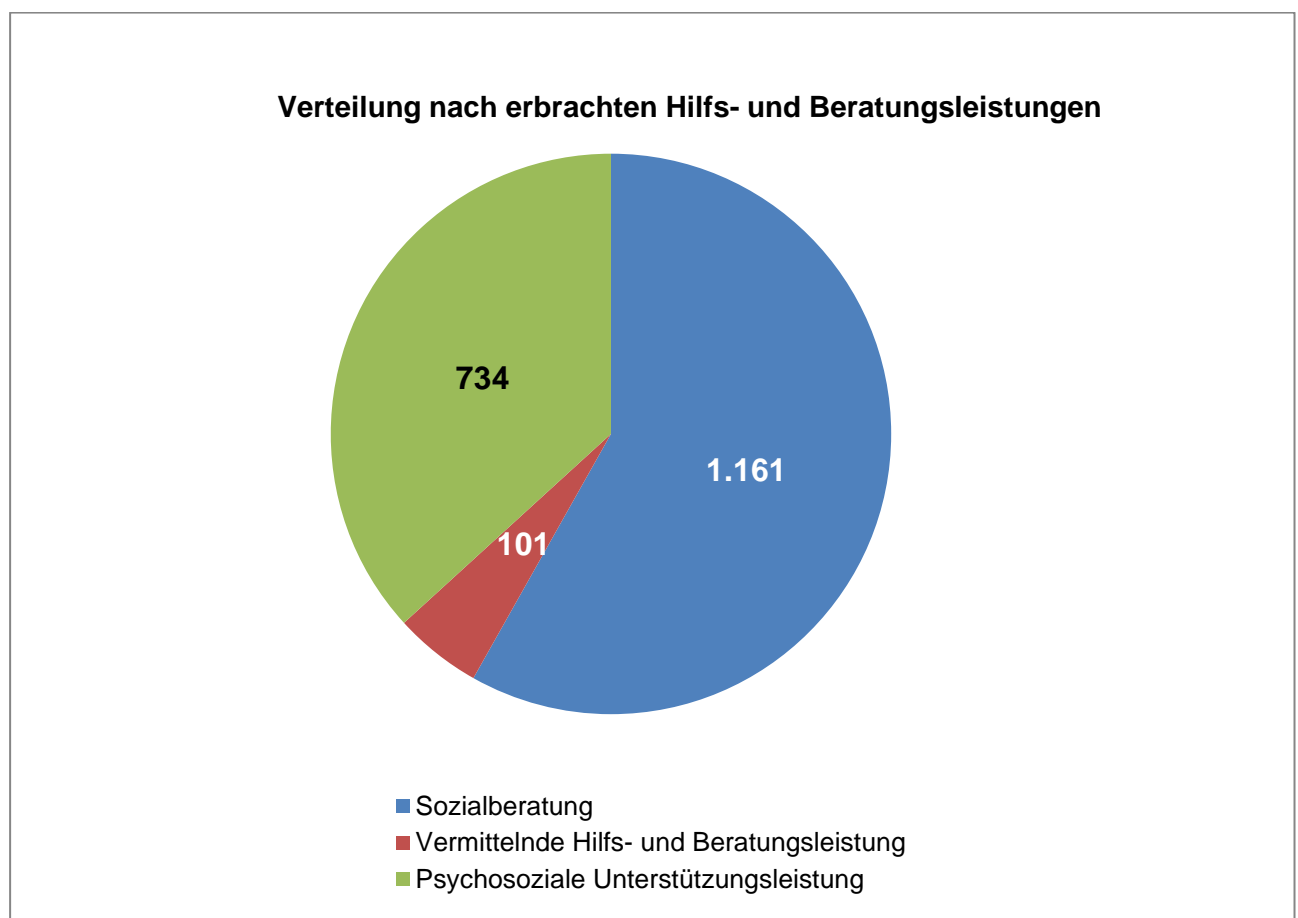
- Es erfolgte eine Unterscheidung nach legalen und illegalen Drogen, Spielsucht sowie Essstörungen (n=8).
- Nikotin (n=105) und Alkohol (n=43) waren hauptsächliche Suchtmittel.

Psychische Probleme:

- Psychische Probleme sind vielfältig und werden nach Krankheitsbildern eingeteilt. Depressionen (n=33), Angstzustände (n=20) und sonstige psychische Probleme (n=39) sind vordergründig zu nennen.
- Persönlichkeitsstörungen (n=9), Panikattacken (n=9) und Traumata (n=4) wurden eher selten benannt.

Sonstige Beeinträchtigungen:

- Unter sonstigen Beeinträchtigungen werden die Lese-Rechtschreib-Schwäche (n=16), die Dyskalkulie (n=8) und der Analphabetismus (n=13) verstanden.



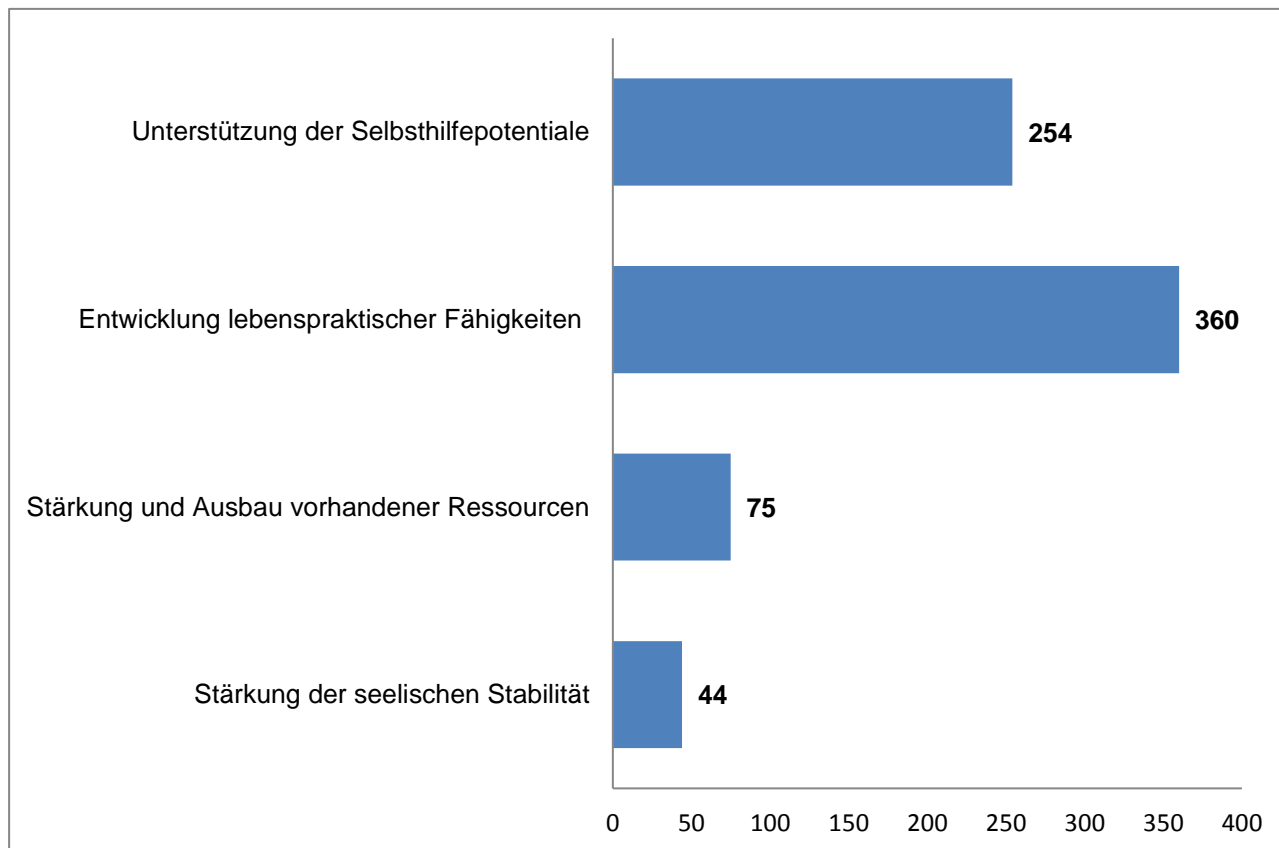
Sozialberatung:

- Hilfesuchende erfahren Unterstützung in Form von Informationen über Zuständigkeiten im „Behördendschangel“ und Unterstützungen bei Antragstellungen. Die Sozialberatung ist beratender „Wegweiser“ in der Verwaltung ohne den Anspruch der Rechtsberatung.
- 1.161 Unterstützungen sind in diesem Bereich erfolgt.
- Es fanden 379 informierende Beratungsgespräche und 782 unterstützende Antragstellungen statt. Die Unterstützung bei der Antragstellung gliedert sich wie folgt:

Feststellung Behinderung	127
Erwerbsminderungsrente	120
Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt	80
ALG II	64
Übernahme Elternbeitrag	61
Bildungs- und Teilhabepaket	48
Sonstiges	41
Leistungen zur beruflichen Rehabilitation	37
Befreiung Rundfunkbeitrag	30
Kindergeld	22
Wohngeld/ Lastenzuschuss	22
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	18
Altersrente	18
Aufenthaltserlaubnis	15
Pflegeleistungen	13
Unterhaltsvorschuss	13
Befreiung gesetzliche Zuzahlung Krankenkasse	10
Elterngeld	9
Bestattungskosten	8
ALG I	8
Kinderzuschlag	7
Hilfe zur Pflege (SGB XII)	3
Prozesskostenbeihilfe	3
Persönliches Budget	2
Hinterbliebenenrente	1
BAföG	1
Gesetzliche Betreuung	1
insgesamt	782

Psychosoziale Unterstützungsleistungen:

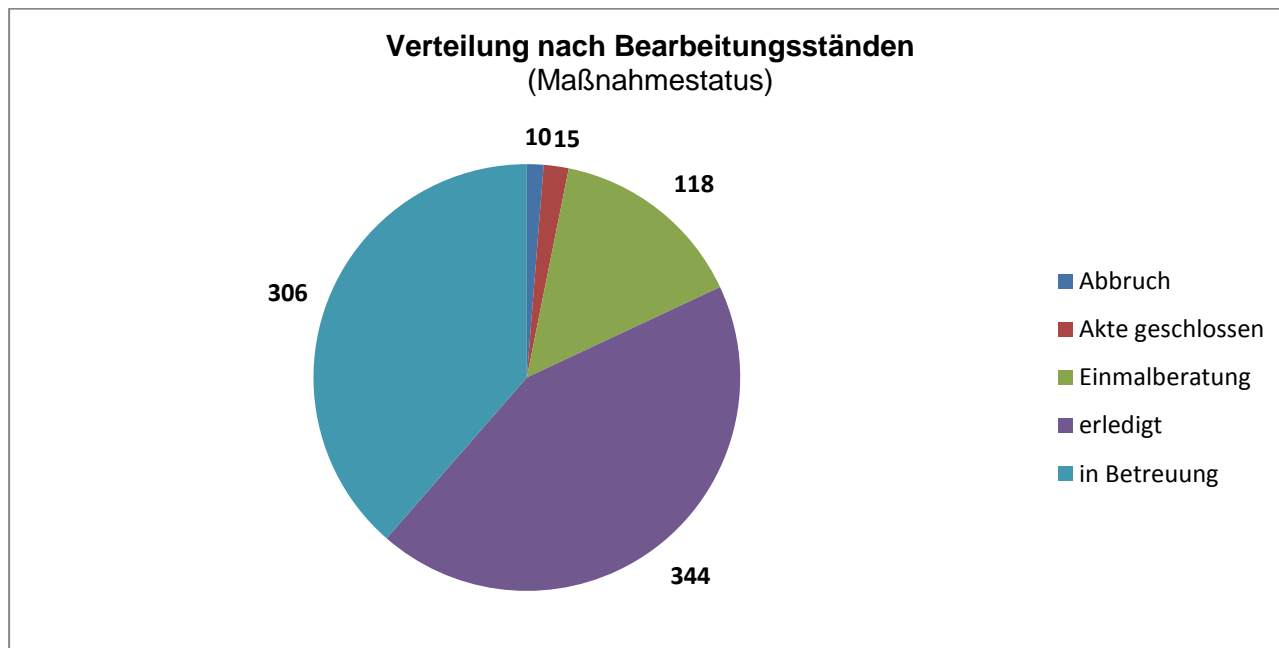
- Psychosoziale Unterstützungen sind nicht einheitlich definiert. Folgende Beratungsaspekte flossen in den individuellen Prozess ein:



- Von insgesamt 733 Unterstützungsleistungen war der Großteil im Bereich der Entwicklung lebenspraktischer Fähigkeiten (49,9 %, n= 360), Aktivierung der Selbsthilfepotenziale (35,2 %, n=254), Stärkung und Ausbau vorhandener Ressourcen (10,4 %, n=75) sowie Förderung seelischer Stabilität (6,1 %, n=44) angesiedelt.

Vermittelnde Hilfs- und Beratungsleistungen:

- Wenn aufgrund der Problemlage festgestellt wird, dass die Beratungsleistungen der psychosozialen Betreuung nicht zu einer adäquaten Problemlösung führen können bzw. nicht ausreichen, erfolgt eine Vermittlung an andere Institutionen, die aufgrund ihres Leistungsangebotes zweckdienlicher sind. Dies geschah im Berichtsjahr in 92 Fällen. Im Bedarfsfall wird eine gesetzliche Betreuung angeregt, dies erfolgte 2 Mal im Berichtsjahr. Darüber hinaus erfolgte die Vermittlung z. B. zur Schuldnerberatung im Jobcenter Salzlandkreis, zum Sozialpsychiatrischen Dienst des Salzlandkreises, zum SALUS Fachkrankenhaus, zum SALUS Praxis Centrum, zu Suchtberatungsstellen und zu Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie.



- Der Anteil der hilfeschuchenden Personen, die über den Jahreswechsel weiter betreut werden mussten, ist im Gegensatz zum Vorjahr leicht gestiegen (37,5 %, n=306).
- In 344 Fällen (42,1 %) konnte die auslösende Situation zur Inanspruchnahme der psychosozialen Betreuung im Jahr 2019 als erledigt betrachtet werden.
- Die Abbruchquote war mit 10 Fällen sehr gering (1,2 %).

Es ist festzustellen, dass sich die Problemlagen der hilfeschuchenden Personen, bezugnehmend auf die Sozialstruktur, annähernd altersunabhängig darstellen. In der Alltags- und Lebensbewältigung war hauptsächlich die Hilfs- und Unterstützungsleistung bei Antragstellungen gegenüber Behörden und Einrichtungen zu verzeichnen. Eng verbunden mit den Antragstellungen war die Sozialberatung im Rahmen von Informationen für die Hilfeschuchenden. Hierbei wurde aktiv Unterstützung bei Antragstellungen nach Beratung auf Leistungen und Feststellungen der Sozialgesetzbücher SGB II, SGB III, SGB VI und SGB IX geleistet.

Die Arbeit mit Asylbewerbern und anerkannten Flüchtlingen im Rahmen der psychosozialen Betreuung des Jobcenters Salzlandkreis hatte weiterhin einen hohen Stellenwert, wobei zunehmend die fachspezialisierte gesonderte Migrationsberatung und die durch den Salzlandkreis installierten Soziallotsen die Betreuung dieser Zielgruppe übernahmen. Vorrangig Personen aus Syrien und Eritrea, aber auch vereinzelt Personen aus Afghanistan und den Balkanländern wurden im Rahmen der psychosozialen Betreuung unterstützt. Die Hilfs- und Unterstützungsleistungen bezogen sich überwiegend auf die Hilfen bei der Wohnungssuche und die Beantragung damit einhergehender Bedarfe für anerkannte Flüchtlinge, welche in den Gemeinschaftsunterkünften bzw. Erstaufnahmewohnungen des Salzlandkreises wohnhaft sind. Darüber hinaus zeichnet sich ab, dass auch Unterstützungsleistungen im Rahmen der Sozialberatung, wie Hilfen bei verschiedenen Antragstellungen oder Behördenangelegenheiten, nötig sind. Besonders den ausländischen Menschen fällt es schwer, einen Überblick über die zuständigen Behörden und die Anforderungen bei Antragstellungen zu erhalten. Die Sprachbarriere und Besonderheiten wie z. B. die Rolle der Frau in den verschiedenen Kulturkreisen oder die Anerkennung von Pflichten bezüglich des Vertragsrechtes stellen dabei große Probleme dar. Die psychosoziale Betreuung fungiert hierbei als beratender „Wegweiser“ in der Verwaltung.

Überdies nutzen die zuständigen Eingliederungsberater und Leistungssachbearbeiter des Jobcenters entsprechende Bescheide anderer Behörden für die Feststellung vorrangiger Leistungsträger, leidens- und behinderungsgerechter Eingliederungsleistungen, die weitere Prüfung von Eingliederungszuschüssen für anerkannte behinderte Menschen oder von zu berücksichtigenden Übergangsgeldleistungen. Einhergehend mit den Hilfs- und Beratungsleistungen sind die psychosozialen Unterstützungsleistungen durch z. B. Stärkung und Ausbau vorhandener Ressourcen oder Aktivierung von Selbsthilfepotenzialen wichtige Aspekte des individuellen Prozesses für die Hilfesuchenden, um Vermittlungshemmnisse abzubauen.

Dabei sind die Leitlinien und Grundsätze der kommunalen Eingliederungsleistungen

- Freiwilligkeit,
- Anonymität,
- Vertraulichkeit sowie
- unentgeltliche Inanspruchnahme der Hilfs- und Beratungsangebote

unverzichtbar für den Hilfeplan und die Beratungsgespräche.

Darüber hinaus wird auf Nachfrage anderer Abteilungen des Jobcenters Salzlandkreis, Trägern der freien Wohlfahrtspflege, Arbeitsfördergesellschaften und anderer Fachdienste des Salzlandkreises das Beratungsangebot der Psychosozialen Betreuung „Vorort“ vorgestellt. Es fanden im Berichtsjahr 27 Veranstaltungen (Psychosoziale Betreuung und Suchtberatung) statt.

4.3.2 Spezifische Aussagen zur Suchtberatung⁷

Spezifische Aussagen zur Suchtberatung sind aufgrund der sehr begrenzten Angaben kaum zu treffen. Mit eigenen Beratungen und der durch die Suchtberatungsstellen rückgekoppelten Beratungen wurden 46 Personen im Rahmen der Suchtberatung betreut. Diese Angaben sind aufgrund der besonderen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der damit einhergehenden Barrieren im Informationsaustausch zwischen den Suchtberatungsstellen und dem Jobcenter Salzlandkreis jedoch nicht vollständig. Weder die tatsächliche Anzahl der beratenen Suchtkranken noch die tatsächliche Anzahl der Beratungsgespräche kann gespiegelt werden. Die tatsächliche Anzahl der hilfesuchenden Menschen ist folglich wesentlich höher.⁸

Bei einigen suchtkranken Menschen⁹ können Aussagen zum Konsum- bzw. Abhängigkeitsverhalten getätigt werden, da diese auch im Rahmen anderer Beratungsleistungen betreut werden.

Die Beratung von suchterkrankten Hilfesuchenden erfolgt vorrangig durch die Vermittlung an Fachberatungsstellen, Haus- und Fachärzte, Fachkrankenhäuser oder Träger für ambulant betreutes Wohnen. In diesem Kontext ist die Netzwerkarbeit ein wichtiges Instrument in der Suchtberatung der kommunalen Eingliederungsleistungen.

Im Beratungsgespräch sind die Veränderungsbereitschaft und das Krankheitsverständnis der Hilfesuchenden zu klären. Nur dadurch ist ein Therapieerfolg gesichert. Weitere Unterstützungsleistungen bei der Antragstellung auf medizinische Rehabilitationsleistungen zur Entwöhnung und Adaption werden bei Bedarf gegeben.

⁷ Aufgrund der Datenmenge wird auf eine grafische Aufbereitung verzichtet.

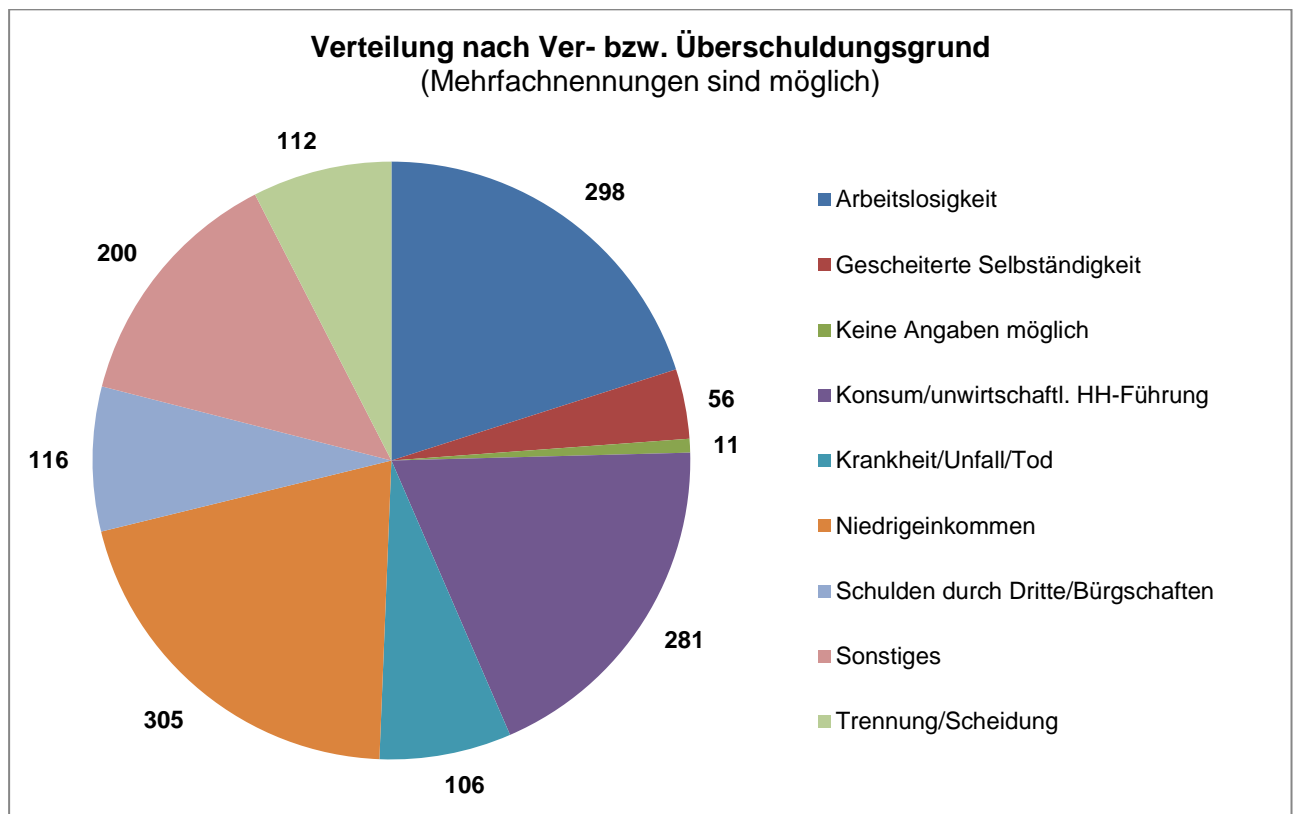
⁸ Die Jahresberichte der Suchtberatungsstellen werden in einer separaten Mitteilungsvorlage veröffentlicht.

⁹ Personen, die im Rahmen der psychosozialen Betreuung betreut werden, weisen oftmals auch Suchtprobleme auf (vgl. Problemlagen im Kontext der psychosozialen Betreuung).

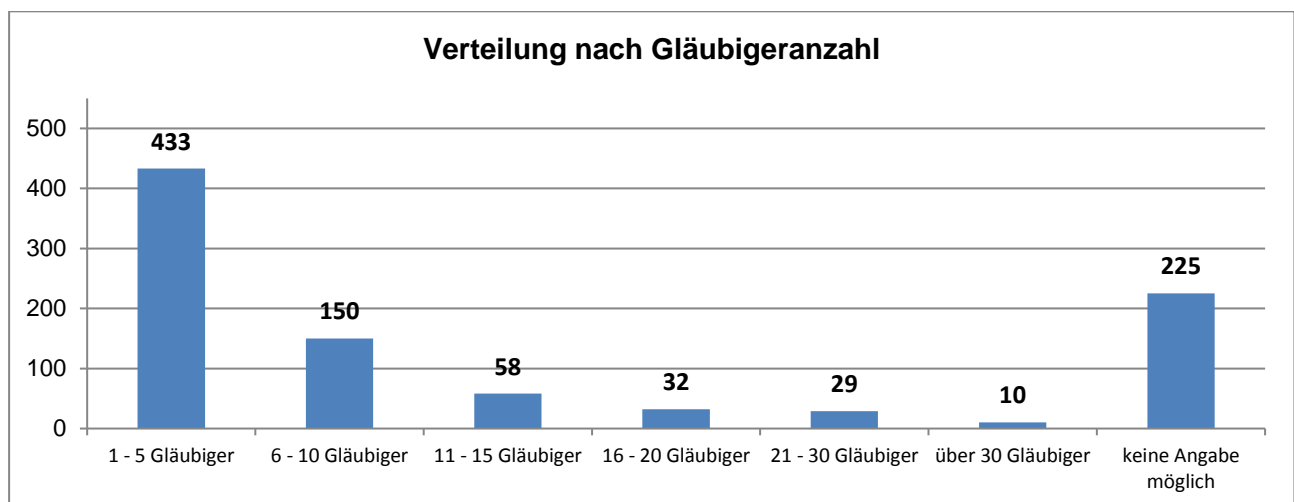
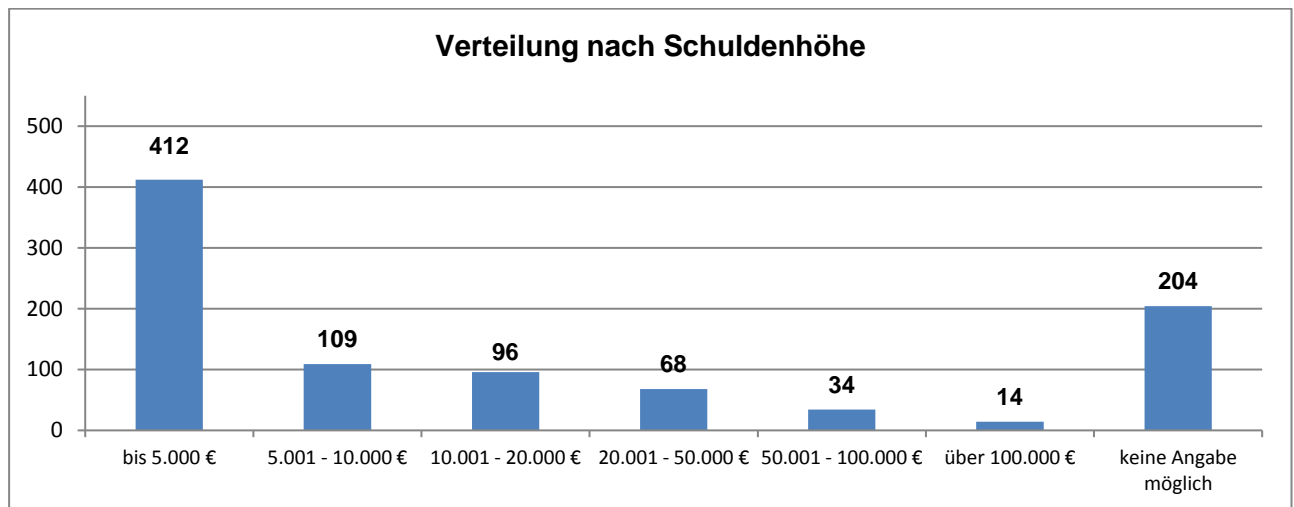
Auch hier sind die o. g. Leitlinien und Grundsätze der kommunalen Eingliederungsleistungen unverzichtbar für den Hilfeplan und in den Beratungsgesprächen.

Zur Gewährleistung einer optimalen Zusammenarbeit zwischen den handelnden Akteuren in der Suchtberatung bzw. -krankenhilfe sind die zuständigen Mitarbeiter in der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG) - Arbeitskreis Sucht - tätig.

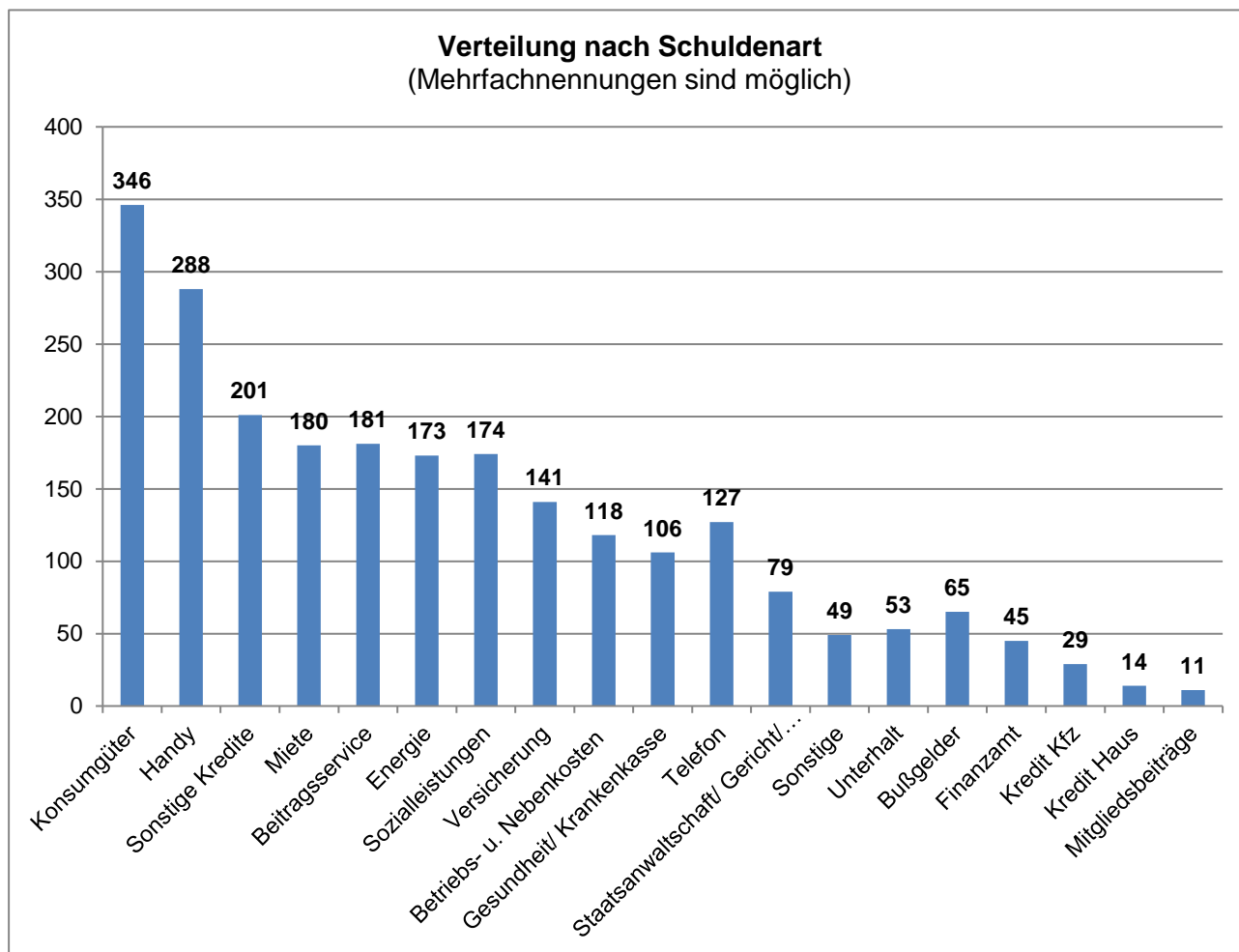
4.3.3 Spezifische Aussagen zur Schuldnerberatung



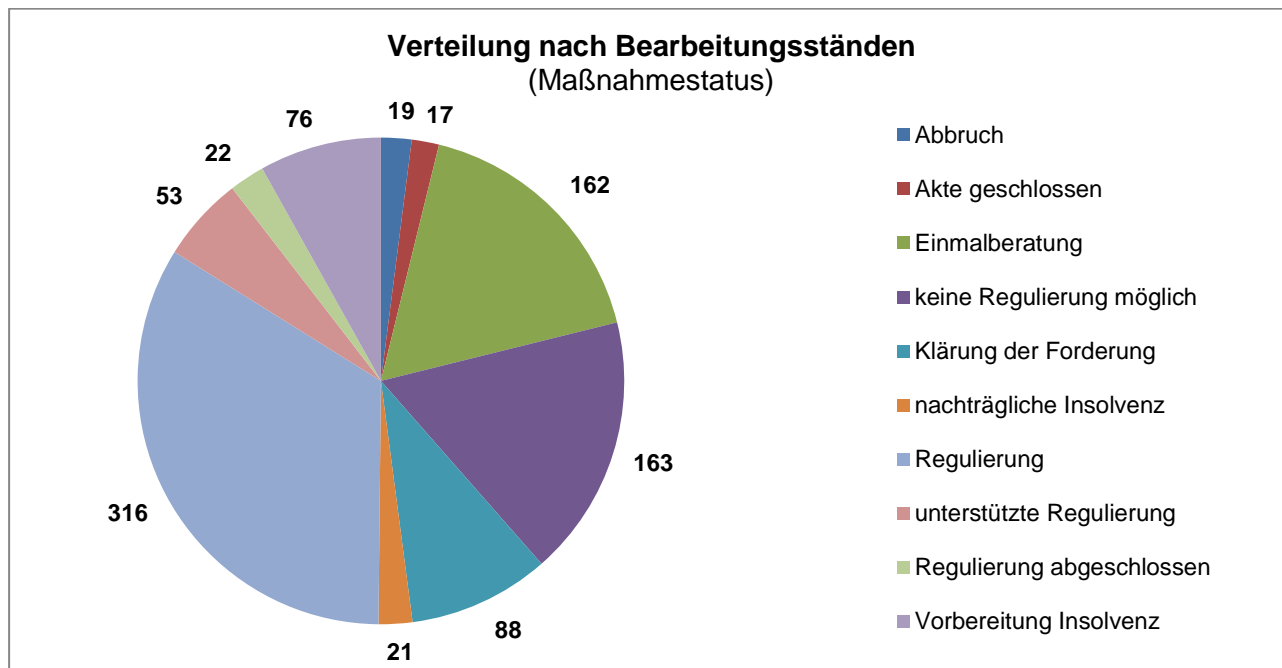
- Die hauptsächlichsten Ver- bzw. Überschuldungsgründe sind Niedrigeinkommen (20 %, n=305), Arbeitslosigkeit (20 %, n=298) und Konsum/unwirtschaftliche Haushaltsführung (19 %, n=281). Unter Sonstiges (n=200) sind z. B. Unerfahrenheit, Suchtverhalten oder fehlende Finanzkompetenzen einzuordnen.
- Die Wahrnehmung des Schuldners bzgl. des Ver- und Überschuldungsgrundes weicht oftmals von der des Schuldnerberaters ab. Niedrigeinkommen wird beispielsweise nicht immer mit Arbeitslosigkeit in Verbindung gebracht.



- Die Darstellungen beschreiben ausschließlich die Verteilung der Schuldenhöhe in EUR und die Anzahl der Gläubiger zum Zeitpunkt des Erstgespräches der Schuldner.
- 59,0 % (n=583) aller Schuldner hatten zwischen 1 und 10 Gläubiger.
- 55,6 % (n=521) aller Schuldner gaben ihre Schulden mit einem Wert von bis zu 10 TEUR an.
- Aufgrund der grafischen Darstellungen ist zu erkennen, dass die Gläubigeranzahl mit der Schuldenhöhe in EUR korreliert.
- 204 Schuldner (21,8 %) konnten keine Angabe zur Höhe der Verbindlichkeiten machen. Bei 225 Schuldnern (22,8 %) war die Anzahl der Gläubiger beim Erstgespräch nicht bekannt. Im Vergleich zum Vorjahr nahm der Anteil der Ratsuchenden zu, die die Übersicht über ihre Schuldensituation verloren haben.



- Es ist evident, dass bei den Schuldnern vorrangig Schulden im Bereich Konsumgüter, Handy, sonstige Kredite, Miete und öffentliche Gläubiger wie Sozialleistungsträger, Beitragsservice, Staatsanwaltschaft, Bußgelder, Unterhalt und Steuern/Finanzamt vorlagen. Unter den sonstigen Krediten wurden vor allem Dispositions-, Kreditkarten- und Konsumentenkredite gezählt.
- Die wesentlichsten geschlechtsspezifischen Unterschiede waren bei folgenden Schuldenarten festzustellen:
 - Unterhalt (w: n=10, m: n=43)
 - Staatsanwaltschaft (w: n=22, m: n=57)
- Analog der fehlenden Kenntnis über die Schuldenhöhe und die Anzahl der Gläubiger fehlte oftmals auch die Einschätzung über die vorhandenen Schuldenarten. Die Grafik stellt die Situation im Erstgespräch dar.



- Die Mehrzahl der betreuten Schuldner befindet sich im außergerichtlichen Entschuldungsprozess der Regulierung (39,4 %, n=369).
- Die Abbruchquote war verhältnismäßig gering (2,0 %, n=19).
- Bei der unterstützten Regulierung wird der Schuldner dabei unterstützt und motiviert, die Verbindlichkeiten in eigener Verantwortung zu regulieren

Räumungsklagen im Rahmen der Schuldnerberatung

Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Absatz 1, 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 569 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ein, teilt das Gericht gemäß § 22 Abs. 9 SGB II dem örtlich zuständigen Träger oder der von diesem beauftragten Stelle für die Wahrnehmung der in § 22 Abs. 8 SGB II bestimmten Aufgaben unverzüglich den Tag des Eingangs der Klage, die Namen und die Anschriften der Parteien, die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete, die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung sowie den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist, mit. Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf der Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht. Im Jahr 2019 sind im Zuge dieser gesetzlichen Regelung 63 Räumungsklagen an das Jobcenter Salzlandkreis - Schuldnerberatung - weitergereicht worden. In 17 von diesen Fällen konnte im Rahmen von Beratungsgesprächen Kontakt mit den Mietschuldnern hergestellt und es konnten Unterstützungsangebote unterbreitet werden. In den restlichen Fällen waren Einladungen erfolglos.

Sonstiges

Insgesamt wurden 80 Vergleiche, 78 Stundungen/Niederschlagungen und 2 Erlasse erreicht. Eine Wertung soll nicht vorgenommen werden, da die Ergebnisse neben dem Verhandlungsgeschick der Schuldnerberater im Wesentlichen von den Verhandlungspartnern (z. B. Gläubiger) und der Mitwirkung der Schuldner (z. B. Einhaltung von Terminen, Raten- oder Zahlungsvereinbarungen) abhängig ist. Die Stundung und der Vergleich als Verhandlungsergebnisse werden vorrangig angestrebt, um zum einen die offene Forderung zu „drücken“ und zum anderen, um die Zahlungsverpflichtungen nacheinander abzutragen.

Eine wesentliche Rolle in der Verschuldung haben existenzbedrohende Schulden wie z. B. Miete und Energie inne. Energieschulden sind Schulden, die in besonderer Weise existenzbedrohende Folgen haben können. Im schlimmsten Fall können Schuldner bei einer Sperrung der Strom- und Gaslieferung die Wohnung nicht heizen, kein Wasser erwärmen und keine Elektrogeräte betreiben. Erschwerend aus der Sicht von ALG II-Beziehern ist die in diesem Zusammenhang herausgebildete Rechtsprechung, die vor einer (darlehensweisen) Übernahme der Energieschulden durch den Träger der Grundsicherung gemäß § 22 Abs. 8 SGB II das Ausschöpfen aller sonstigen Selbsthilfemöglichkeiten einschließlich eines etwaigen zivilrechtlichen Vorgehens gegen den Energieversorger verlangt. Auf der anderen Seite sinkt die Bereitschaft von Energieversorgern, sich auf Ratenzahlungen zur Tilgung von Energieschulden einzulassen.

Zur Entwicklung der privaten Überschuldungssituation insgesamt¹⁰ ist auszuführen, dass entsprechend dem von der Wirtschaftsauskunftei Creditreform herausgebrachten Schuldenatlas 2019 zum Stichtag 1. Oktober 2019 für die gesamte Bundesrepublik eine Überschuldungsquote von 10 % gemessen wurde. Damit sind über 6,92 Mio. Bürger über 18 Jahre überschuldet und weisen nachhaltige Zahlungsstörungen auf. Die Quote im Salzlandkreis liegt mit 13,17 % (+ 0,07 Punkte zum Vorjahr) über dem Bundesdurchschnitt.

Zur Gewährleistung einer optimalen Zusammenarbeit zwischen den handelnden Akteuren bzgl. der Problematik Schulden wurde 2009 der Arbeitskreis Schuldnerberatung durch das Jobcenter Salzlandkreis¹¹ ins Leben gerufen. Regelmäßige Mitglieder des Arbeitskreises sind Schuldnerberater aus anderen Beratungsstellen, Mitarbeiter aus den Abteilungen Eingliederung und Leistungsgewährung/Service des Jobcenters Salzlandkreis sowie Mitarbeiter der Fachdienste Soziales sowie Jugend und Familie des Salzlandkreises. Themenbezogen wirken z. B. Mitarbeiter von Inkassobüros oder Gerichtsvollzieher mit. Darüber hinaus wird auf Nachfrage anderer Abteilungen des Jobcenter Salzlandkreis, Trägern der freien Wohlfahrtspflege, Arbeitsfördergesellschaften und anderer Fachdienste des Salzlandkreises das Beratungsangebot der Sozialen Schuldnerberatung „Vorort“ vorgestellt. Es fanden im Berichtsjahr 27 Veranstaltungen statt.

¹⁰ Vgl. Schuldenatlas 2019 Creditreform.

¹¹ Zum damaligen Zeitpunkt handelte es sich um das Amt Beratungsdienste nach dem SGB II und XII.

5. Leistungen für Bildung und Teilhabe

5.1 Strukturelle und personelle Merkmale

Das Bildungs- und Teilhabepaket soll durch gezielte Sach- und Dienstleistungen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen unterstützen. Die Unterstützung ermöglicht Chancengleichheit im Alltagsleben sowie die Möglichkeit auf Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die ALG II, Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Asylbewerberleistungen beziehen. Darüber hinaus dürfen sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und zudem keine Ausbildungsvergütung erhalten. Ausnahme: Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe werden ausschließlich bis zum 18. Lebensjahr gewährt. Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst folgende Leistungsarten:

- Schul- und KiTa-Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten,
- Schulbedarf,
- Schülerbeförderung,
- Lernförderung,
- Mittagessen sowie
- soziale und kulturelle Teilhabe.

Seit 1. August 2014 ist das Jobcenter Salzlandkreis für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes aller Rechtskreise zuständig. Die Aufgabenumsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes war 2019 für alle Rechtskreise in der Abteilung Ergänzende Leistungen angesiedelt und erfolgte dezentral an vier Standorten unter Gewährleistung einer zentralen Steuerung. Die Struktur ermöglichte regionale Einflussnahme und die Berücksichtigung von Abweichungen bei gleichzeitig einheitlicher Steuerung der Prozesse. Die Aufgabenumsetzung beinhaltet die Beratung und Information der Bürger, die Antragsannahme und -bearbeitung sowie die Widerspruchsbearbeitung in Form der Abhilfeprüfung bzw. -entscheidung. Die weitere Bearbeitung des Widerspruchs erfolgt in der Abteilung Recht des Jobcenters Salzlandkreis.

5.2 Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

Mit Ausnahme der Lernförderung wurden ab 1. August 2019 durch die Einführung des sogenannten „Starke-Familien-Gesetz“ alle Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes vom Erst- und Folgeantrag auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII umfasst und müssen bei Bewilligung der Grundleistung von den Eltern anspruchsberechtigter Kinder nur noch geltend gemacht werden. Für die Bezuschussung und Förderung der Leistungen für Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag ist weiter grundsätzlich eine Antragstellung notwendig.

Darüber hinaus entfallen seit 1. August 2019 die Eigenanteile für das gemeinschaftliche Mittagessen und die Schülerbeförderung. Weiterhin wurden die jährliche Schulbeihilfe auf 150 EUR und die Teilhabeleistungen auf monatlich 15 EUR erhöht.

Das Jobcenter Salzlandkreis erbringt die Leistungen für Bildung und Teilhabe i.d.R. als Direktzahlung an Anbieter und rechnet direkt mit dem Leistungserbringer (z. B. Essensanbieter, Verein, Institut Lernförderung) ab.

Nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen bzw. Bescheidung des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe erhält der Antragsteller einen Bescheid. Wurde der Antrag bewilligt, erhält der Leistungserbringer eine Kostenübernahmeerklärung. Diese soll ihm die notwendige Planungssicherheit einräumen. Die Kostenübernahmeerklärung ist dem Leistungserbringer durch den Antragsteller, teilweise auch durch das Jobcenter¹², zuzuleiten. Die Erstattung der Kosten erfolgt in der Regel rückwirkend nach Rechnungslegung durch den Leistungserbringer.

Die Kostenübernahme geht insofern nur mit einem Bewilligungsbescheid und -zeitraum für

- SGB II-Leistungen (Grundsicherung für Arbeitsuchende),
- SGB XII-Leistungen (Sozialhilfe),
- Asylbewerberleistungen,
- Wohngeld und/oder
- Kinderzuschlag

einher.

Im Fall der Kostenübernahme für beispielsweise

- *Ausflüge in der Kindertageseinrichtung ...*
werden die anfallenden Kosten auf das Konto des Trägers der Kindertageseinrichtung,
- *eintägige Ausflüge oder mehrtägige Klassenfahrten ...*
werden die anfallenden Kosten auf das Konto der Schule,
- *Lernförderung ...*
werden die Kosten auf das Konto der Einrichtung der Lernförderung,
- *Jahresbeiträge in Sportvereinen ...*
werden die Mitgliedsbeiträge in Anlehnung an den vorliegenden Bewilligungsbescheid auf das Konto des Vereins

überwiesen.

Im Rahmen der *gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung* werden seit 1. August 2019 nunmehr die gesamten Aufwendungen von Seiten der Essensanbieter dem Jobcenter in Rechnung gestellt. Die bisherige Rechnung über einen Eigenanteil des Kunden entfällt. Eine Direktzahlung an den Antragsteller erfolgt ausschließlich bei der rückwirkenden Leistungsbewilligung oder in begründeten Einzelfällen.

Darüber hinaus können für Kinder und Jugendliche, die Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, Bildungs- und Teilhabeleistungen innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind (Fälligkeit, nicht Ereignis), rückwirkend gewährt werden.

¹² Die Kostenübernahme wird dem Essensanbieter direkt zugesandt.

5.3 Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials

SGB II vom 01.01. bis 31.12.2019							
Art	Antragsteller	Anträge/ Geltendmachung	beschiedene Anträge				Aufwendungen
			insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges ¹³	
außerschulische Lernförderung	397	560	547	439	34	74	498.579,50 €
Eintägige Schulausflüge	1.142	2.148	2.133	2.038	18	77	42.002,35 €
Kitaausflüge	357	567	564	531	5	28	24.532,44 €
Mehrtägige Klassenfahrt	870	990	945	887	5	53	170.835,55 €
Mittagessen in der Kita	1.586	2.317	2248	2152	20	76	407.071,17 €
Mittagessen in der Schule	1.258	1.767	1.692	1.636	11	45	298.232,36 €
Schulbedarf ¹⁴	8	8	8	2	1	5	373.803,39 €
Schülerbeförderung	20	20	17	10	4	3	900,00 €
Teilhabe kulturelle Bildung	62	83	76	65	3	8	5.354,00 €
Teilhabe Mitgliedsbeiträge	401	496	481	425	9	47	31.633,92 €
Teilhabe Teilnahme Freizeit	179	194	191	170	8	13	12.188,20 €
insgesamt	6.280	9.150	8.902	8.355	118	429	1.865.132,88 €

Anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche ø: 6.476
Erreichte Kinder/Jugendliche: 5.223 (80,7 %)

¹³ Versagung, Rückzug des Antrages

¹⁴ Bewilligung Schulbedarf erfolgt auch ohne gesonderte Antragstellung.

SGB XII vom 01.01. bis 31.12.2019							
Art	Antragsteller	Anträge	beschiedene Anträge				Aufwendungen
			insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges ¹⁵	
außerschulische Lernförderung	4	6	4	3	0	1	4.451,25 €
Eintägige Schulausflüge	26	48	48	45	0	3	909,90 €
Kitaausflüge	7	12	12	12	0	0	332,75 €
Mehrtägige Klassenfahrt	19	21	19	16	0	3	2.734,00 €
Mittagessen in der Kita	32	37	36	34	0	2	8.857,66 €
Mittagessen in der Schule	29	34	33	29	0	4	8.431,46 €
Schulbedarf ¹⁶	8	13	12	9	0	3	7.130,00 €
Schülerbeförderung	1	1	0	0	0	0	0,00 €
Teilhabe kulturelle Bildung	2	2	1	0	0	0	165,00 €
Teilhabe Mitgliedsbeiträge	14	19	19	13	0	6	1.114,40 €
Teilhabe Teilnahme Freizeit	4	4	4	3	0	1	314,00 €
insgesamt	146	197	188	164	0	23	34.440,42 €

Anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche: 133
Erreichte Kinder/Jugendliche: 112 (99 %)

¹⁵ Teilbewilligung, Versagung, Rückzug des Antrages

¹⁶ Bewilligung Schulbedarf erfolgt auch ohne gesonderte Antragstellung.

BKGG vom 01.01. bis 31.12.2019							
Art	Antragsteller	Anträge	beschiedene Anträge				Aufwendungen
			insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges ¹⁷	
außerschulische Lernförderung	39	44	42	32	0	10	17.872,35 €
Eintägige Schulausflüge	208	376	370	339	1	30	7.204,44 €
Kitaausflüge	60	102	102	98	0	4	3.980,65 €
Mehrtägige Klassenfahrt	185	216	208	171	1	36	31.153,81 €
Mittagessen in der Kita	299	395	373	340	1	32	70.951,31 €
Mittagessen in der Schule	345	451	433	400	1	32	76.713,88 €
Schulbedarf	558	822	808	769	5	34	64.800,00 €
Schülerbeförderung	9	9	9	5	1	3	600,00 €
Teilhabe kulturelle Bildung	25	31	30	27	0	3	2.649,00 €
Teilhabe Mitgliedsbeiträge	129	168	162	137	2	23	11.079,75 €
Teilhabe Teilnahme Freizeit	41	44	43	36	0	7	2.141,58 €
insgesamt	1.898	2.658	2.580	2.354	12	214	289.146,77 €

Anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche: ø 1.159
Erreichte Kinder/Jugendliche: 991 (85,5 %)

¹⁷ Teilbewilligung, Versagung, Rückzug des Antrages

AsylbLG vom 01.01. bis 31.12.2019							
Art	Antragsteller	Anträge	beschiedene Anträge				Aufwendungen
			insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges ¹⁸	
außerschulische Lernförderung	27	43	36	32	1	3	26.760,00 €
Eintägige Schulausflüge	22	35	34	33	0	1	774,06 €
Kitaausflüge	5	5	5	5	0	0	233,00 €
Mehrtägige Klassenfahrt	12	14	14	14	0	0	2.674,80 €
Mittagessen in der Kita	39	75	72	71	0	1	5.154,52 €
Mittagessen in der Schule	27	42	41	38	0	3	2.798,10 €
Schulbedarf ¹⁹	8	8	8	8	0	0	7.470,00 €
Schülerbeförderung	0	0	0	0	0	0	0,00 €
Teilhabe kulturelle Bildung	3	3	3	3	0	0	320,00 €
Teilhabe Mitgliedsbeiträge	7	17	17	17	0	0	641,00 €
Teilhabe Teilnahme Freizeit	0	0	0	0	0	0	0,00 €
insgesamt	150	242	230	221	1	8	46.825,48 €

Anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche: ø 296
Erreichte Kinder/Jugendliche: 110 (37,2 %)

¹⁸ Teilbewilligung, Versagung, Rückzug des Antrages

¹⁹ Bewilligung Schulbedarf erfolgt auch ohne gesonderte Antragstellung.

alle Rechtskreise vom 01.01. bis 31.12.2019							
Art	Antragsteller	Anträge	beschiedene Anträge				Aufwendungen
			insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges ²⁰	
außerschulische Lernförderung	467	653	629	506	35	88	547.663,10 €
Eintägige Schulausflüge	1398	2607	2585	2455	19	111	50.890,75 €
Kitaausflüge	429	686	683	646	5	32	29.078,84 €
Mehrtägige Klassenfahrt	1086	1241	1186	1088	6	92	207.398,16 €
Mittagessen in der Kita	1956	2824	2729	2597	21	111	492.034,66 €
Mittagessen in der Schule	1659	2294	2199	2103	12	84	386.175,80 €
Schulbedarf ²¹	582	851	836	788	6	42	453.203,39 €
Schülerbeförderung	30	30	26	15	5	6	1.500,00 €
Teilhabe kulturelle Bildung	92	119	110	95	3	11	8.488,00 €
Teilhabe Mitgliedsbeiträge	551	700	679	592	11	76	44.469,07 €
Teilhabe Teilnahme Freizeit	224	242	238	209	8	21	14.643,78 €
insgesamt	8.474	12.247	11.900	11.094	131	674	2.235.545,55 €

Anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche: ø 8.064
Erreichte Kinder/Jugendliche: 6.439 (79,9 %)

²⁰ Teilbewilligung, Versagung, Rückzug des Antrages

²¹ Bewilligung Schulbedarf erfolgt ohne gesonderte Antragstellung.

Zusammenfassend können die folgenden Ergebnisse festgestellt werden:

- Es ist ein Rückgang der Antragszahlen auszumachen.

Anträge	2013	2014 ²²	2015	2016	2017	2018	2019
SGB II	10.129	10.985	11.703	10.792	10.453	9.685	9.150
SGB XII	-	76	187	215	237	216	197
BKGG	-	1.021	2.861	2.272	2.413	2.397	2.658
AsylbLG	-	16	481	832	327	282	242
insgesamt	10.129	12.098	15.232	14.111	13.430	12.580	12.247

- Der Großteil der Anträge wurde im Jahr 2019 zur Übernahme der Kosten für das Mittagessen (41,8 %) sowie mehrtägige Klassenfahrten und Ausflüge (37,0 %) gestellt.
- Wie die Statistik über den Verlauf des Jahres 2019 ausweist, wurden im Durchschnitt monatlich 1.020 Anträge gestellt.
- Die durchschnittliche Bearbeitungsquote beträgt 97,2 %.
- Die durchschnittliche Bewilligungsquote beträgt 93,2 %.

Schul- und KiTa-Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Es werden die tatsächlichen Kosten für Ausflüge sowie ein- und mehrtägige Klassenfahrten für Kinder und Jugendliche, die eine Kindertageseinrichtung (Krippe, Kindergarten, Hort, Tagespflege) oder eine Schule besuchen, übernommen. Hier sind die reinen Kosten, die zur Durchführung der Fahrten erforderlich sind (Reisekosten/Unterbringung), zu berücksichtigen. Taschengelder sind nicht förderfähig. Ferienfahrten mit dem Hort sind ebenso förderfähig. Gleichermaßen sind für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten die Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (RdErl. des MK 6. April 2013 – 22-82021) zugrunde zu legen. Danach ist u. a. in Punkt 2. „Planung und Vorbereitung“ geregelt, dass mehrtägige Schulfahrten einer Klasse möglichst in jedem zweiten Schuljahr stattfinden sollen. Sofern die Bestätigung der Schule vorliegt, dass die mehrtägige Klassenfahrt unter Einhaltung der schulrechtlichen Bestimmungen durchgeführt wird, ist eine Prüfung abkömmlich. Bei Abweichungen ist eine Prüfung im Einzelfall vorzunehmen.

Der Zugang für Kinder und Jugendliche an in der Regel preisintensiven Bildungsreisen oder Ferienfahrten im Hort teilzunehmen, ist erleichtert. Die Übernahme der tatsächlichen Kosten erlaubt eine uneingeschränkte Teilnahme des anspruchsberechtigten Personenkreises.

alle Rechtskreise	ausgereichte Mittel	Bewilligungen	Ø Kosten
eintägige Klassenfahrten	50.890,75 €	2.585	19,69 €
KiTa-Ausflüge	29.078,84 €	646	45,01 €
mehrtägige Klassenfahrten	207.398,16 €	1.088	190,62 €
insgesamt 2019	287.367,75 €	4.319	66,54 €
Vorjahr 2018	282.899,31 €	4.550	62,18 €

²² Anträge der Rechtskreise außerhalb des SGB II werden seit 1. August 2014 bearbeitet.

Schulbedarf

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden seit 1. August 2019 bei Schülern, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, 100 EUR zum 1. August und 50 EUR zum 1. Februar eines Schuljahres berücksichtigt, (bis Juli 2019 70 EUR im August und 30 EUR im Februar). Folgende Unterscheidung kann vorgenommen werden:

allgemeinbildende Schulen	berufsbildende Schulen
Grundschulen Sekundarschulen Gesamtschulen Gymnasien Fachgymnasien Förderschulen Fachschulen (Fern-)Universitäten	Berufsschulen Berufsfachschulen Fachoberschulen

Öffentliche Schulen im Sinne des Schulgesetzes sind die Schulen, deren Träger die Landkreise, die Gemeinden oder das Land sind. Sie sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten. Schulen in freier Trägerschaft sind die Schulen, deren Träger entweder natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts oder Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sind und die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen. Sie unterliegen der staatlichen Schulaufsicht.

Auch Schüler, die eine Abend- oder Fernschule besuchen, haben einen Anspruch auf Schulbedarf (SG Aurich-S 35 AS 957/09, Bundessozialgericht - B 4 AS 162/11 R). Berufsschüler, welche eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Im Jahr 2019 haben im Rechtskreis SGB II 3.396, im Rechtskreis BKGG 624, im Rechtskreis AsylbLG 72 und im Rechtskreis SGB XII 67 verschiedene Kinder die Schulbeihilfe erhalten.

Schülerbeförderung

Bei Schülern werden die tatsächlichen Kosten für die Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges berücksichtigt, sofern sie nicht von Dritten übernommen werden.

Für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzung sind das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) und die Satzung über die Schülerbeförderung des Salzlandkreises zugrunde zu legen. Nach § 1 Abs. 1 der Satzung über die Schülerbeförderung im Salzlandkreis ist für Schüler im Sinne des § 71 Abs. 2 SchulG LSA Schülerbeförderung im Salzlandkreis unentgeltlich. § 1 Abs. 2 der Satzung regelt für den Personenkreis nach § 71 Abs. 4a SchulG LSA die zu leistende Eigenbeteiligung je Schuljahr in Höhe von 100 EUR für Schüler der Klassen 11 und 12 von Gymnasien, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien. In § 2 der Satzung über die Schülerbeförderung im Salzlandkreis ist die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule geregelt.

Ein Anspruch auf Übernahme der erforderlichen tatsächlichen Schülerbeförderungskosten für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel besteht folglich nur dann, wenn die Schüler, die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen, diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können (ggf. muss eine Abstimmung mit dem Fachdienst Bildung, Integrierte Planung und Amt für Ausbildungsförderung des Salzlandkreises erfolgen). Besucht der Schüler eine Schule, die nicht unter die vorgenannten Regelungen fällt, können maximal die Kosten gewährt werden, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges übernommen würden. Bei der Umsetzung dieser Regelung sind stets die individuellen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Anträge für die Schülerbeförderung müssen grundsätzlich vorab kindsbezogen beim Fachdienst Bildung, integrierte Planung und Amt für Ausbildungsförderung des Salzlandkreises gestellt werden.

Der Eigenanteil in Höhe von 100 EUR kann für Schüler der Klassen 11 und 12 der Gymnasien, der Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschule und Fachgymnasien im Salzlandkreis übernommen werden.

Durch die gesetzlichen Änderungen zum 1. August 2019 entfiel die Prüfung eines Eigenanteils.

alle Rechtskreise Schülerbeförderung	ausgereichte Mittel	Bewilligungen	Ø Kosten
2019	1.500,00 €	15	100,00 €
2018	1.800,00 €	16	112,50 €

Lernförderung

Eine angemessene Lernförderung wird berücksichtigt, wenn diese

- die schulischen Angebote ergänzt,
- geeignet und
- zusätzlich erforderlich ist,

um die wesentliche Lernziele zu erreichen. Die wesentlichen Lernziele sind landesspezifisch und in den Schulgesetzen verankert. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es seit 1. August 2019 indes nicht mehr an.

Außerschulische Lernförderung kann in der Regel nur kurzzeitig notwendig werden, um vorübergehende Lernschwächen in den Haupt- und wesentlichen Nebenfächern zu beheben. Die Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket ist nicht geeignet, um Lernschwächen aufgrund von Erkrankungen, generelle Überforderung (z. B. durch die Wahl weiterführender Schulformen) oder Leistungsdefizite wegen Schulbummelei auszugleichen. Bei vorliegender Dyskalkulie und Legasthenie ist eine Förderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes nur bedingt möglich. Im Einzelfall ist sonderpädagogische Förderung zu beantragen, um eine Dauerförderung zu vermeiden. Leistungen nach SGB V, SGB VIII oder SGB XII sind in solchen Fällen gegenüber dem SGB II vorrangig.

Die Feststellung eines Bedarfes auf Lernförderung bzgl. der Fächer, des zeitlichen Stundenumfanges und des Förderzeitraumes obliegt dem Lehrer. Zur Bedarfsfeststellung ist das Formblatt, welches zwischen dem Ministerium für Arbeit und Soziales und dem Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalts erarbeitet worden ist, zu nutzen. Auf dem Formular ist zu bestätigen, dass

- das Erreichen der wesentlichen Lernziele gefährdet ist,
- die dafür ursächlichen Lerndefizite nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen sind,
- im Falle der Erteilung einer außerschulischen Lernförderung eine positive Versetzungsprognose möglich ist und
- geeignete kostenfreie schulische Angebote für diesen Fall nicht bestehen.

Zur Vermeidung einer unverträglichen Mehrbelastung der Schülerinnen und Schüler wird eine außerschulische Lernförderung seit 1. Januar 2019 i.d.R. in folgenden Umfängen gewährt:

Klassenstufe	Anzahl der Fächer	wöchentliche Unterrichtsstunden insgesamt (je 45 min)
1-4	2	2
5-8	3	3
9-12	3	4

Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sind überdies kommunale Entscheidungshilfen (Handlungsanweisung über die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes im Salzlandkreis) festzulegen. Angemessenheit und Geeignetheit sind zu definieren. Die kommunale Verantwortung ist hoch, da eine Nachhilfeeinrichtung keine konkrete Rechtsbezeichnung impliziert und die rechtliche Abgrenzung von sogenannten Privatschulen schwierig ist. Die konkrete Rechtsbezeichnung von Nachhilfeeinrichtungen variiert je nach Bundesland. Nachhilfeeinrichtungen werden nicht dem Schulsystem zugeordnet. Kein Bundesland sieht eine staatliche Aufsicht über die Tätigkeiten der Einrichtungen vor. Nachhilfeinstitute sind klassische Gewerbebetriebe. Bei der Anmeldung findet keine Überprüfung der pädagogischen Qualität und Arbeitsweisen oder der Eignung des Personals bzw. des Gewerbeinhabers statt. Die Meldung nach § 14 Gewerbeordnung zum zuständigen Gewerbeamt ist ausreichend. Vorrangig werden gewerbliche Anbieter wie z. B. Schülerhilfe und Bildungsinstitute frequentiert. Bei Privatpersonen wird eine entsprechende Qualifikation hinterfragt.

alle Rechtskreise Lernförderung	ausgereichte Mittel	Bewilligungen	Ø Kosten
2019	547.663,10 €	506	1.082,33 €
2018	658.292,28 €	426	1.545,29 €
2017	393.526,52 €	345	1.140,66 €

Die absolute und durchschnittliche Kostensenkung erklärt sich durch die Begrenzung der Lernumfänge seit 1. Januar 2019. Die bewilligten Fälle von Lernförderungen sind gegenüber dem Jahr 2018 um 18,8 % gestiegen.

Mittagessen

Wenn Schüler und Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen, werden die entstehenden Aufwendungen übernommen. Der Eigenanteil von einem 1 EUR pro Kind und warmer Mahlzeit ist seit 1. August 2019 entfallen. Voraussetzung ist, dass die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung (bzw. KiTa) angeboten wird.

alle Rechtskreise Mittagessen	ausgereichte Mittel	Bewilligungen	Ø Kosten
KiTa	492.034,66 €	2.597	189,46 €
Schule	386.175,80 €	2.103	183,63 €
insgesamt 2019	878.210,46 €	4.700	186,85 €
Vorjahr 2018	730.594,70 €	4.591	159,14 €

Eine pauschale Abrechnung ist aufgrund des fehlenden Einzelnachweises nach § 51b SGB II im Einzelfall sowie organisatorischer Barrieren (z. B. Überwachung der Pauschale, Verfahrensweise bei Rechtskreiswechseln) nicht vorgesehen.

Soziale und kulturelle Teilhabe

Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden seit 1. August 2019 pauschal 15 EUR monatlich berücksichtigt (bis Juli 2019 max. 10 EUR monatlich), sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an

1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. Freizeiten.

Zudem können nicht monatlich anfallende Beträge „angespart“ und somit ein „Gesamtbudget“ in Höhe von 90 EUR bei einem Gewährungszeitraum von 6 Monaten (bis Juli 2019 60 EUR) für beispielsweise Ferienfahrten oder ähnliches zum Ansatz gebracht werden.

Ein Splitting des Betrages mit ggf. entstehender Eigenbeteiligung durch die Eltern ist möglich. Die nachstehende Übersicht zeigt die durchschnittlich aufgewendeten Kosten pro Kind bzw. Leistungsfall.

alle Rechtskreise Teilhabe	ausgereichte Mittel	Bewilligungen	Ø Kosten
kulturelle Bildung	8.488,00 €	95	89,35 €
Mitgliedsbeiträge	44.469,07 €	592	75,12 €
Ferienfreizeiten	14.643,78 €	209	70,07 €
insgesamt 2019	67.600,85 €	896	75,45 €
Vorjahr 2018	58.727,62 €	943	62,28 €

6. Passive Leistungen

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Arbeitslosengeld II. Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld. Im § 20 SGB II sind die Festlegungen zum Regelbedarf getroffen, die in diesem Bericht jedoch nicht näher erläutert werden. Neben dem Regelbedarf umfassen die Leistungen nach dem SGB II auch die Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung.

Im Dezember 2019 gab es im Jobcenter Salzlandkreis insgesamt 10.566 Bedarfsgemeinschaften, davon anteilig 541 Bedarfsgemeinschaften mit Fluchtbezug. Gegenüber dem Vorjahr gab es hinsichtlich des Bestandes an Bedarfsgemeinschaften mit Fluchtbezug betrachtet zum Gesamtbestand an Bedarfsgemeinschaften im Berichtsjahr eine Erhöhung auf 5,12 %. Der Bestand an Bedarfsgemeinschaften mit Fluchtbezug an sich verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 1,81 %.

Stand Dezember 2019	Bedarfsgemeinschaften	davon Flüchtlinge	Anteil in %
Standort Aschersleben	2.285	171	7,48
Standort Bernburg	2.911	140	4,81
Standort Schönebeck	2.913	188	6,45
Standort Staßfurt	2.457	42	1,71
gesamt	10.566	541	5,12

6.1 Kosten der Unterkunft und Heizung

Für Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie den damit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Kosten (Umzugskosten, Mietkautionen/Genossenschaftsanteile, Wohnungsbeschaffungskosten u. a.) sind bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Leistungen zu erbringen.

Die Handlungsanweisung des Salzlandkreises zur „Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Rahmen des SGB II und SGB XII“ regelt die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB II und SGB XII, damit eine einheitliche Rechtsanwendung sowohl durch den Landkreis als auch durch das Jobcenter Salzlandkreis erfolgen kann. Ermessensentscheidungen und Beurteilungsspielräume sollen erkannt und gleichmäßig ausgeübt werden.

Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II)

Voraussetzung für die Übernahme der Bedarfe der Unterkunft ist, dass es sich um eine privat genutzte Unterkunft handelt. Kosten für gewerblich genutzte Räume werden nicht übernommen, auch wenn sich die Leistungsberechtigten tagsüber ausschließlich dort aufhalten (BSG - Urteil vom 23. November 2006 - B 11b AS 3/05).

Die Aufwendungen für die Unterkunft müssen tatsächlich entstehen. Wird die Unterkunft unentgeltlich zur Verfügung gestellt, können keine Kosten übernommen werden.

Angemessen sind die Aufwendungen für eine Wohnung, die nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist (BSG - Urteil vom 7. November 2006 - B 7b AS 18/06 R). Die Angemessenheitsgrenzen ergeben sich dabei aus dem Produkt der maximal angemessenen Wohnfläche und dem angemessenen Quadratmeterpreis für Grundmiete und Betriebskosten.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit für die Aufwendungen der Kosten der Unterkunft ist nicht ausschließlich auf die isolierte Höhe der angemessenen Kaltmiete und der angemessenen Betriebskosten, sondern auf die Höhe dieser Kosten insgesamt (Produkttheorie) abzustellen. Der Wert für die angemessenen Unterkunfts-kosten ergibt sich dann aus der Summe dieser beiden Komponenten.

Die Kaltmiete und die Betriebskosten, zusammenfassend Unterkunfts-kosten genannt, können miteinander ausgeglichen werden. Ein Ausgleich zwischen den Heizkosten und den Unterkunfts-kosten ist dagegen im Regelfall nicht zulässig (BSG - Urteil vom 2. Juli 2009 - B 14 AS 36/08 R).

Im Einzelfall kann von diesem Grundsatz durch Betrachtung des Gesamtproduktes (Bruttowarmkosten) aus den Unterkunfts-kosten und Heizkosten bis zur Höhe der jeweils angemessenen Werte abgewichen werden, soweit ein Wohnungswechsel zur Senkung einer der beiden für sich betrachtet unangemessenen Komponenten unter Berücksichtigung der aufgrund des Wohnungswechsels zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre (BSG - Urteil vom 12. Juni 2013 - B 14 AS 60/12 R).

Der Salzlandkreis hat mit sachverständiger Hilfe im Jahr 2012 ein „Schlüssiges Konzept zur Ermittlung der Mietwerterhebung der Bedarfe für Unterkunft im Salzlandkreis“ erarbeiten lassen. Im Rahmen einer Indexfortschreibung wurde die Mietwerterhebung der Bedarfe für Unterkunft im Salzlandkreis im Jahr 2014 aktualisiert. Zudem erfolgte eine neue Datenerhebung im Jahr 2016.

Im Jahr 2019 wurden die Bedarfe für Unterkunft im Salzlandkreis an einem Grundsatzurteil des Bundessozialgerichtes vom 30. Januar 2019 ausgerichtet. Damit verbunden war die Bildung der vier neuen Vergleichsräume Aschersleben, Bernburg (Saale), Schönebeck (Elbe) und Staßfurt. Für den jeweiligen Vergleichsraum wurde je ein Angemessenheitswert entsprechend der jeweiligen Größe der Bedarfsgemeinschaft für die Bedarfe für Unterkunft ermittelt.

Die aktualisierte Handlungsanweisung HA II/21/01 trat zum 1. August 2019 mit Rückwirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft. Die jeweils aktuell gültige Handlungsanweisung ist auf der Homepage des Jobcenters Salzlandkreis veröffentlicht²³.

Das Bundessozialgericht hat in seinem Grundsatzurteil vom 30. Januar 2019 festgelegt, dass es innerhalb eines Vergleichsraumes nur einen Angemessenheitsrichtwert geben darf. Infrastrukturell verbundene Kommunen mit strukturell vergleichbaren Wohnungsmärkten werden zu Vergleichsräumen zusammengefasst, für die jeweils eigene Richtwerte gelten.

²³ <http://jc.salzlandkreis.de/leistungsberechtigte/leistungsservice/rechtsgrundlagen/>

Der Landkreis ist im Ergebnis der Überarbeitung des Schlüssigen Konzeptes seit 1. Januar 2019 in vier verschiedene Vergleichsräume unterteilt. Im Einzelnen sind dies:

Vergleichsraum	Zugehörige Gemeinden
Aschersleben	Aschersleben, Stadt Seeland, Stadt
Bernburg (Saale)	Bernburg (Saale), Stadt Könnern, Stadt Nienburg (Saale), Stadt Saale-Wipper, Verbandsgemeinde
Schönebeck (Elbe)	Schönebeck (Elbe), Stadt Barby, Stadt Calbe (Saale), Stadt Bördeland
Staßfurt	Staßfurt, Stadt Hecklingen, Stadt Egelner Mulde, Verbandsgemeinde

Gemäß der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wird im Hinblick auf die übernahmefähigen Bedarfe für Unterkunft und Heizung die Produkttheorie angewendet. Das bedeutet, dass die Summe aus der Netto-Kaltniete je m² und den Betriebskosten je m², multipliziert mit der angemessenen Wohnfläche, die maximale Brutto-Kaltniete ergibt, die der angemessenen Gesamtmiete entspricht.

Hierbei wird nach der Anzahl der Personen je Bedarfsgemeinschaft (für SGB XII: Haushalts- bzw. Wirtschaftsgemeinschaft) unterschieden. Die angegebene Wohnfläche ist dabei ein Richtwert. Es darf auch eine größere Wohnfläche bewohnt werden, solange die maximale Brutto-Kaltniete nicht überschritten wird.

Die Bedarfe für die Unterkunft sind angemessen, sofern die tatsächlichen Kosten die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Richtwerte nicht übersteigen. Sollten sie darüber liegen, werden sie im Einzelfall geprüft.

Bezüglich der angemessenen Heizkosten ist anzumerken, dass der genannte Wert eine sogenannte Unprüfbarkeitsgrenze zur Verwaltungsvereinfachung darstellt. Sobald der sich hieraus ergebende Betrag im Einzelfall überschritten wird, richtet sich die Übernahme der Heizkosten nach dem jeweils aktuell gültigen Bundesheizkostenspiegel (BSG - Urteil vom 20. August 2009 - B 14 AS 65/08 R), welcher jährlich von der co2online gGmbH in Kooperation mit dem Deutschen Mieterbund und gefördert durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erstellt wird. Sollten die Kosten danach auch den Wert der rechten Spalte des Bundesheizkostenspiegels übersteigen, werden sie im Einzelfall geprüft, wobei der Kunde nun einen entsprechenden Nachweis erbringen muss.

Im Ergebnis der geänderten Datenerhebung erhöhten bzw. senkten sich die Bedarfe für Unterkunft und Heizung für den jeweiligen Vergleichsraum und die jeweilige Größe der Bedarfsgemeinschaft. Einzig für die 1- Personen Bedarfsgemeinschaften im Vergleichsraum Aschersleben blieb der Wert für den angemessenen Bedarf für Unterkunft und Heizung im Produkt unverändert.

Für die vier neuen Vergleichsräume gelten jeweils die folgenden neuen Richtwerte für die Bedarfe für Unterkunft:

Bedarfsgemeinschaften (Haushalts- bzw. Wirtschaftsgemeinschaft im SGB XII) mit ... Personen	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	jede weitere Person
angemessene Wohnfläche	bis 50 m ²	bis 60 m ²	bis 70 m ²	bis 80 m ²	bis 90 m ²	+ 10 m ²
Vergleichsraum	maximale Brutto-Kaltmiete (Kaltmiete + Betriebskosten)					
Aschersleben	274,50 €	319,20 €	375,20 €	407,20 €	489,60 €	54,40 €
Bernburg (Saale)	284,50 €	327,00 €	363,30 €	432,80 €	489,60 €	54,40 €
Schönebeck (Elbe)	298,00 €	336,60 €	389,20 €	436,80 €	479,70 €	53,30 €
Staßfurt	277,00 €	318,00 €	361,20 €	404,00 €	448,20 €	49,80 €

In den kalten Betriebskosten sind die Abfallentsorgungsgebühren nicht enthalten; sie werden zusätzlich pro Person gewährt.

Auf der Grundlage der geänderten Handlungsanweisung und der neuen Angemessenheitswerte wurden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Bedarfsgemeinschaften mit unangemessenen Unterkunfts-kosten rückwirkend ab dem 1. Januar 2019 neu berechnet. Insgesamt konnten von den 2.521 Fällen mit unangemessenen Kosten für Unterkunft bis auf einen Ausnahmefall alle Fälle bis zum 31. Dezember 2019 abschließend nachberechnet werden.

Im Ergebnis der rückwirkenden Nachberechnungen der Bedarfe für Unterkunft waren in 657 Fällen (26,06 %) keine Änderungen zu veranlassen. Weiterhin wurden in 572 Fällen (22,69 %) Kosten-senkungsverfahren eingeleitet. In 1.291 Fällen (51,21 %) wurden Nachzahlungen veranlasst. Die Höhe der Nachzahlungen wurde durch die jeweiligen Verhältnisse des Falles zum Zeitpunkt der Nachberechnung beeinflusst.

Für die Standorte des Jobcenters Salzlandkreis stellt sich das Ergebnis der rückwirkend erfolgten Nachberechnung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2019 wie folgt dar:

Anzahl Fälle	keine Änderung	Kostensenkungs- verfahren	Nachzahlung
Standort Aschersleben	253	160	58
Standort Bernburg	121	64	541
Standort Schönebeck	110	6	562
Standort Staßfurt	155	338	92
Standorte Team EKS²⁴	18	4	38
Jobcenter gesamt	657	572	1.291

Im Haushaltsjahr 2019 wurden einschließlich der Nachberechnungen ab 1. Januar 2019 folgende Mittel für Bedarfe für Unterkunft und Heizung verwendet:

	Ausgaben KdU	Einnahmen KdU	Summe KdU
Standort Aschersleben	8.496.620 €	438.533 €	8.058.087 €
Standort Bernburg	9.789.880 €	525.480 €	9.264.400 €
Standort Schönebeck	10.772.224 €	525.506 €	10.246.718 €
Standort Staßfurt	8.425.101 €	440.754 €	7.984.347 €
Jobcenter gesamt	37.483.825 €	1.930.273 €	35.553.552 €

Zu den Einnahmen zählen die Rückzahlungen aus Rückforderungen sowie aus Ersatzansprüchen bezüglich zu Unrecht erbrachter Leistungen.

Von den insgesamt 35.553.552 EUR Ausgaben an KdU wurden 2.839.320 EUR für Flüchtlinge verwendet. Dies entspricht einem Anteil von 7,58 %.

Im Jahr 2018 wurden noch insgesamt 38,4 Millionen. EUR für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung aufgewendet, so dass 2019 mit 35,6 Millionen. EUR gegenüber dem Vorjahr insgesamt 2,8 Millionen. EUR weniger aufgewendet werden mussten.

²⁴ EKS: Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit

Die Entwicklung der Mittel für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung seit Anwendung des sogenannten schlüssigen Konzeptes stellt sich wie folgt dar:

	Ausgaben KdU	Einnahmen KdU	Summe KdU
2012	53.543.565 €	1.977.648 €	51.565.917 €
2013	54.625.517 €	1.740.145 €	52.885.372 €
2014	53.021.298 €	1.495.267 €	51.526.031 €
2015	48.626.150 €	1.761.878 €	46.864.272 €
2016	46.004.408 €	1.583.611 €	44.420.797 €
2017	44.596.337 €	1.615.032 €	42.981.305 €
2018	40.799.750 €	2.427.660 €	38.372.090 €
2019	37.483.825 €	1.930.273 €	35.553.552 €

Diese Werte sind von den Zahlen der Bedarfsgemeinschaften, der Rechtsprechung zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung sowie den Durchschnittstemperaturen des jeweiligen Winters abhängig.

6.2 Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt

Die Regelungen des § 21 SGB II dienen zum überwiegenden Teil der Sicherung solcher Mehrbedarfe, die nicht durch den Regelbedarf gedeckt werden. Die Mehrbedarfe erfassen zum einen im Regelbedarf nicht inbegriffene Bedarfe und zum anderen auch solche, die im Regelsatz bereits enthalten sind, sich aber für die anspruchsberechtigten Personengruppen als nicht ausreichend erweisen. Im Ergebnis beziehen sich Mehrbedarfe deshalb auf Bedarfssituationen von Personengruppen, bei denen wegen der besonderen Lebensumstände von einem gegenüber dem Regelbedarf erhöhten Bedarf auszugehen ist.

Der Mehrbedarf ist im Rahmen des § 21 Abs. 2 bis 4 SGB II (Mehrbedarf für werdende Mütter, Mehrbedarf für die alleinige Pflege und Erziehung minderjähriger Kinder, Mehrbedarf bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) und grundsätzlich auch bei § 21 Abs. 7 SGB II (Mehrbedarf für die dezentrale Warmwassererzeugung) nicht einzeln nachzuweisen, sondern ergibt sich aus der Feststellung des Vorliegens der Tatbestandsmerkmale der typisierten Bedarfslage.

Anders verhält es sich bei den Mehrbedarfen nach § 21 Abs. 5 und 6 SGB II (für kostenaufwendige Ernährung und für unabweisbare Bedarfe) sowie als Einzelfallentscheidung nach § 21 Abs. 7 SGB II (sogenannter abweichender Bedarf bzgl. der Warmwassererzeugung). Hier ist der Mehrbedarf bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen in angemessener bzw. erforderlicher Höhe zu gewähren und insofern vom jeweiligen Einzelfall und einem entsprechenden Nachweis abhängig.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, denen im Jahr 2019 Leistungen nach § 21 SGB II gewährt wurden.

Mehrbedarf für ...	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
werdende Mütter (§ 21 Abs. 2)	113	110	141	99	463
Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3)	535	669	650	591	2.445
Teilhabe am Arbeitsleben (§ 21 Abs. 4)	20	20	19	19	78
kostenaufw. Ernährung (§ 21 Abs. 5)	30	30	39	21	120
unabweisbare Bedarfe (§ 21 Abs. 6)	16	24	18	24	82
Schulbücher (§ 21 Abs. 6)	148	241	84	182	655
Warmwassererzeugung (§ 21 Abs. 7)	736	870	514	608	2.728

Für die Mehrbedarfe nach § 21 SGB II wurden im Berichtsjahr folgende Mittel ausgereicht:

Mehrbedarf für ...	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
werdende Mütter (§ 21 Abs. 2)	332.325 €	378.682 €	384.810 €	338.801 €	1.434.617 €
Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3)					
Teilhabe am Arbeitsleben (§ 21 Abs. 4)					
kostenaufw. Ernährung (§ 21 Abs. 5)					
unabweisbare Bedarfe (§ 21 Abs. 6)	12.801 €	9.120 €	15.610 €	12.083 €	49.613 €
Schulbücher (§ 21 Abs. 6)	15.380 €	23.621 €	5.955 €	18.294 €	63.251 €
Warmwassererzeugung (§ 21 Abs. 7)	55.018 €	59.369 €	33.082 €	43.075 €	190.544 €
Jobcenter gesamt	415.524 €	470.792 €	439.456 €	412.253 €	1.738.025 €

Die Kosten für die Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 2 bis 5 SGB II werden kumuliert aufgeführt, da hier keine separaten Buchungskonten vorgesehen sind.

Erstmalig ist die Kostenübernahme für Schulbücher im Rahmen des § 21 Abs. 6 SGB II aufgeführt. Das Bundessozialgericht hat am 8. Mai 2019 eine Entscheidung zur Übernahme dieser Kosten getroffen. Darin heißt es, dass die Kosten für Schulbücher vom Jobcenter als Härtefall-Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II zu übernehmen sind, wenn Schüler mangels Lernmittelfreiheit ihre Schulbücher selbst kaufen müssen (Aktenzeichen B 14 AS 6/18 R und B 14 AS 13/18 R).

Im Jahr 2018 wurden noch insgesamt 1.841.760 EUR für die Mehrbedarfe nach § 21 SGB II aufgewendet, so dass die Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr um 103,7 TEUR gesunken sind.

Der Anteil für flüchtlingsbezogene Aufwendungen für die Mehrbedarfe nach § 21 SGB II betrug im Berichtsjahr 89,5 TEUR. Im Vergleich zum Vorjahr (2018: 105,8 TEUR) haben sich diese Aufwendungen um 15,4 % verringert.

6.3 Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen/Genossenschaftsanteile Umzugskosten im Zusammenhang mit Wohnungswechsel sowie Miet-, Strom- und Gasschulden

Umzüge

Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person entsprechend § 22 Abs. 4 SGB II die Zusicherung des für die Leistungserbringung zuständigen kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen.

Sofern Personen umziehen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn das Jobcenter Salzlandkreis dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Das Jobcenter Salzlandkreis ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

- der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder
- eines Elternteils verwiesen werden kann,
- der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
- ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Im Jahr 2019 gingen im Jobcenter Salzlandkreis insgesamt 1.520 Anträge, davon 189 von Flüchtlingen, auf Zusicherung zu einem Umzug ein. Das waren 96 Anträge weniger als im Jahr 2018.

Die Anträge bezogen sich sowohl auf Umzüge innerhalb des Salzlandkreises als auch auf bundesweite Umzüge. Nicht in jedem Fall konnte dem Antrag stattgegeben werden, da der Umzug innerhalb eines Vergleichsraums erforderlich sein muss und die Kosten für die neue Wohnung im angemessenen Rahmen entsprechend der Handlungsanweisung zur Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung der jeweiligen Kommune liegen müssen.

Für 807 Anträge von 1.520 eingegangenen Anträgen ist eine Zusicherung erteilt worden. Dies entspricht 53,1 % der Antragstellungen. Die Begründungen lagen wie auch in den vergangenen Jahren unter anderem in der Trennung von Paaren sowie Scheidungen. Im Gegenzug wurden jedoch auch Bedarfsgemeinschaften neu gegründet bzw. durch Geburten vergrößert. Die Erforderlichkeitsprüfung für die Umzüge innerhalb eines Vergleichsraums ergab, dass ein Umzug oftmals auch ausgehend von der schlechten Beschaffenheit bzw. der Größe der bisherigen Wohnung zu bejahen war. Bei 127 von den 807 erteilten Zusicherungen handelte es sich um Umzugsbegehren von Bedarfsgemeinschaften mit Flüchtlingen. Im Jahr 2018 wurden noch 167 Zusicherungen für diesen Personenkreis erteilt. Hier ist demnach ein Rückgang von 24 % zu verzeichnen.

Die 566 ablehnenden Entscheidungen fanden ihre Begründung meist darin, dass die Kosten der begehrten Wohnungen unangemessen hoch waren oder die Erforderlichkeit für den begehrten Umzug fehlte. Insgesamt wurden demnach 37,2 % der Umzugsbegehren abgelehnt.

147 Anträge (9,7 %) wurden versagt, zurückgezogen bzw. waren zum Stichtag noch unbearbeitet oder erledigten sich auf sonstige Weise, z. B. durch Weiterleitung an den zuständigen Träger.

Umzugskosten

Gemäß § 22 Abs. 6 SGB II können Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten bei vorheriger Zusicherung durch die bis zum Umzug örtlich zuständigen Jobcenter übernommen werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch das Jobcenter veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

Umzugskosten sind in erster Linie die Kosten für die Beförderung des gesamten Hausstandes. Grundsätzlich dürfen nur die Aufwendungen für das günstigste Angebot (unter Vorlage von Kostenvoranschlägen) übernommen werden. Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind im Rahmen der Selbsthilfe verpflichtet, den Umzug grundsätzlich eigenständig zu organisieren und kostengünstig abzuwickeln. Sie sind angehalten ihre Umzugskosten so gering zu halten, als würden sie ohne Zuschüsse zum Umzug die Wohnung wechseln. Hier soll verglichen werden, wie normalerweise ein Umzug von Nichtleistungsbeziehern durchgeführt wird. Lediglich dann, wenn der Leistungsberechtigte den Umzug etwa wegen Alters, Behinderung, körperlicher Konstitution oder wegen der Betreuung von Kleinstkindern nicht selbst vornehmen oder durchführen kann, kann auch die Übernahme der Aufwendungen für einen gewerblich organisierten Umzug in Betracht kommen.

Soweit ein Umzug durch die Aufnahme einer Beschäftigung an einem anderen Ort bedingt ist, sind die Umzugskosten auf Grundlage der spezielleren und gegenüber § 22 SGB II vorrangigen Vorschriften aus dem SGB III zu prüfen (Leistungen aus dem Vermittlungsbudget).

Insgesamt sind im Jobcenter Salzlandkreis 119 Anträge auf Übernahme der Umzugskosten eingegangen.

Ausgaben nach Standorten

	Anzahl Anträge	Ausgaben	ausgezählte Fälle 2019	Durchschnitt je Fall
Standort Aschersleben	27	4.077 €	15	272 €
Standort Bernburg	33	3.472 €	23	151 €
Standort Schönebeck	31	16.596 €	23	722 €
Standort Staßfurt	28	9.210 €	22	419 €
Jobcenter gesamt	119	33.355 €	83	402 €

Im Vergleich hierzu betragen die Ausgaben im Vorjahr 38.347 EUR für 110 ausgezahlte Fälle bei durchschnittlichen Aufwendungen in Höhe von 349 EUR je Fall. Demnach sind die Aufwendungen für Umzugskosten gegenüber dem Jahr 2018 um 4.992 EUR gesunken, wobei die durchschnittlichen Kosten je Fall um 53 EUR gestiegen sind.

Die Umzugskosten für Flüchtlinge betragen im Berichtsjahr 3.774 EUR.

Mietkautionen/Genossenschaftsanteile

Mietkautionen und Genossenschaftsanteile sowie Eintrittsgelder sind - bei vorheriger Zusicherung durch den Träger auf Antrag und soweit ihre Zahlung notwendig ist - gemäß § 22 Abs. 6 SGB II als zinsloses Darlehen zu gewähren. Die ausgereichten Darlehen sind entsprechend § 42a SGB II durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 % des maßgeblichen Regelbedarfs des Antragstellers zu tilgen. Die Einbehalte zur Tilgung des Darlehens können daher mehrere Jahre umfassen.

Insgesamt sind für das Berichtsjahr im Jobcenter Salzlandkreis 457 Anträge auf eine Mietkaution bzw. Genossenschaftsanteile eingegangen, davon 98 von Flüchtlingen, so dass für 2019 im Jobcenter Salzlandkreis die nachstehende Ausgaben entstanden sind:

Ausgaben nach Standorten

	Anzahl Anträge	Ausgaben	ausgezahlte Fälle 2019	Durchschnitt je Fall
Standort Aschersleben	133	56.617 €	111	510 €
Standort Bernburg	181	117.647 €	182	646 €
Standort Schönebeck	84	77.648 €	110	706 €
Standort Staßfurt	59	36.486 €	72	507 €
Jobcenter gesamt	457	288.399 €	475	607 €

Die Ausgaben sind im Vergleich zum Vorjahr (278.626 EUR) um 9.773 EUR gestiegen.

Für Flüchtlinge wandte das Jobcenter Salzlandkreis 73.987 EUR für 107 Zahlfälle auf. Dies entspricht 25,7 % der Gesamtausgaben für Mietkautionen und Genossenschaftsanteile.

Ebenso sollen die Einnahmen aus Rückzahlungen für Mietkautionen und Genossenschaftsanteilen dargestellt werden:

Einnahmen nach Standorten

Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
60.416 €	114.313 €	66.260 €	32.881 €	273.870 €

Gegenüber 2018 mit 273.786 EUR an Darlehensrückzahlungen, sind die Einnahmen im Jahr 2019 in Höhe von 273.870 EUR um 84 EUR gestiegen.

Unter Berücksichtigung der Darlehensrückzahlungen ergeben sich die folgenden tatsächlichen Aufwendungen, wobei im Ergebnis festzustellen ist, dass 2019 insgesamt 14.529 EUR weniger an Einnahmen aus Darlehensrückzahlungen erfolgten, als neue Darlehen ausgereicht wurden.

	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Ausgaben	56.617 €	117.647 €	77.648 €	36.486 €	288.399 €
Einnahmen	60.416 €	114.313 €	66.260 €	32.881 €	273.870 €
Saldo	- 3.799 €	3.334 €	11.388 €	3.605 €	14.529 €

Miet-, Strom- und Gasschulden

Die Übernahme der Mietschulden als Darlehen entsprechend § 22 Abs. 8 SGB II hat in einigen Fällen einen Umzug verhindert bzw. Wohnungslosigkeit vermieden. Ähnlich sah es bei Strom- und Gasschulden aus. Hier konnte jeweils die Einstellung der Versorgungsleistungen abgewendet werden, indem die Schulden übernommen wurden.

Die Gas- und Stromschulden sind überwiegend durch Nachzahlungen im Rahmen der Jahresendabrechnungen durch einen Mehrverbrauch an Versorgungsleistungen entstanden. Möglich ist aber auch eine Antragstellung aufgrund nicht geleisteter Abschläge an den Energieversorger. In diesen Fällen wird eng mit der Schuldnerberatung im eigenen Hause zusammengearbeitet, um Nachteile für die Kunden abzuwenden und künftig das Zahlungs- oder Verbrauchsverhalten im Blick zu behalten.

Insgesamt sind im Jobcenter Salzlandkreis 174 Anträge auf Darlehen nach § 22 Abs. 8 SGB II eingegangen, wobei insgesamt 39.115 EUR hierfür in 41 Fällen ausgezahlt wurden (23,6 % der eingegangenen Anträge).

139 Anträge wurden abgelehnt, versagt oder zurückgezogen bzw. waren zum Stichtag noch unbearbeitet.

Ausgaben nach Standorten

	Anzahl Anträge	Ausgaben	ausgezählte Fälle 2019	Durchschnitt je Fall
Standort Aschersleben	20	4.320 €	6	720 €
Standort Bernburg	125	7.861 €	7	1.123 €
Standort Schönebeck	19	12.957 €	11	1.178 €
Standort Staßfurt	10	13.976 €	17	822 €
Jobcenter gesamt	174	39.115 €	41	954 €

Insgesamt sind die Ausgaben mit 39.115 EUR im Vergleich zum Vorjahr (22.687 EUR) um 16.428 EUR gestiegen. Dieser Anstieg ist insbesondere auf die erhöhten Aufwendungen für Mietschulden zurückzuführen. Die Kosten hierfür sind von 3.700 EUR im Jahr 2018 auf 22.502 EUR im Berichtsjahr angestiegen.

Bei den Einnahmen aus Darlehensrückzahlungen für Miet- Strom und Gasschulden ergibt sich im Berichtsjahr folgender Stand:

Einnahmen nach Standorten

Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
3.868 €	2.004 €	3.573 €	11.941 €	21.386 €

Gegenüber 2018 mit 22.171 EUR an Darlehensrückzahlungen, sind die Einnahmen im Jahr 2019 in Höhe von 21.386 EUR um 785 EUR gesunken.

Unter Berücksichtigung der Rückzahlungen ergeben sich 2019 die folgenden tatsächlichen, saldierten Aufwendungen im Rahmen einer Schuldenübernahme nach § 22 Abs. 8 SGB II. Im Ergebnis ist festzustellen, dass 2019 insgesamt 17.729 EUR weniger an Einnahmen aus Darlehensrückzahlungen erfolgten, als neue Darlehen ausgereicht wurden.

	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Ausgaben	4.320 €	7.861 €	12.957 €	13.976 €	39.115 €
Einnahmen	3.868 €	2.004 €	3.573 €	11.941 €	21.386 €
Saldo	452 €	5.857 €	9.384 €	2.035 €	17.729 €

6.4 Einmalige Beihilfen

6.4.1 Strukturelle und personelle Merkmale

§ 24 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 SGB II berücksichtigt die Erbringung von abweichenden Leistungen, die nicht vom Regelbedarf umfasst sind und gesondert erbracht werden, für

- Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt und
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Die Aufgabenumsetzung war in der Abteilung Ergänzende Leistungen angesiedelt und erfolgte dezentral an vier Standorten unter Gewährleistung einer zentralen Steuerung. Die Struktur ermöglicht regionale Einflussnahme sowie die Berücksichtigung von Abweichungen bei gleichzeitig einheitlicher Steuerung der Prozesse. Zur Sicherung eines einheitlichen Verwaltungshandelns kommt die Handlungsanweisung des Salzlandkreises für die abweichende Erbringung von Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII an allen Standorten zur Anwendung.

Die Aufgabenumsetzung beinhaltet die Beratung und Information der Bürger, die Antragsannahme und -bearbeitung sowie die Widerspruchsbearbeitung in Form der Abhilfeprüfung bzw. –entscheidung. Die weitere Bearbeitung des Widerspruchs erfolgt in der Abteilung Recht des Jobcenters Salzlandkreis. Die Zusammenarbeit mit Einrichtungshäusern und sonstigen Einrichtungen ist obligatorisch.

Die Erbringung der Leistungen für die o. g. Bedarfe kann als Sachleistung oder Geldleistung erfolgen. Gemäß der BSG-Urteile vom 20. August 2009 (B 14 AS 45/08 R) und vom 13. April 2011 (B 14 AS 53/10 R) ist Folgendes geregelt worden:

- Dem Grundsicherungsträger wird ein Auswahlermessen dergestalt eingeräumt, dass er die Leistungen entweder als Sachleistungen oder als Geldleistungen erbringen kann.
- Wählt der Grundsicherungsträger die Leistungsart „Geldleistung“, kann diese in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden.
- Die Festsetzung der Höhe der Pauschalen unterliegt der richterlichen Kontrolle.
- Die Pauschale muss so bemessen sein, dass der Hilfebedürftige mit dem gewählten Betrag seinen Bedarf auf Erstausrüstung befriedigen kann.
- Die Pauschale muss nachvollziehbare Erfahrungswerte und geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen berücksichtigen.
- Sachleistungen können in Form von Gutscheinen erbracht werden.

6.4.2 Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials

Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 SGB II		eingegangene Anträge	Anzahl Antragsteller	beschiedene Anträge					ausgereichte Mittel	
				insgesamt	Bewilligungen	Teilbewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges ²⁵	insgesamt	davon für Flüchtlinge
1	Wohnraumerstausstattung	581	565	535	122	304	49	60	509.409,60 €	198.148,72 €
2	Bekleidung	22	22	20	7	2	9	2	1.638,99 €	413,00 €
	Bekleidung Schwangerschaft	294	292	285	255	0	20	10	21.432,00 €	2.935,00 €
	Bekleidung Geburt und sonstiger Bedarf	329	325	289	199	71	8	11	106.546,19 €	18.042,34 €
	Hygienezubehör	314	312	278	258	2	5	13	15.009,00 €	2.292,00 €
	Klinikbedarf	310	309	275	255	2	5	13	7.684,00 €	1.219,00 €
3	therapeutische Geräte	13	12	13	9	0	3	1	589,00 €	45,00 €
insgesamt		1863	1837	1695	1105	381	99	110	662.308,78 €	223.095,06 €

Eckdaten

Bearbeitungsquote in %:	91,5 %
Bewilligungsquote ²⁶ in %:	79,8 %
Ablehnungsquote in %:	5,3 %
Anträge pro Monat ø:	155

²⁵ Versagungen, Rückzug des Antrages

²⁶ mit Teilbewilligung

Zusammenfassend können die folgenden Ergebnisse festgestellt werden:

- Das Antragsvolumen hat sich im Berichtszeitraum im Vergleich zum Vorjahr 2018 kaum verändert (+ 29)
- Die Aufwendungen haben sich ebenfalls kaum verändert (+1,4 % = 9.375,66 EUR).
- Der Großteil der beantragten und gewährten Leistungen ist im Bereich der Wohnraumerstaussstattung sowie der Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt (Bekleidung Schwangerschaft, Klinikbedarf, Hygienezubehör, Bekleidung Geburt) angesiedelt.
- Die flüchtlingsbedingten Aufwendungen reduzierten sich auf 33,7 % des Gesamtvolumens (2018: 39,4 %; 2017: 51,2 %).

Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Zur Erstaussstattung für die Wohnung gehören alle Einrichtungsgegenstände und -geräte, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind. Eine Erstaussstattung wird z. B. im Zusammenhang mit folgenden Ereignissen gewährt:

- erstmalige Gründung eines eigenen Haushaltes (z. B. Auszug eines Kindes aus dem elterlichen Haushalt, Familiengründung, Trennung/Scheidung, Auszug aus einer Gemeinschaftsunterkunft),
- Wohnungsbrand oder massiver Wasserschaden,
- längere Obdachlosigkeit oder
- Haftentlassung.

Bei der Gewährung von Leistungen für die Erstaussstattung sind immer die Umstände des Einzelfalles zu betrachten. Ist ein Bedarf nur auf die übliche Abnutzung oder sonstige Gründe, die vom Berechtigten beeinflussbar sind, zurückzuführen, handelt es sich nicht um eine Erstaussstattung. Wenn Einrichtungsgegenstände oder Haushaltsgeräte kaputt gehen, fällt dies nicht unter Erstaussstattung, sondern muss aus dem Regelbedarf bezahlt werden. Für die Erstaussstattung wird keine Pauschale gewährt. Für die bewilligten Leistungen wird ein Gutschein ausgehändigt. Unter Umständen kommt die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 SGB II in Betracht.

2019	ausgereichte Mittel	Bewilligungen/ Teilbewilligungen	Ø Kosten pro Wohnraum- erstaussstattung
Standort Aschersleben	108.126,40 €	426	1.195,80 €
Standort Bernburg	149.106,33 €		
Standort Schönebeck	156.690,88 €		
Standort Staßfurt	95.485,99 €		
Jobcenter gesamt	509.409,60 €		
Vorjahr 2018	524.839,57 €	459	1.143,44 €

Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Eine Erstausrüstung für Bekleidung kann nur erfolgen, wenn der Hilfebedürftige vorträgt und nachweist, dass wegen besonderer Umstände Bekleidung nur in einem nicht nennenswerten Umfang vorhanden ist. Als besondere Umstände sind beispielhaft anzuführen:

- lange Haftzeiten,
- Obdachlosigkeit oder
- krankheitsbedingte Gewichtsschwankungen.

Ein Bedarf an Kleidung anlässlich einer Hochzeit, Taufe, Jugendweihe, Konfirmation o. ä. fällt nicht unter § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB II. Die Beihilfe dient zur Anschaffung einer Grundausrüstung an Bekleidung. Es wird den grundlegenden Hygienebedürfnissen Rechnung getragen und durch die Anzahl der jeweils gewährten Kleidungsstücke die Notwendigkeit berücksichtigt, diese zu waschen und zu trocknen. Für die Erstausrüstung wird keine Pauschale gewährt. Für die bewilligten Leistungen wird ein Gutschein ausgehändigt. Ersatzbeschaffungen für bereits vorhandene Bekleidung werden nicht berücksichtigt. Hierfür ist ein Teil des Regelbedarfs vorgesehen.

Leistungen für Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt verstehen sich grundsätzlich nur im Sinne einer erstmaligen Anschaffung pro Haushalt. Wenn die Geburt eines Geschwisterkindes jedoch zeitnah erfolgt und die kindsspezifischen Gegenstände noch für das andere Kind benötigt werden, so löst dies einen erneuten oder erweiterten Bedarf an einer Erstausrüstung aus. Es wird eine einzelfallbezogene Prüfung vorgenommen. Überdies können Leistungen für den Klinikaufenthalt zur Entbindung und Hygienebedarf für das Baby übernommen werden. Die Leistungen werden jeweils als Pauschale in Form einer Geldleistung gewährt.

2019	ausgereichte Mittel	Bewilligungen/ Teilbewilligungen	Ø Kosten pro Erstausrüstung Bekleidung, Schwangerschaft und Geburt
Standort Aschersleben	43.398,53 €	1051	144,92 €
Standort Bernburg	35.707,38 €		
Standort Schönebeck	41.001,49 €		
Standort Staßfurt	32.202,78 €		
Jobcenter gesamt	152.310,18 €		
Vorjahr 2018	127.417,55 €	1.036	122,99 €

Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Orthopädische Schuhe sind solche Schuhe, die in handwerklicher Einzelfertigung individuell nach Maß gefertigt werden. Sie sind Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V und daher vorrangig durch die Krankenkasse zu erbringen. Darüber hinaus können weitere vorrangige Ansprüche der Leistungsberechtigten gemäß § 31 SGB IX und § 40 SGB IX gegenüber den Pflegekassen oder den Rehabilitationskassen bestehen. Aus diesem Grund beschränkt sich der Leistungsanspruch auf die Anschaffung (Eigenanteil) und Reparatur orthopädischer Schuhe. Die Leistungspflicht der Krankenkasse beschränkt sich auf das eigentliche Hilfsmittel und umfasst nicht den Schuh als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Daher müssen Versicherte bei der Versorgung mit orthopädischen Schuhen einen Eigenanteil leisten.

Die Höhe des zulässigen Eigenanteils für orthopädische Schuhe wird in einer Empfehlung der Spitzenverbände der Krankenkassen geregelt.

Der Eigenanteil beträgt

- 76 EUR (45 EUR bei Kindern) für Straßenschuhe,
- 40 EUR (20 EUR bei Kindern) für Hausschuhe,
- 30 EUR (20 EUR bei Kindern) für Sportschuhe und
- 14 EUR (14 EUR bei Kindern) für Badeschuhe.

Im Rahmen des § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II kann nur der Eigenanteil übernommen werden. Ein Bedarf für die Reparatur von orthopädischen Schuhen wird sich nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II nur ergeben, wenn keine Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder eines anderen Leistungsträgers in Betracht kommen, so z. B. wenn es sich um eine normale Abnutzung der Schuhe (z. B. Absatz oder Laufsohle) handelt.

Der Begriff der therapeutischen Geräte in § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II ist der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe entlehnt (EVS). Dazu gehören beispielsweise:

- Hörgeräte,
- Massagegeräte,
- Bestrahlungsgeräte,
- Blutzucker- und Blutdruckmessgeräte,
- Ultraschall- und Kontaktlinsenreinigungsgeräte sowie
- ähnliche technische Apparaturen.

Brillen und Kontaktlinsen sind keine therapeutischen Geräte im Sinne des § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II. Die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten kann als Leistung erbracht werden, soweit dies nicht unwirtschaftlich ist. Eine Reparatur stellt keine Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial dar (z. B. Batteriewechsel). Bevor Leistungen wegen eines Bedarfs für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie der Miete von therapeutischen Geräten gewährt werden, muss geprüft werden, ob kein anderer Sozialleistungsträger vorrangig zu Leistungen verpflichtet ist. Die Betroffenen werden zunächst an denjenigen Sozialleistungsträger verwiesen, der die Erstbeschaffung des Therapiegerätes bewilligt hat.

2019	ausgereichte Mittel	Bewilligungen/ Teilbewilligungen	Ø Kosten orthopädische Schuhe, therapeutische Geräte
Standort Aschersleben	0,00 €	9	65,44 €
Standort Bernburg	236,00 €		
Standort Schönebeck	353,00 €		
Standort Staßfurt	0,00 €		
Jobcenter gesamt	589,00 €		
Vorjahr 2018	676,00	9	75,11 €

6.5 Übergang von Ansprüchen, Unterhalt, Ersatzansprüche, Erbenhaftung und Ordnungswidrigkeiten

Im Rahmen der Grundsicherung Arbeitsuchender nach dem SGB II ist auch der Übergang von Ansprüchen auf den Leistungsträger, die Leistungsberechtigte gegenüber Dritten haben, geregelt. Der Anspruchsübergang dient der Umsetzung des Prinzips des Nachrangs der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Des Weiteren sind Leistungsberechtigte oder Dritte, die eine Gewährung von Grundsicherungsleistungen sozialwidrig herbeigeführt haben, zum Ersatz der deswegen gezahlten Leistungen verpflichtet. Die Prüfung und Geltendmachung dieser Ansprüche wird in einem zentralisierten Bereich des Jobcenters Salzlandkreis am Standort Staßfurt durchgeführt. In diesem Bereich werden auch die im Zusammenhang mit der Beantragung oder Gewährung von Grundsicherungsleistungen begangenen Ordnungswidrigkeiten und Verdachtsfälle auf strafbare Handlungen bearbeitet.

6.5.1 Unterhaltsansprüche

Haben Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einen Anspruch gegen einen Anderen, der nicht Leistungsträger ist, geht der Anspruch nach § 33 SGB II für die Zeit, für die einem Leistungsberechtigten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden, bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf die Grundsicherungsträger über, wenn bei rechtzeitiger Leistung des Anderen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts durch den Grundsicherungsträger nicht erbracht worden wären. Die Durchsetzung eines Anspruchsübergangs aus Unterhaltsforderungen für bereits abgeschlossene Leistungszeiträume kann für die Zukunft zu Leistungseinsparungen führen, wenn der Unterhaltsverpflichtete in der Zukunft den Unterhalt tatsächlich erbringt.

Zum 1. Januar 2019 wurden die Bedarfssätze der minderjährigen Unterhaltsberechtigten und zum 1. Juli 2019 das Kindergeld erhöht. Dies führte zu veränderten Zahlbeträgen bei dynamischen Unterhaltstiteln.

Es wurden für das aktuelle Berichtsjahr 905 Zugänge an Unterhaltsmaßnahmen erfasst. Das waren 121 weniger als im Vorjahr (1.027). Bei 1.197 Maßnahmen konnte die Unterhaltsprüfung im Berichtsjahr 2019 abgeschlossen werden. Im Vorjahr waren es 1.555 Maßnahmen. Insgesamt befanden sich 3.821 Unterhaltsprüfungen in Bearbeitung. Das sind 256 weniger als im Vorjahr. Darüber hinaus erfolgte in 321 Fällen die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche über einen Beistand des Fachdienstes Jugend und Familie des Salzlandkreises in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter Salzlandkreis. Im Vorjahr waren es 350 Fälle.

Berichtsjahr 2019	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Zugänge	170	286	254	195	905
abgeschlossene Prüfungen	237	341	310	309	1.197
in Bearbeitung	871	1.061	954	935	3.821
davon ruhend	354	456	409	391	1.610

Im Rahmen der Fallbearbeitung wurden insgesamt 1.233 (Vorjahr: 1.337) Rechtswahrungsanzeigen und 495 (Vorjahr: 488) Zahlungsaufforderungen gefertigt. Mahnungen gegenüber Unterschuldnern ergingen in 515 Fällen (Vorjahr: 503), in 23 Fällen wurden zur Durchsetzung der Forderung Mahnbescheide beantragt (Vorjahr: 19). Im Berichtsjahr 2019 wurden 95 Gerichtsverfahren (Vorjahr: 71) eingeleitet. In 125 Fällen wurden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (Vorjahr 60) eingeleitet und in 27 Fällen Titelumzeichnungen auf das Jobcenter Salzlandkreis beantragt (Vorjahr: 26). Aus den Zahlen wird erkennbar, dass die Anstrengungen zur tatsächlichen Beitreibung der offenen Forderungen intensiviert wurden. In 8 Fällen erfolgten Rückübertragungen an den Unterhaltsberechtigten (Vorjahr: 20).

Berichtsjahr 2019	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Rückübertragungen	1	4	2	1	8
Rechtswahrungsanzeigen	252	356	358	267	1.233
Zahlungsaufforderungen	103	136	139	117	495
Mahnungen	106	135	142	132	515
Mahnbescheide	2	8	6	7	23
Gerichtsverfahren	21	28	17	29	95
Zwangsvollstreckungen	39	20	27	39	125

Im Rahmen der Unterhaltsprüfung konnten im Berichtsjahr 2019 insgesamt aufwandsmindernde Ergebnisse in Höhe von 774 TEUR erzielt werden.

Berichtsjahr 2019	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
aufwandsmindernde Ergebnisse	190.814 €	264.797 €	173.714 €	144.437 €	773.762 €

Die Summe der aufwandsmindernden Ergebnisse setzt sich zusammen aus den geltend gemachten Forderungen gegenüber den Unterhaltsverpflichteten aus ermittelten Unterhaltsrückständen (317 TEUR), den sich ergebenden Einsparungen durch Aufnahme der Unterhaltszahlungen (452 TEUR), Erstattungsansprüchen aus Überzahlung wegen nicht angegebener Unterhaltszahlungen (1,9 TEUR) und aus Beistandschaften (3,4 TEUR).

6.5.2 Sonstige Ansprüche

Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten

Zum Ersatz gezahlter Leistungen ist nach § 34 SGB II verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II an sich oder Personen, die mit ihr oder ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ohne wichtigen Grund herbeigeführt, erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert hat.

Ansprüche gegen Arbeitgeber

Soweit ein Arbeitgeber den Anspruch des Arbeitnehmers auf Arbeitsentgelt nicht erfüllt und deshalb ein Leistungsträger Sozialleistungen erbracht hat, geht der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber nach § 115 SGB X auf den Leistungsträger bis zur Höhe der erbrachten Sozialleistungen über.

Die Mitarbeiter des Jobcenters Salzlandkreis prüfen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung ebenfalls die Arbeitsverträge und Lohnbescheinigungen rechnerisch auf Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Mindestlohn. Bei Verdacht auf einen Verstoß erfolgt eine Fallübergabe an das Sachgebiet Unterhaltsheranziehung/Ordnungswidrigkeiten zu weiteren Prüfung auf einen möglichen Anspruchsübergang bzw. zur Weiterleitung an das Hauptzollamt.

Rückforderungsansprüche wegen Verarmung des Schenkers

Der Anspruchsübergang aus Rückforderungsansprüchen von Leistungsberechtigten wegen Verarmung des Schenkers auf den Grundsicherungsträger ist in § 33 SGB II in Verbindung mit § 528 BGB geregelt.

In der umseitigen Tabelle werden die Ergebnisse der im Fachprogramm erfassten Maßnahmen dargestellt, die sich auf die sogenannten „sonstigen Ansprüche Unterhalt“ beziehen: Ansprüche nach § 34 SGB II (Kostenersatz), Ansprüche nach § 33 i. V. m. § 528 BGB (Verarmung des Schenkers), sowie Ansprüche nach § 115 SGB X (Anspruchsübergänge jeglicher Art gegen Arbeitgeber) und Ansprüche nach § 116 SGB X (Ansprüche gegen Schadenersatzpflichtige).

Im Berichtsjahr 2019 waren 457 Zugänge zu verzeichnen (Vorjahr: 362). Die Zahl der abgeschlossenen Verfahren lag im Jahr 2019 bei 436 Fällen (Vorjahr: 387).

Berichtsjahr 2019	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Zugänge	93	160	98	106	457
abgeschlossene Verfahren	75	191	70	100	436
in Bearbeitung	50	83	69	69	271

Im Rahmen der Bearbeitung wurden 301 Anhörungen (Vorjahr: 217), 41 Rechtswahrungsanzeigen (Vorjahr: 51), 16 Zahlungsaufforderungen (Vorjahr: 23) und 167 Leistungsbescheide (Vorjahr: 138) erstellt. In 99 Fällen wurde ein gerichtliches Verfahren selbst eingeleitet. Die geltend gemachten Forderungen betragen insgesamt 228,6 TEUR, dies entspricht einer Steigerung um ca. 42 TEUR im Gegensatz zum Vorjahr (186,5 TEUR).

Berichtsjahr 2019	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Anhörungen	65	91	81	64	301
Rechtswahrungs- anzeigen	5	19	2	15	41
Zahlungs- aufforderungen	3	11	0	2	16
Feststellungs-/ Leistungsbescheide	28	73	38	28	167
Rückübertragungen	0	0	0	0	0
Gerichtsverfahren	24	28	17	30	99
geltend gemachte Forderungen	54.184 €	82.231 €	45.480 €	46.705 €	228.600 €

6.5.3 Ordnungswidrigkeiten

Die Verfolgung und Ahndung begangener Ordnungswidrigkeiten obliegt den Trägern der Grund-sicherung. Bei der Beantragung und dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II kommt es außerdem auch zu strafbaren Handlungen. Diese Fälle werden zur weiteren Verfolgung bzw. Durch-führung von Strafverfahren den zuständigen Staatsanwaltschaften angezeigt. Sofern es sich um Fälle mit Bezug zu Dienst- und Werkleistungen handelt, erfolgt die Abgabe zur Strafverfolgung an die Behörden der Zollverwaltung. Dabei arbeitet der Bereich Unterhaltsheranziehung/Ordnungs-widrigkeiten des Jobcenters Salzlandkreis eng mit den Behörden der Zollverwaltung zusammen, indem auch nach Abgabe der Vorgänge im Bedarfsfall unterstützende Zuarbeit geleistet wird.

Im Berichtsjahr 2019 wurden insgesamt 590 Fälle mit Verdacht auf eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat zugeleitet. Damit ist der Zugang im Vergleich zum Vorjahr (600) leicht gesunken.

Berichtsjahr 2019	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Zugänge	150	162	145	133	590

Im Rahmen der Fallprüfung wurden insgesamt 44 Verwarnungen ohne (Vorjahr: 44) und 128 Verwarnungen mit Verwarnungsgeld (Vorjahr: 114) ausgesprochen. Die Höhe der erlassenen Verwarnungsgelder betrug insgesamt 2,7 TEUR (Vorjahr: 2 TEUR). Wegen Nichtzahlung des Verwarnungsgeldes nicht wirksam gewordene Verwarnungen sind betragsmäßig in den Bußgeldern enthalten.

Berichtsjahr 2019	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld	12	15	7	10	44
Verwarnungen mit Verwarnungsgeld	32	43	20	33	128
Summe erhobener Verwarnungsgelder	725 €	890 €	335 €	720 €	2.670 €

Weiterhin wurden 159 Bußgeldbescheide erlassen (Vorjahr: 190). Die Summe der Bußgelder belief sich auf insgesamt 32,7 TEUR (Vorjahr: 53,6 TEUR). Gebühren und Auslagen wurden in Höhe von insgesamt 4,8 TEUR (Vorjahr: 6 TEUR) festgesetzt.

Berichtsjahr 2019	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Bußgeldbescheide	48	32	41	38	190
Summe erhobener Bußgelder	7.528 €	5.931 €	11.585 €	7.663 €	32.707 €
Betrag festgesetzte Gebühren/Auslagen	1.405 €	933 €	1.281 €	1.145 €	4.764 €

An die Behörden der Zollverwaltung wurden 78 Verfahren abgegeben (Vorjahr: 69). Außerdem wurden 16 Auskunftersuchen der Behörden der Zollverwaltung beantwortet (Vorjahr: 20). In 18 Fällen wurde bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige ohne Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit erstattet. Das sind 6 Anzeigen weniger als im Vorjahr. Ordnungswidrigkeiten mit Straftatverdacht wurden keine an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Berichtsjahr 2019	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Abgaben an die Zollverwaltung	26	11	22	19	78
Strafanzeigen an die Staatsanwaltschaft	4	4	4	6	18

Gegenüber Bußgeldschuldern wurden 288 Mahnungen erstellt und versandt (Vorjahr: 267). Wegen ausbleibender Zahlung von Bußgeld wurde in 112 Fällen ein Antrag auf Erzwingungshaft gestellt (Vorjahr: 104). In einem Fall wurde zur Einbringung des Bußgeldes ein Vollstreckungsauftrag an das Sachgebiet Finanzen übergeben (Vorjahr: 5).

Berichtsjahr 2019	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Mahnungen	80	69	69	70	288
Erzwingungshaft- anträge	36	30	22	24	112

Im Berichtsjahr 2019 konnten 578 Verfahren abgeschlossen werden (Vorjahr: 587). In 178 Fällen wurde das Verfahren eingestellt (Vorjahr: 203).

Berichtsjahr 2019	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
abgeschlossene Verfahren	145	153	148	132	578
Verfahrens- einstellungen	38	64	43	33	178

7. Sozial- und Bedarfsermittlung

Gemäß § 6 Absatz 1 SGB II sollen die Träger der Grundsicherung einen Außendienst zur Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs einrichten. Hierzu wurde ein Team „Soziale Ermittlung“ im Jobcenter Salzlandkreis gebildet, welches auf der Grundlage der §§ 20 und 21 des SGB X seine Kontrolltätigkeiten ausführt. Diese bestimmen Art und Umfang der Ermittlungen. Die Behörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält.

Im Jahr 2019 hatten die Mitarbeiter der Sozialen Ermittlung 1.998 Hausbesuche nach Auftragserteilungen aus den Abteilungen des Jobcenters Salzlandkreis durchzuführen. Gegenüber dem Jahr 2018 hat sich die Anzahl der Hausbesuche damit um insgesamt 56 Besuche erhöht. Zum größten Teil erfolgte die Auftragserteilung von den Sachbearbeitern der Leistungsgewährung und den Sachbearbeitern Bildung und Teilhabe. In Einzelfällen erfolgten auch Auftragserteilungen aus den Abteilungen Eingliederung und Recht. Die durchgeführten Hausbesuche dienten zur Unterstützung der Sachbearbeiter in Bezug auf die Entscheidungsfindung zur Bewilligung oder Ablehnung bei Antragstellungen, insbesondere bei Erstanträgen und Folgeanträgen.

Das Aufgabenfeld der Sozialen Ermittlung umfasste im Wesentlichen die Durchführung von Hausbesuchen zur:

- Prüfung der häuslichen Verhältnisse
z. B. Anträge Wohnungswechsel, tatsächlicher Aufenthalt, Unstimmigkeiten im Mietvertrag, Anträge auf Reparaturkosten und Instandhaltungskosten, Warmwasserbereitung, Messungen von Wohnraumflächen, bauliche Beschaffenheit, abgeschlossener Wohnraum, Postzustellungen bei Postrückläufen,
- Abgrenzung der Bedarfsgemeinschaft/Haushaltsgemeinschaft
z. B. Indizienfeststellung bei Vermutung einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft, Eingang von Anzeigen, nicht gemeldeten Personen in der Wohnung, Verdachtsmomenten nach Aktenlage und
- Bedarfsermittlung
z. B. Erstausrüstung für die Wohnung, Anträge auf Renovierungskosten, Darlehensanträge und Anträge auf Heizmaterialien.

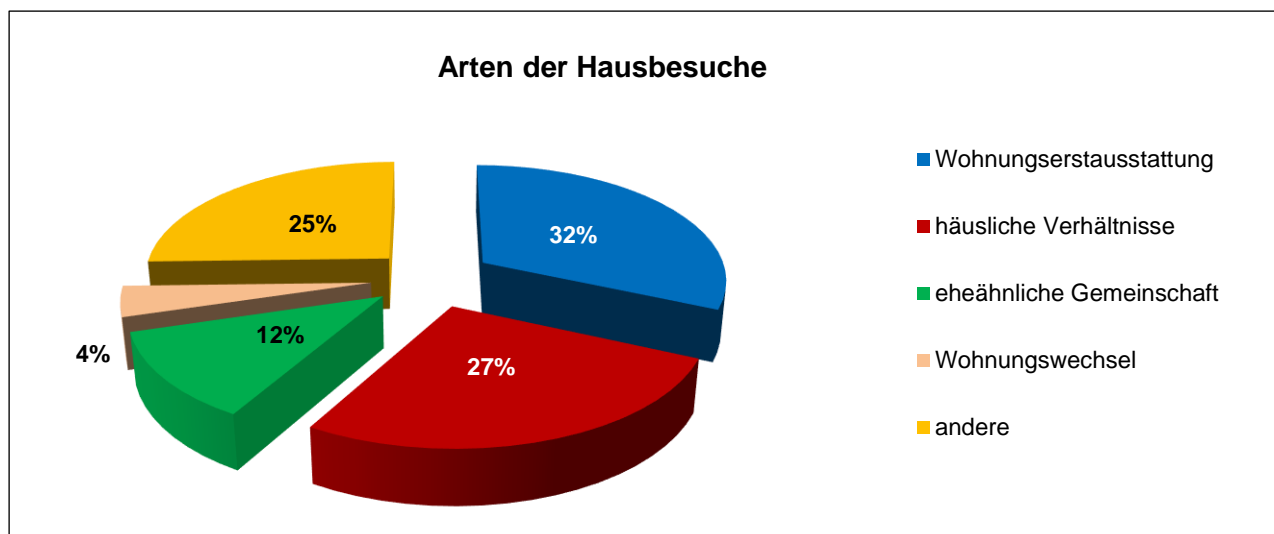
Zu jedem Hausbesuch wurde ein Hausbesuchsbericht gefertigt und dem für die Leistung zuständigen Sachbearbeiter zugeleitet. Der Hausbesuchsbericht wurde Bestandteil der jeweiligen Fallakte.

Nach Auswertung der Statistik wurden vom Jobcenter Salzlandkreis im Berichtsjahr 2019 insgesamt 1.998 Hausbesuche durchgeführt und die Hausbesuchsberichte zeitnah angefertigt. Zur Durchführung dieser Hausbesuche waren insgesamt 2.412 Anfahrten notwendig.

Inhaltlich wurden vom Team Soziale Ermittlung folgende Aufträge erledigt:

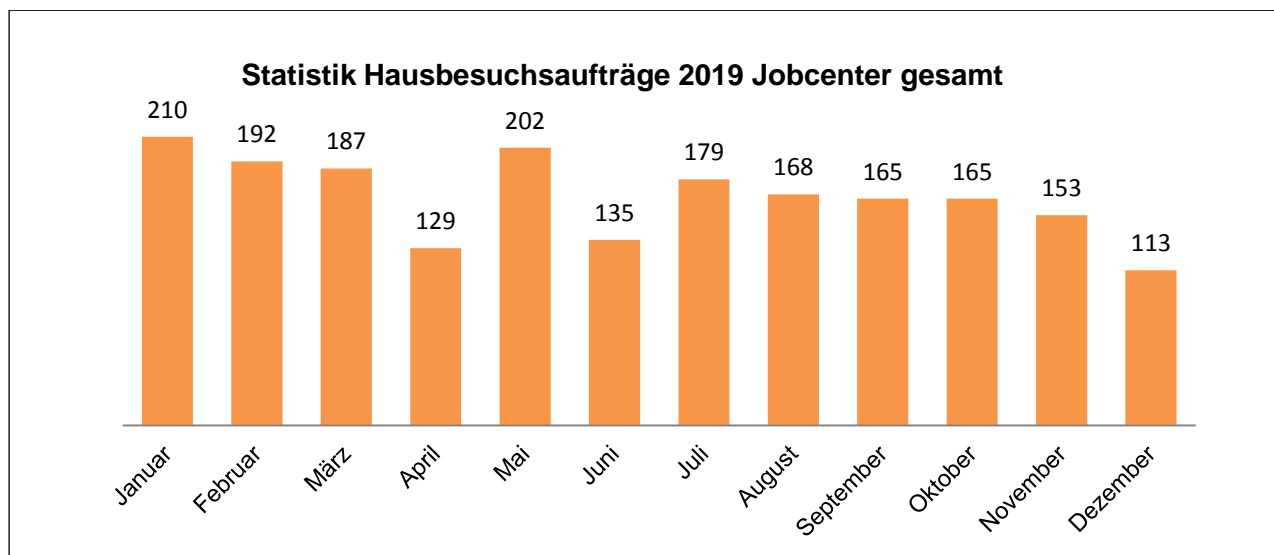
- | | |
|----------------------------|-----|
| - Wohnungserstausrüstung | 626 |
| - häusliche Verhältnisse | 543 |
| - eheähnliche Gemeinschaft | 242 |
| - Wohnungswechsel | 83 |
| - andere | 504 |
- (Renovierung, Ersatzbeschaffung Einrichtungsgegenstände, Brennstoffe, Beschaffenheit Häuser, Reparatur/Instandhaltungskosten).

Die Verteilung der abgearbeiteten Hausbesuchsaufträge ist wie folgt im Diagramm ersichtlich:



Über das Jahr 2019 hinweg ist eine stetige Auftragsübergabe an den sozialen Ermittlungsdienst zu verzeichnen. Saisonal ist in den Herbst- und Wintermonaten ein Anstieg der Aufträge für Brennstoffe, Beschaffenheit Häuser und Instandhaltungskosten festzustellen.

Die nachfolgende Ansicht stellt in graphischer Form die monatlich durchgeführten Hausbesuchsaufträge dar.

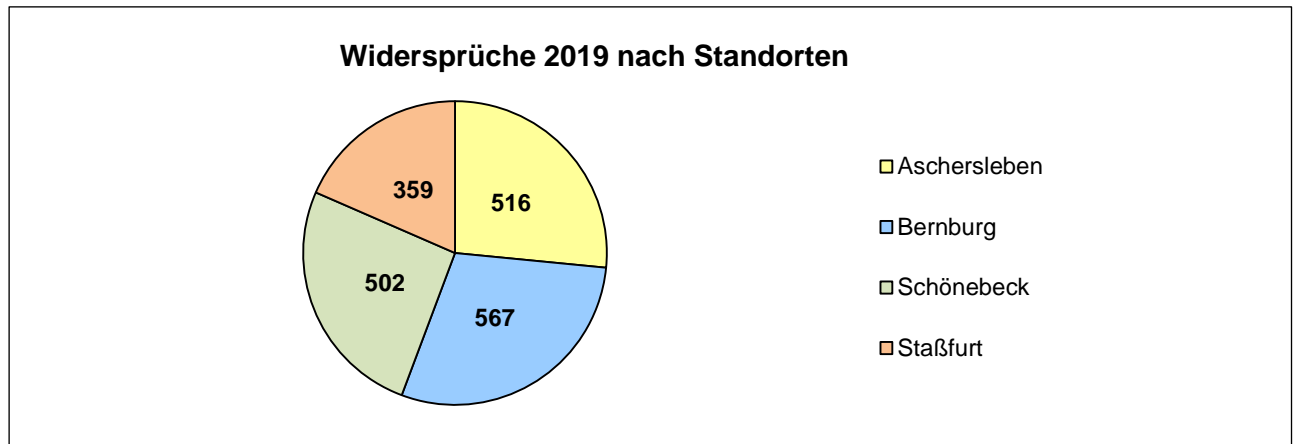


Die Mitarbeiter des Sozialen Ermittlungsdienstes sind seit 1. September 2017 organisatorisch der Abteilung Leistungsgewährung/Service angegliedert. Damit konnte eine engere und konstruktive Zusammenarbeit der Mitarbeiter erreicht werden.

8. Widersprüche und Klageverfahren

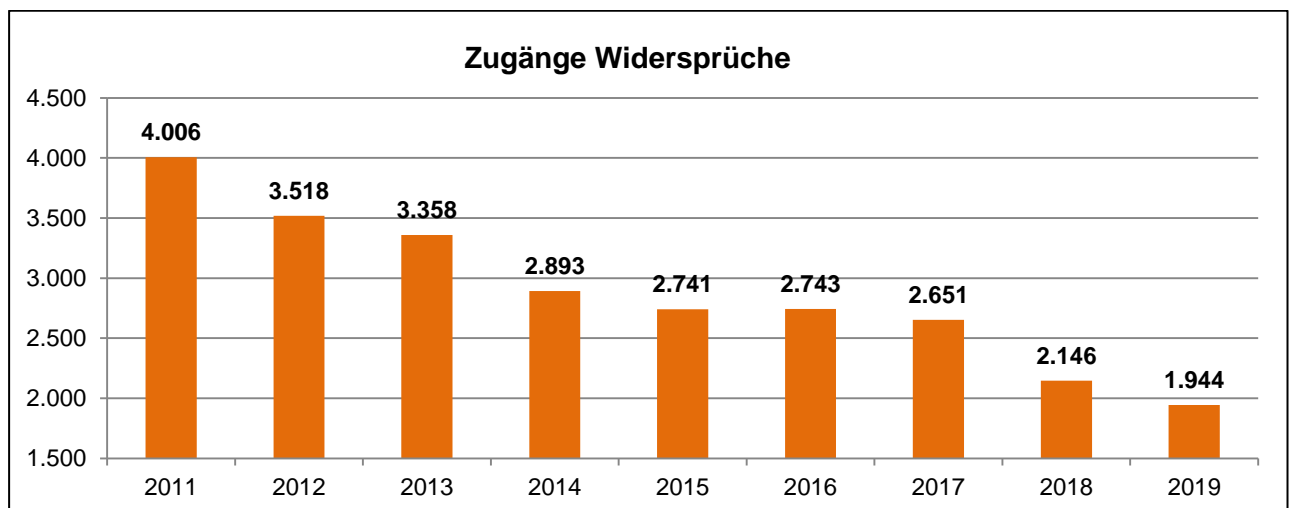
8.1 Widerspruchsverfahren

Im Berichtsjahr 2019 wurden insgesamt 1.944 neue Widersprüche durch die Leistungsberechtigten an allen Standorten des Jobcenters Salzlandkreis eingelegt. Diese verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:

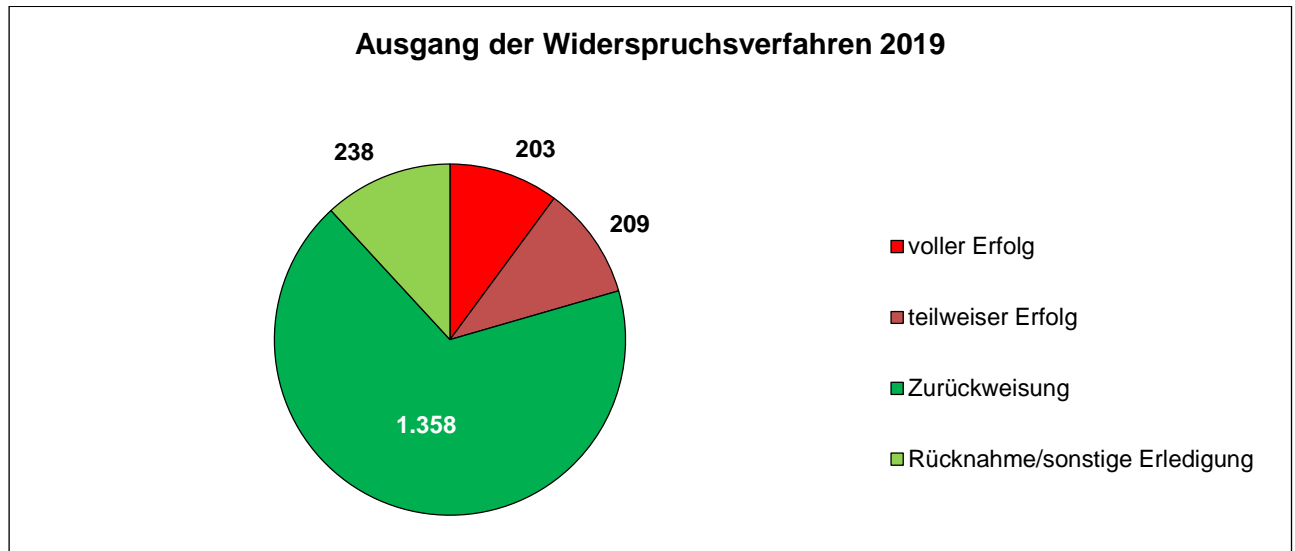


Im Vorjahr hatte das Jobcenter Salzlandkreis einen Zugang von 2.146 Widerspruchsverfahren zu verzeichnen. Damit wurden im Berichtsjahr 2019 insgesamt 202 Widersprüche weniger durch die Leistungsberechtigten eingelegt. Mithin ist ein Rückgang der Widerspruchsverfahren im Vergleich zum Vorjahr von 9 % zu verzeichnen.

Weiterhin zeigt sich seit dem Jahr 2011 insgesamt die positive Entwicklung, dass die Widerspruchseinlegung rückläufig ist:

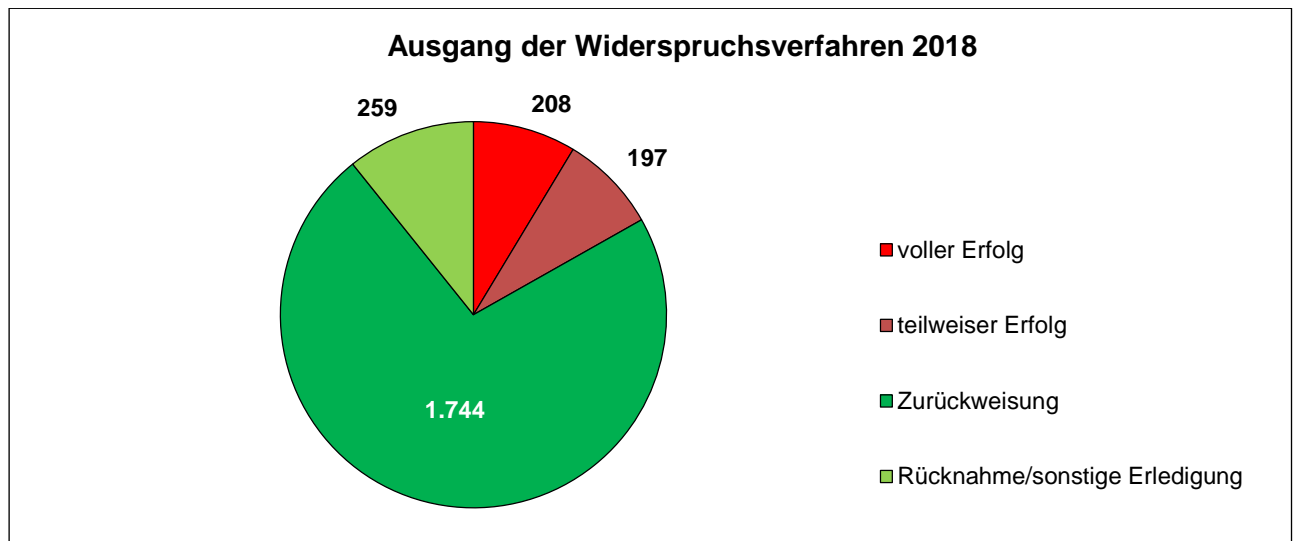


Im Berichtsjahr 2019 konnten 2.008 Widerspruchsverfahren abschließend bearbeitet werden. Von den erledigten Widersprüchen wurden 1.358 Widersprüche zurückgewiesen, weitere 238 Widersprüche erledigten sich durch Rücknahme oder Erledigung in sonstiger Weise, während 203 Widersprüchen voll stattgegeben und 209 Widersprüchen teilweise stattgegeben werden musste.



Mithin hatten die Leistungsberechtigten in 10 % der Verfahren vollen Erfolg, in 10 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 80 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Widersprüchen.

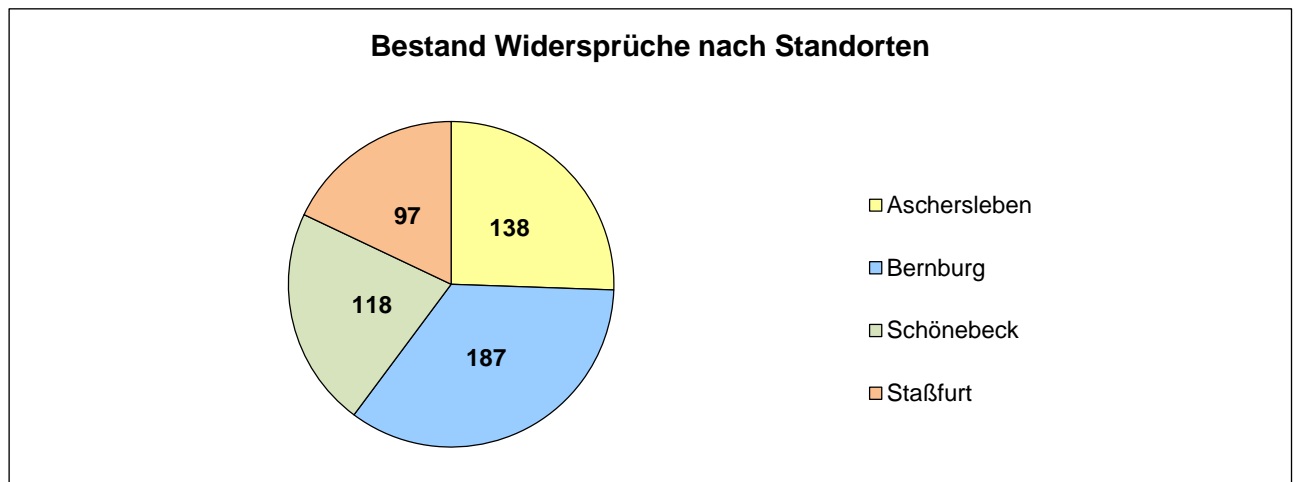
Im Vorjahr konnten im Vergleich 2.408 Widerspruchsverfahren abschließend bearbeitet werden. Von den erledigten Widersprüchen wurden 1.744 Widersprüche zurückgewiesen, weitere 259 Widersprüche erledigten sich durch Rücknahme oder Erledigung in sonstiger Weise, während 208 Widersprüchen voll stattgegeben und 197 Widersprüchen teilweise stattgegeben werden musste.



Demnach hatten im Vorjahr die Leistungsberechtigten in 9 % der Verfahren vollen Erfolg, in 8 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 83 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Widersprüchen.

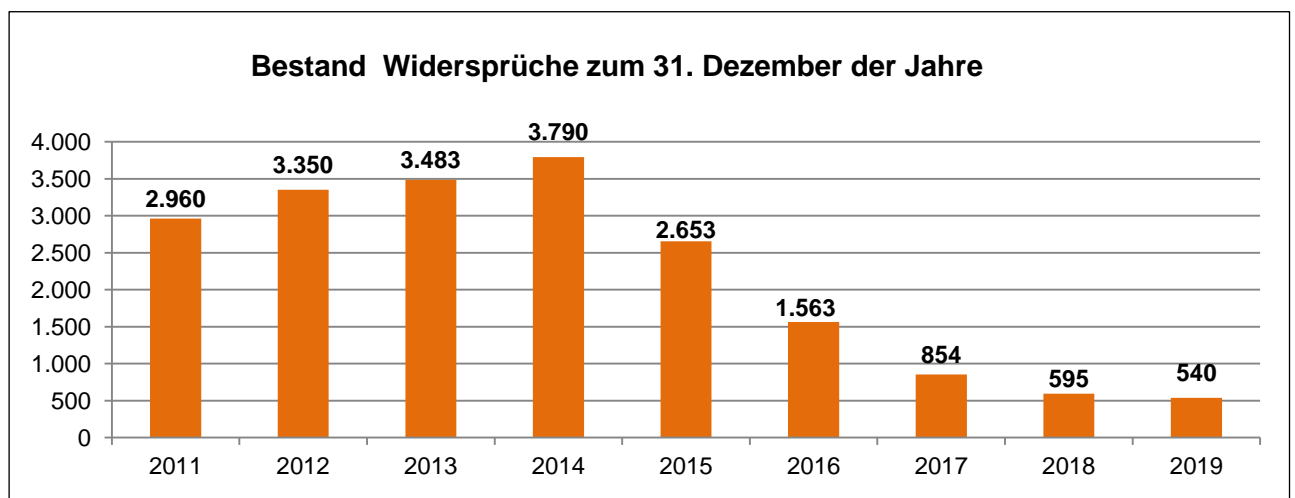
Bei näherer Betrachtung der Verfahrenszugänge sowie des jeweiligen Widerspruchsvorbringens lassen sich für das Berichtsjahr 2019 als Schwerpunktbereiche Fragen zu den Kosten der Unterkunft und Heizung (500 Verfahren), zur Einkommensanrechnung (386 Verfahren) und zu Aufhebungen und Erstattungen (343 Verfahren) bezeichnen. Mithin ist im Vergleich zum Vorjahr ein geringer Rückgang in den Schwerpunktbereichen zu verzeichnen. Allein der Schwerpunktbereich bei den Fragen zu den Kosten der Unterkunft und Heizung ist um 5 % rückläufig.

Am 31. Dezember 2019 waren von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Widersprüchen insgesamt 540 Widerspruchsverfahren noch nicht abschließend bearbeitet. Diese verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:



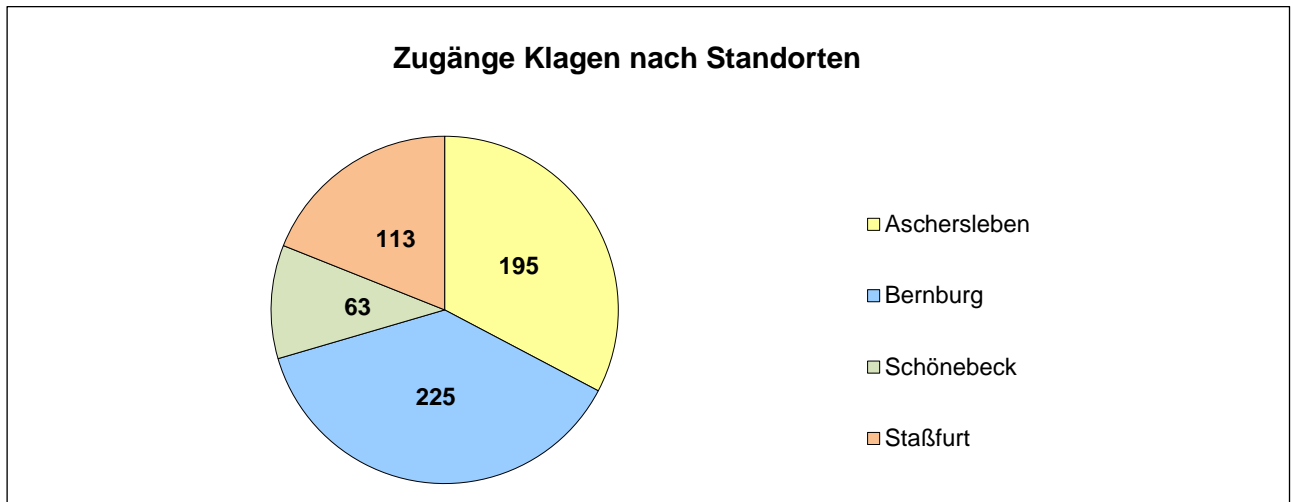
Im Vergleich waren am 31. Dezember 2018 von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Widersprüchen insgesamt 595 Widerspruchsverfahren noch nicht abschließend bearbeitet. Demnach erfolgte im Berichtsjahr 2019 ein Abbau von 55 Widerspruchsverfahren der im Bestand befindlichen Widersprüche.

Darüber hinaus zeigt sich seit dem Jahr 2015 insgesamt die positive Entwicklung, dass die Widerspruchsverfahren der im Bestand befindlichen Widersprüche rückläufig sind:



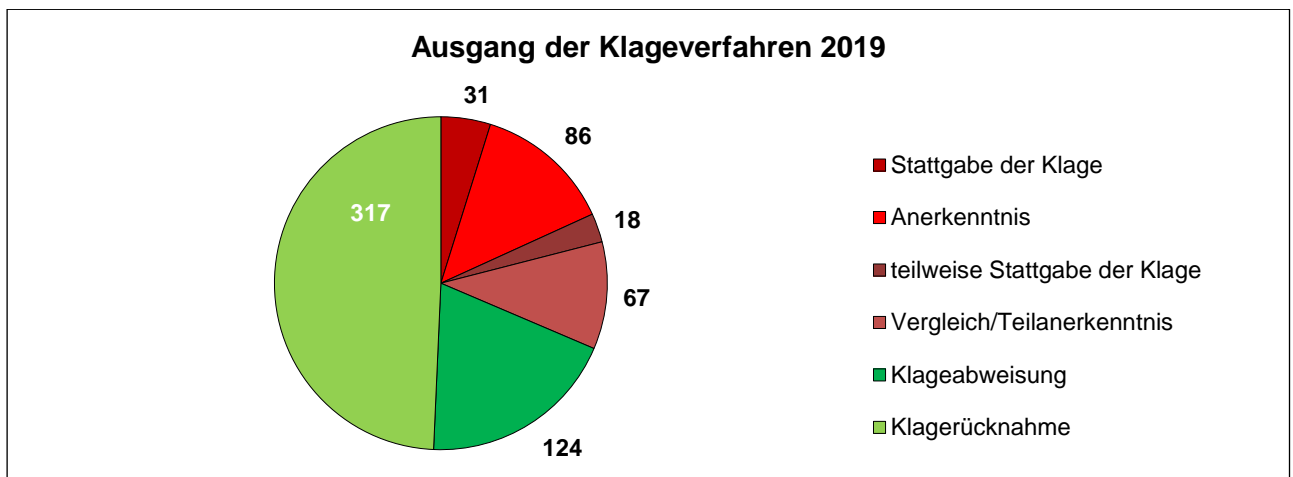
8.2 Klageverfahren

Im Berichtsjahr 2019 wurden insgesamt 596 neue Klagen bei den Sozialgerichten erhoben. Diese verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:



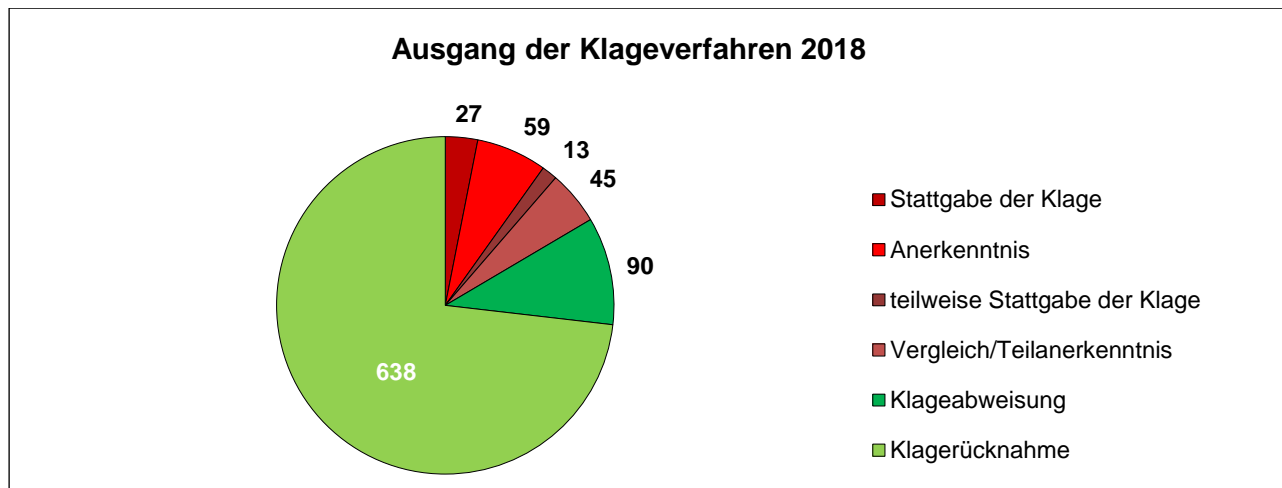
Im Vorjahr hatte das Jobcenter Salzlandkreis einen Zugang von 938 Klageverfahren zu verzeichnen. Damit ist ein Rückgang der Klageverfahren im Vergleich zum Vorjahr um 36 % zu verzeichnen.

Im Berichtsjahr 2019 sind 643 Klageverfahren abschließend durch die Sozialgerichte bearbeitet worden. Von den erledigten Klagen wurden 124 mit Urteil abgewiesen, während 31 Klagen voll stattgegeben und 18 Klagen teilweise stattgegeben wurde. 317 Klagen sind durch die Kläger wieder zurückgenommen worden. In 67 Verfahren hat sich das Jobcenter Salzlandkreis mit den Klägern verglichen oder ein Teilerkenntnis abgegeben und in 86 Verfahren den Klageanspruch anerkannt.



Mithin hatten die Kläger in 18 % der Verfahren vollen Erfolg, in 13 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 69 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Klagen.

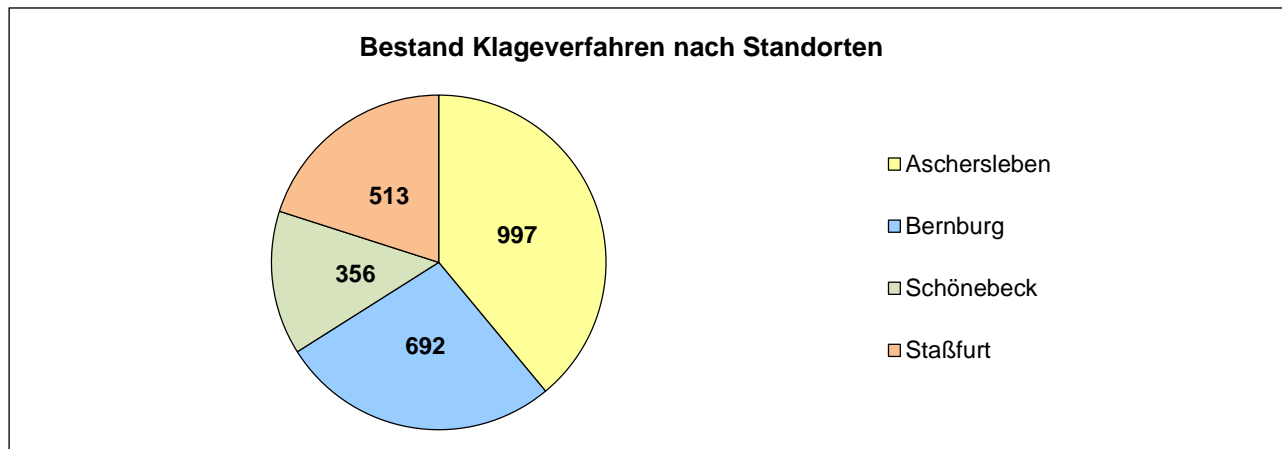
Im Vorjahr sind 872 Klageverfahren abschließend durch die Sozialgerichte bearbeitet worden. Von den erledigten Klagen wurden 90 mit Urteil abgewiesen, während 27 Klagen voll stattgegeben und 13 Klagen teilweise stattgegeben wurde. 638 Klagen sind durch die Kläger wieder zurückgenommen worden. In 45 Verfahren hat sich das Jobcenter Salzlandkreis mit den Klägern verglichen oder ein Teilerkenntnis abgegeben und in 59 Verfahren den Klageanspruch anerkannt.



Demnach hatten im Vorjahr die Kläger in 10 % der Verfahren vollen Erfolg, in 7 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 83 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Klagen.

Bei näherer Betrachtung des jeweiligen Klagevorbringens lassen sich für das Berichtsjahr 2019 als Schwerpunktbereiche Rechtsfragen zu den Kosten der Unterkunft und Heizung (250 Verfahren), zur Einkommensanrechnung (95 Verfahren) und zu Aufhebungen und Erstattungen (88 Verfahren) bezeichnen.

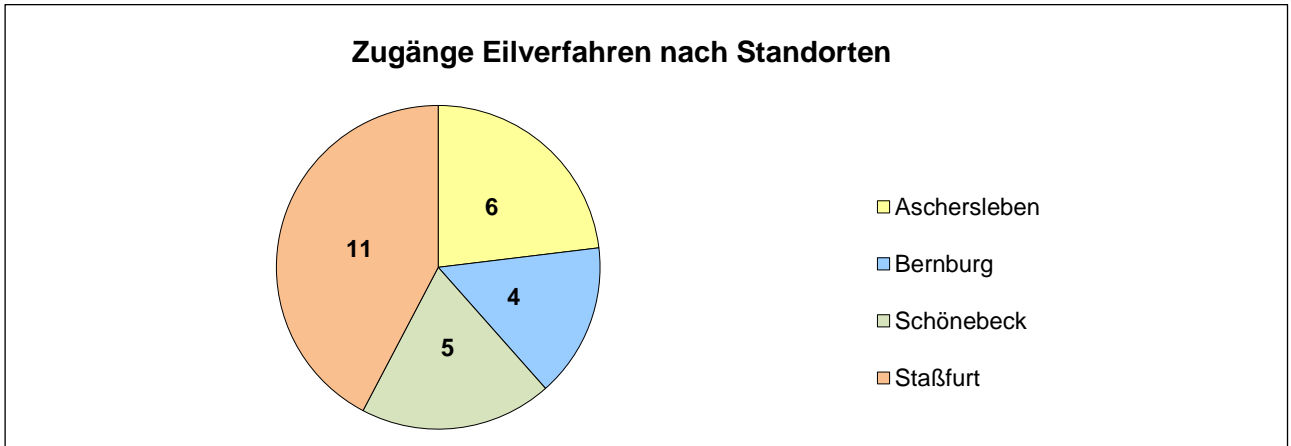
Am 31. Dezember 2019 waren von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Klageverfahren insgesamt 2.558 Verfahren noch nicht durch die Sozialgerichte entschieden. Diese Klageverfahren verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:



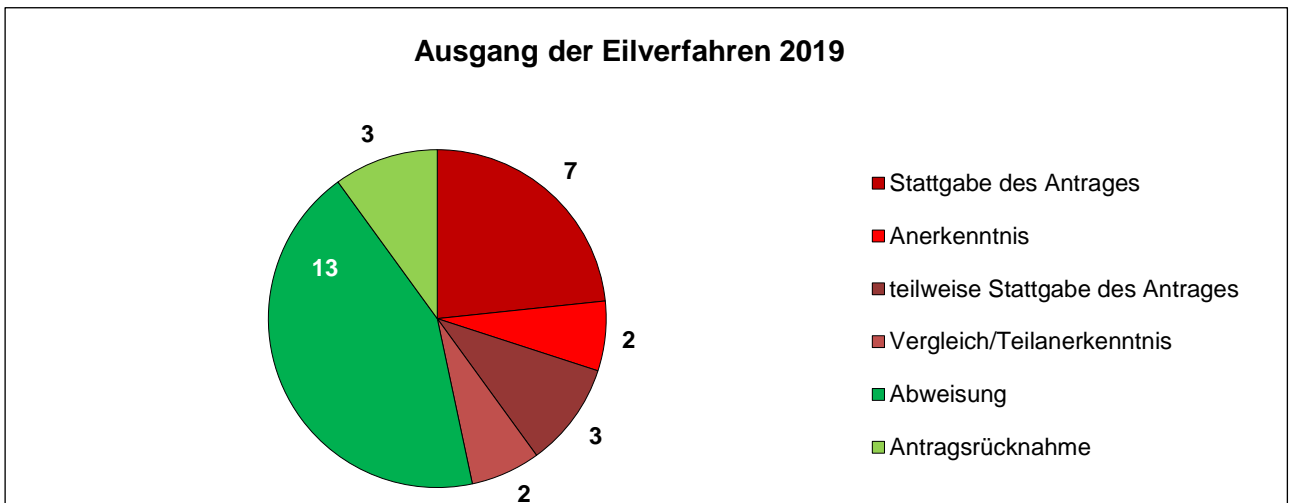
Am 31. Dezember 2018 waren von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Klageverfahren insgesamt 2.291 Verfahren noch nicht durch die Sozialgerichte entschieden. Demnach erfolgte im Berichtsjahr 2019 ein Anstieg um 10 % der im Bestand befindlichen Klagen.

8.3 Eilverfahren

Im Berichtsjahr 2019 gab es neben den Klagen 26 neue Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor den Sozialgerichten. Diese Verfahren verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:

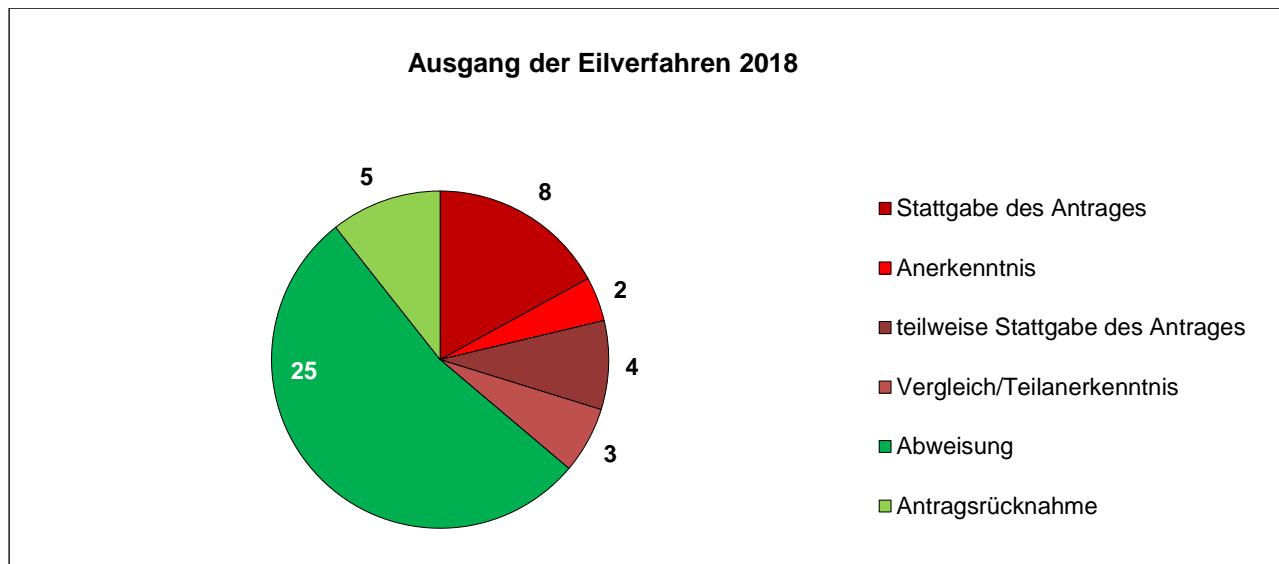


Im Berichtsjahr 2019 wurden 30 Eilverfahren abschließend durch die Sozialgerichte bearbeitet. Von den erledigten Verfahren wurden 13 mit Beschluss abgewiesen, während 7 Anträgen voll stattgegeben und 3 Anträgen teilweise stattgegeben wurde. 3 Anträge wurden durch die Antragsteller wieder zurückgenommen. In 2 Verfahren hat sich das Jobcenter Salzlandkreis mit den Antragstellern verglichen oder ein Teilerkenntnis abgegeben und in 2 Verfahren den Anspruch anerkannt.



Mithin hatten die Antragsteller in 30 % der Verfahren vollen Erfolg, in 17 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 53 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Anträgen.

Im Vorjahr wurden 47 Eilverfahren abschließend durch die Sozialgerichte bearbeitet. Von den erledigten Verfahren wurden 25 mit Beschluss abgewiesen, während 8 Anträgen voll stattgegeben und 4 Anträgen teilweise stattgegeben wurde. 5 Anträge wurden durch die Antragsteller wieder zurückgenommen. In 3 Verfahren hat sich das Jobcenter Salzlandkreis mit den Antragstellern verglichen oder ein Teilanerkenntnis abgegeben und in 2 Verfahren den Anspruch anerkannt.



Demnach hatten im Vorjahr die Antragsteller in 21 % der Verfahren vollen Erfolg, in 15 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 64 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Anträgen.

Am 31. Dezember 2018 waren von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes insgesamt 11 Verfahren noch nicht durch die Sozialgerichte entschieden.

8.4 Berufungen/Revisionen

Am 31. Dezember 2019 waren von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Berufungs- und Beschwerdeverfahren sowie Beschwerdeverfahren auf Zulassung der Berufung insgesamt 130 Verfahren noch nicht durch die Landessozialgerichte entschieden. Diese 130 Verfahren verteilen sich auf 105 Berufungsverfahren, 13 Beschwerdeverfahren und 12 Beschwerdeverfahren auf Zulassung der Berufung.

Im Vergleich zum Vorjahr ist hier ein Anstieg der Verfahren von insgesamt 18 % zu verzeichnen.

Neben diesen Verfahren ist 1 Revisionsverfahren vor dem Bundessozialgericht anhängig.

Ausblick

Im Jahr 2020 wird das Jobcenter Salzlandkreis in vielen Gebieten begonnene Förderansätze nutzen, um möglichst zahlreiche Menschen auf dem Weg aus der Arbeitslosigkeit zu beruflicher und sozialer Teilhabe zu begleiten:

Im Landesprogramm „Stabilisierung und Teilhabe“, an welchem sich der Salzlandkreis in enger Abstimmung mit dem Jobcenter beteiligt, sind derzeit ca. 240 Menschen gefördert beschäftigt. In Zusammenarbeit mit den Intensivbetreuern des Programms sollen möglichst viele Übergänge in den allgemeinen Arbeitsmarkt gelingen.

Die Unterstützungsmaßnahmen für Leistungsberechtigte mit gesundheitlichen Einschränkungen, die 2019 an drei Standorten des Jobcenters Salzlandkreis mit ersten Erfolgen erprobt wurden, werden auch im kommenden Jahr fortgesetzt und weiterentwickelt.

Im Hinblick auf die Nutzung des Teilhabechancengesetz soll besonders die Förderung nach § 16e SGB II, mit der Langzeitarbeitslose zwei Jahre lang mit Lohnkostenzuschüssen und Coaching unterstützt werden können, fokussiert und ausgebaut werden.

Die in den vergangenen Jahren verstärkte Zusammenarbeit mit dem Salzlandkreis und der Agentur für Arbeit, untersetzt mit Förderansätzen wie „YOUthPoints“, „Brücke“ und „Was willst du werden?“ soll zu einer sinkenden Anzahl arbeitsloser Jugendlicher führen. Begonnene Angebote zur Elternberatung für ausbildungssuchende Jugendliche werden im laufenden Jahr verfestigt und erweitert.

Das Jahr 2020 bringt auch gesetzliche Neuerungen mit sich: Der Bundesgesetzgeber wird nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019 eine Neufassung der Sanktionsregelungen im SGB II zu treffen haben, die insbesondere die Prozesse der Eingliederungsberatung beeinflussen wird.

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz tritt zum 1. März 2020 in Kraft – die Auswirkungen auf die Arbeit des Jobcenters bleiben abzuwarten

Nicht zuletzt beschäftigt das Großthema „Digitalisierung“ die Jobcenter bundesweit, so auch im Salzlandkreis. Neben Verbesserungsmöglichkeiten für das Kontaktangebot und die Beratungsmöglichkeiten des Jobcenters bringt die Digitalisierung auch neue Verpflichtungen – so ab 2021 mit dem Onlinezugangsgesetz – mit sich.